

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Glarus
<b>Band:</b>	23 (1887)
<b>Artikel:</b>	Zur Geschichte der glarnerischen Geschlechter, derjenigen der Gemeinde Linthal insbesondere
<b>Autor:</b>	Heer, Gottfried
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-584977">https://doi.org/10.5169/seals-584977</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zur  
 Geschichte der glarnerischen Geschlechter,  
**derjenigen der Gemeinde Linthal insbesondere.**

---

**Vorbemerkungen.**

Nachdem ich im historischen Jahrbuch von 1878 die Geschichte der Geschlechter der Kirchgemeinde Betschwanden zur Darstellung gebracht, möchte ich mit Gegenwärtigem dasselbe für meine Nachbargemeinde Linthal unternehmen. Indem ich dieses thue, gilt es mir allerdings zugleich einen allgemeinern Zweck zu verfolgen, der über das Interesse der einzelnen Geschlechter hinausgreift. Während ich die Geschichte dieser erzähle, möchte ich vielmehr von ihr aus zugleich die Geschichte unsers Landes und seiner Gemeinden nach den verschiedenen Richtungen hin durchstreifen, um dem Hörer und Leser allerlei Bilder aus vergangenen Tagen vor Augen zu stellen. So nur kann ich ja nicht nur auf die Theilnahme der jenen Geschlechtern Zugehörigen, sondern auf ein allgemeineres Interesse hoffen.

Als Quellen dienten mir ausser den im Verlaufe speziell hervorgehobenen die Chroniken von Tschudi und Trümpi, die verschiedenen Hefte des histor. Jahrbuchs, namentlich deren Urkundensammlung, die Protokolle der glarnerischen Landsgemeinde, sowie des gemeinen und evangelischen Rathes, das Urbarium der Kirchgemeinde Betschwanden, die Pfarr-Register von Betschwanden und Linthal, verschiedene Manuskripte (Gerichtsurtheile etc.) des Gemeindearchivs von Linthal, sowie das Linthaler »Jahrzitenbuch«.

Namentlich dieses letztere werde ich wohl öfters zitiren und will ich deshalb gleich hier einige allgemeine Bemerkungen über dasselbe vorausschicken:

Auf Grund älterer Rödel 1518 von Heinrich Linggi, damaligem Pfarrer von Linthal, verfasst, enthält es nach Mitgabe seines

Zweckes die zu Gunsten der Kirche Linthal gestifteten Vergabungen und »Jahrziten«. Wir lernen bei diesem Anlasse eine ganze Menge von Kirchgenossen von Linthal kennen, nur erfahren wir leider die Zeit nicht, in der die Betreffenden lebten, indem nach Art der Jahrzitbücher wohl der Todestag, dessen Gedächtniss das »Jahrzit« erneuern sollte, nicht aber das Todesjahr der uns namhaft gemachten Donatoren verzeichnet ist. Einzelne Vergabungen reichen wohl bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts zurück, während andere bis 1518 herunter gehen, so dass die mehr denn 500 Testatoren sich auf einen Zeitraum von mehr denn 100 Jahren vertheilen, ohne dass uns für die einzelnen Geber angegeben ist, wo dieselben innerhalb des bezeichneten Zeitraumes unterzubringen wären.

Die meisten der von ihnen gemachten Vergabungen waren nicht einmalige Gaben, sondern bestanden darin, dass der Donator seinem Heimwesen eine jährliche kleinere Abgabe — oft nur wenige Heller, oft auch Naturalien (Hanf, Butter etc.) — auferlegte, die dann als dingliche Last diesem Heimwesen verblieb, auch wenn es in Folge von Verkauf oder Erbschaft in andere Hände überging.

Die grösste Zahl der Vergabungen — ihrer 63 — fielen auf das damals in Linthal stark vertretene und reiche Geschlecht der Vogel,<sup>1)</sup> die nunmehr in Linthal, ihrer Stammburg, gänzlich erloschen, d. h. nach Glarus, Ennenda und Oberurnen und zum Theil auch nach andern Ländern übergesiedelt sind.

Den Vogel folgen mit je 29 Vergabungen die seither ebenfalls erloschenen, nach Betschwanden und Haslen ausgewanderten Figi und die Stüssi, Welch' letztere also von den heute noch in Linthal bürgerlichen Geschlechtern damals den ersten Platz eingenommen haben.

Mit 26 Vergabungen sind eingetragen die Bussi, welche schon für's Jahr 1333 in Linthal urkundlich bezeugt sind, auch zur Reformationszeit noch in Amt und Ehren stehen, indem Dionysius Bussi 1532—35 und ebenso 1546 und 1553 Landammann ist, während sie seither nicht bloss für Linthal, gleicherweise für den ganzen Kanton ausgestorben sind.

<sup>1)</sup> So wohnte in Linthal der aus der Schlacht von Näfels bekannte Landammann Albrecht Vogel.

Aehnliches gilt von den Eggel, die das Säckinger Urbarium uns unter den freien Gotteshausleuten kennen lehrt, und aus deren Hand das L. J. Z. B. 24 Stiftungen verzeichnet, während sie heute gleichfalls gänzlich erloschen sind.

Nun kommen wieder bekanntere Gestalten, heute noch fortlebende Geschlechter: mit 23 Vergabungen die Fischli, mit 19 die Dürst und mit 17 die in Linthal selbst erloschenen, dagegen in andern Gemeinden fortblühenden Tschudi. Dagegen sind wieder für den ganzen Kanton verschwunden die Strähli, die wie die Tschudi ebenfalls 17 Vergabungen, und die Trachsel, die deren 12 aufweisen. Ihnen folgen mit 11 Stiftungen die Schiesser, mit deren 10 die Börtiner, die aus mir unerklärten Gründen der ehemalige Stud. phil. Weber (hist. Jahrb. VIII, pag. 117) mit den Legler zusammenbringt; je 9 weisen auf die Colb, die Schindler, die Wichser und die nun nach Nitfurn versetzten Ott. Mit je 7 Vergabungen folgen die Gsell, die Jacob, die Kieliger<sup>1)</sup> und die Schamel, welche alle nunmehr in Linthal verschwunden sind. Je 5 (also ca. 1 % der stark 500 Vergabungen) kommen auf die Gnoss, die Plum, die Meier, die Wala<sup>2)</sup>, die Tachs, die Tolder und die Zweifel, von denen die letztgenannten nunmehr in Linthal übermächtig geworden sind, cira 42 % der dortigen Bürgergemeinde ausmachen, während die übrigen 6 Geschlechter in derselben Gemeinde erloschen sind, die Meier und Blum in andern Gemeinden des Kantons fortleben, die Gnoss, Tachs und Tolder wiederum gänzlich verschwanden. Je 3 Stiftungen fallen auf die noch vorhandenen Geschlechter der Schmid, Streiff, Vögeli und Zürcher, sowie auf die erloschenen Familien der »an den Achern«,<sup>3)</sup> der Biel, Büsser, Funso, Kienast, Thierli, Veribein<sup>4)</sup> und Wider.

Mit 2 Vergabungen sind vertreten die Dutt, die Jenni, die

<sup>1)</sup> Ohne Zweifel war ihr Wohnsitz im »Kieligen« (Ennetlinth). Vielleicht dass das Geschlecht der Kieliger im Kanton Uri von Linthal herstammt.

<sup>2)</sup> Ueber die Wala cof. histor. Jahrbuch XV, pag. 39. In Linthal erinnert an sie noch die »Walahostet« in Ennetlinth.

<sup>3)</sup> Unter den bei Näfels Gefallenen finden wir einen Rudi am Acker in Mollis.

<sup>4)</sup> U. a. macht auch ein Hans Meyer von Mullis, genannt Feribein, seine Vergabung, indem er zu Gunsten der Kirche VIII Heller auf das »Gut zu St. Niklausen, stossst an Stock«, setzt.

Küng, die Luchsinger, Switter, sowie die Brand, die Egertz, die Häbri, die Ingli,<sup>1)</sup> die auch in Mollis und Schwanden vertretenen Kelz<sup>2)</sup>, die Löw, die Richwi, deren einer (Rudi R. von Linthal) bei Näfels gefallen, die Rub, die Schragg, die Schülff, die Suter<sup>3)</sup> und die auch in Betschwanden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vorkommenden Wilhelm.

Nur eine Vergabung kommt zu den Büeler, den Kläsi, den Hunold, den Plumer, den Schuler, den Hässi, den Ries, sowie den Aeberli, Ammann, Ambül, Bäldi, Bertschi, Bidermann, Bielschin, Billeter, Blatter, Bosshardt, Cloter,<sup>4)</sup>, Edli, Fantz, Fridolt, Gapp, Gezenberger, Giso, Hermann<sup>5)</sup>, Hoffmann,<sup>6)</sup> Kramer, Kriesi, Krieser, Merz, Mettler, Murger, Münch, Nussbom, Rietmann, Schell, Schellenberg, Schifi, Schilt, Sprüngli, Steinegger, Tugginer, Vischer, Walser, Wingartner, Wisstanner, Wirz, Zeller und Zerlinden.

Die Menge der uns durch das L. J.-Z.-B. bekannt gemachten Geschlechter setzt uns nicht ohne Grund zunächst in einige Verwunderung; dagegen bestätigt sie wohl auf's Beste die von mir im histor. Jahrb. von 1878 aufgestellten Behauptungen, dass einerseits im 15. Jahrhundert, aus welchem die Hauptzahl der uns verzeigten Vergabungen stammen dürfte, die Zeit noch nicht so ferne lag, in der die Geschlechtsnamen in Aufnahme kamen und daher jede Familie noch ihren besondern Geschlechtsnamen trug, und dass anderseits im 13. und 14. Jahrhundert eine bedeutende Zuwanderung in unser Thal der Linth statt hatte. Seither, d. h. seit Verfassung des vorliegenden J.-Z.-B., fand augenscheinlich eine Gegenwanderung statt, indem eine grössere Anzahl der damaligen Geschlechter von Linthal, wie bereits bei mehreren Gelegenheiten andeutete, nach andern Gemeinden — und auch andern Kantonen — auswanderten, während umgekehrt nur noch ganz wenige Geschlechter seither ihren Einzug in Linthals Bürgerregister gefunden haben.

<sup>1)</sup> Heute noch im Kanton Uri, vielleicht in einzelner Familie von dort nach Linthal übergesiedelt.

<sup>2)</sup> Unter den bei Näfels gefallenen Helden befindet sich ein Wälti Kelz von Mollis; ebenso unter den in Weesen ermordeten ein Hans Kelz von Schwanden.

<sup>3)</sup> In der Schlacht von Näfels fällt Wälti Suter uss dem Sernftthal.

<sup>4)</sup> In Rüti vertreten bis in's vorige Jahrhundert.

<sup>5)</sup> Vielleicht erinnert an sie noch die »Hermanneck«,

<sup>6)</sup> In Linthal noch gegen Ende des XVII. Jahrhunderts vertreten.

Es sind das lediglich die Elmer, die Legler, die Sigrist, die Glarner und die Kaspar, die aber alle fünfe mit einander auch heute nur einen sehr kleinen Theil (ca. 4 %) der bürgerlichen Bevölkerung von Linthal ausmachen.

---

## 1. Die Wichser.

Indem wir die einzelnen Geschlechter in der Reihenfolge vertreten lassen, die ihr erstes urkundliches Auftreten im Kanton Glarus ihnen anweist, kommt unter den heutigen Geschlechtern Linthals den Wichsern die erste Stelle zu. Sie begegnen uns bereits in einer Urkunde vom 1. Juni 1220. Unter diesem Datum vertheilte der Meier Heinrich Tschudi seine Lehen und anderweitigen Besitzungen, Güter und Grundstücke unter seine drei Söhne Johannes, Rudolf und Heinrich. Rudolf erhielt mit Einwilligung der Aebtissin das Meieramt über das Land Glarus, ein ziemlich einträgliches Amt, das eben darum ein bedeutendes Erbe repräsentirte; Heinrich bekam das Meieramt in Flums und Johannes endlich alles Uebrige, was sein Vater in Glarus und anderswo als Lehen oder Eigenthum besessen. Zu Urkund dieser offenbar ein sehr bedeutendes Besitzthum umfassenden Erbtheilung sind eine Anzahl angesehener Männer als Zeugen beigezogen und unter ihnen befindet sich neben verschiedenen Adeligen der Nachbarschaft, einem Johannes von Wagenburg, Meier Hartmann von Windeck, Ulrich von Karpfenstein und mehreren angesehenen Glarnerbürgern, wie den Brüdern Dietrich und Werner in der Kilchmatte, auch Albertus Wichselere. Schon diese erste Erwähnung der Wichser zeigt uns dieselben also unter den Vornehmen des Landes, wie denn auch das Säckinger Urbarium von 1302 sie als eines der wappengenössigen Geschlechter aufzählt, sie somit, wenn auch nicht zum höhern oder Herren-Adel, so doch zum niedern oder sogenannten Bauern-Adel gehörten.

Die weitere Geschichte der Wichser habe ich bei früherm Anlasse (cf. histor. Jahrbuch XV, pag. 11—16) erzählt, und habe

ich deshalb lediglich in Rücksicht auf die Wichser der Gemeinde Linthal<sup>1)</sup> einiges nachzutragen.

1333 waren die Wichser ohne Zweifel in Linthal noch nicht vertreten; als Genossen eines der angesehensten Geschlechter des Landes hätten sie sonst bei der das Schwesternhaus von Linthal beschlagenden Urkunde vom 6. Mai 1333, welche 21 ehrbare Bürger von Linthal mit Namen unterzeichneten, nicht fehlen dürfen. Dagegen war Ende des 14., Anfangs des 15. Jahrhunderts Heinrich Wichser in Linthal, resp. Ennetlinth, wohnhaft. Derselbe erscheint nämlich in einer Urkunde vom 2. September 1421 neben Albrecht Vogel (wahrscheinlich nicht dem Landammann dieses Namens, eher seinem Sohne) an der Spitze der »Alptheiler und Mitgesellen« von Braunwald in einem Rechtsstreit mit denen von Schwyz. Während die Schwyzer behaupteten, sie hätten das einzige und ausschliessliche Atzungsrecht auf dem Heuloch, glaubten genannter Wichser und seine Genossen, sie hätten ähnlich wie beim Brunapli Mitantheil an besagtem Atzungsrecht. Es wurde ein Schiedsgericht ernannt, welches Ulrich der Fröwen, Landammann zu Schwyz, präsidirte und in welches die Glarner ihrerseits als Schiedsrichter Ulrich am Büel und Heinrich Schüplibach ernannten. Diese ihrerseits

<sup>1)</sup> Nach dem Landessteuerrodel von 1763 waren die Wichser vertreten in Linthal mit 8 Kopfsteuerpflichtigen, während in Rüti deren 2, in Betschwanden 9, in Schwanden 17 und in Bilten 1 sich aufgezeichnet finden, zusammen 37 Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 16,000 fl., so dass ihnen damals nach der Seelenzahl die 40ste, nach dem Vermögen die 47ste Stelle unter den Geschlechtern des ganzen Kantons, unter denen von Linthal aber in ersterer Beziehung die 10., in letzterer Beziehung die 7. Stelle zukam. Heute sind sie in Linthal in Beziehung auf Seelenzahl an die 5., in Beziehung auf Vermögen sogar an die 2. Stelle vorgerückt, während sie im ganzen Kanton in Rücksicht auf die Seelenzahl an 36ster Stelle stehen. Nach dem Landessteuerrodel von 1876 fanden sich im ganzen Kanton 68 kopfsteuerpflichtige Wichser mit einem steuerbaren Vermögen von 323,000 Fr.; davon fielen auf Linthal 22 Steuerpflichtige (Vermögen 170,000 Fr.), auf die Huben von Rüti (einen bedeutenden Theil von Braunwald umfassend) deren 7 (8,000 Fr.), auf Betschwanden 17 (87,000 Fr.), wozu noch 6 in Hätzlingen, Haslen und Nittfurn niedergelassene Wichser von Betschwanden (25,000 Fr.) hinzukamen, ferner 14 auf Schwanden (17,000 Fr.) und 2 auf Netstal (16,000 Fr.). Es sind somit heute die Wichser am stärksten in Linthal vertreten, während sie 1763 sich in ihrem muthmasslichen Stammsitze Schwanden am zahlreichsten vorgefunden hatten.

nahmen wiederum mit ehemaligen Alpgenossen und deren Knechten ein weitläufiges Verhör auf. Dabei konnten aber Schwyzerknechte bezeugen, dass sie vor ca. 30—40 Jahren von ihren Alpen aus in's Euloch gefahren, ohne dass die Glarner sie daran gehindert hätten, ja dass damals noch gar kein Weg von Braunwald in's Euloch geführt. Auf solche Kundschaft hin wurde dann erkannt, dass die von »Glarus enkein Recht daran hant, sy hättin es anders vor 30, vor fierzig oder vor 50 Jahren angesprochen«. Wie auf dem Urnerboden und Fisiten die Urner, so waren hier auch die Schwyzer früher aufgestanden und den Glarnern zuvorgekommen und mussten eben darum Heinrich Wichser und ihre Mitgesellen mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden. — Wohl denselben Heinrich Wichser finden wir aber auch schon 26 Jahre früher unter den Bürgen, die das Land Glarus 1395 dem Kloster Säckingen zu stellen hatte, und wenn auch bei keinem der Genannten steht, aus welcher Gemeinde der Betreffende ist, so zeigt doch die Reihenfolge, in welcher sie aufgezählt sind, deutlich, dass Heinrich Wichser den Tagwen Ennetlinth zu repräsentiren hatte.<sup>1)</sup>

Einzelne Wichser von Linthal, die sich in der weitern Geschichte des Kantons oder ihrer Gemeinde besonders bemerklich gemacht hätten, weiss ich keine zu erwähnen. Nur das will ich noch anmerken, dass laut Todtenbuch von Linthal ein Wichser — Meister Fabian Wichser, ehel. Sohn des Fabian Wichser — den 15. August 1799 auf dem Klausen aus Anlass des zwischen den Franzosen einerseits und den Kaiserlichen und unsren Landsleuten anderseits statthabenden Kampfes das Leben verloren. Man kann aber nicht gerade sagen, dass er den ruhmvollen Heldentod für's Vaterland gestorben, indem er seinen Tod in Folge allzu jäher Flucht gefunden. »Zur Retirade genöthigt«, wie das Todtenbuch bemerkt, »verstieg er sich im Nebel neben dem Berg und hatte das Unglück, von der jähn Höhe herabzufallen und sein Leben zu verlieren.«

<sup>1)</sup> Als erster nach dem Landammann erscheint Rud. Elmer, offenbar von Elm, als zweiter Johannes Speich, ohne Zweifel von Matt, wo schon das Säckinger Urbarium einen Hans Speich erwähnt; der dritte, Walter Eggel, repräsentirt Ober-Linthal, allwo auch 1333 ein Rudi Eggel als Kilchmeier amtet; Heinrich Wichser gehört folgerichtig nach Nieder-Linthal, Wilhelm Dietes nach Diesbach, was durch eine Urkunde von 1413 bestätigt wird, Dietrich Luchsinger nach Luchsingen, Joh. Feldmann nach Schwanden etc.

## 2. Die Luchsinger.

Im Jahre 1253 hatte die Aebtissin von Säckingen nach dem kinderlosen Absterben des Meier Rud. Tschudi, dem Jügern, nicht dessen Oheim Johannes Tschudi, sondern den Neffen des verstorbenen Meier Rudolf Tschudi, Diethelm von Windeck, zum Meier von Glarus ernannt. Da nun das Meieramt, wie oben (pag. 25) citirte Urkunde von 1220 bereits erkennen liess, von den Tschudi halbwegs als erbliches Anrecht betrachtet wurde, konnten diese es nicht so leicht verwinden, dass dieses einträgliche Amt<sup>1)</sup> ihnen so ohne Weiteres entzogen werden sollte. Sie erhoben daher gegen die Wahl des Windeggers energischen Protest, und auch als eine auf den 24. August 1256 nach Säckingen zusammenberufene Versammlung einstimmig dahin entschieden, dass die Aebtissin in ihrer Wahl zum Meieramte durchaus nicht an das Geschlecht der Tschudi gebunden sei, vielmehr diesen Posten nach freier Wahl vergeben könne, hielt auch das die Tschudi nicht ab, immer wieder von Neuem gegen das ihnen widerfahrene Unrecht zu protestiren. Um diesen fortwährenden Umtrieben ein Ende zu machen, liess sich endlich 1274 die Aebtissin herbei, mit Rudolf Tschudi, dem Sohne des genannten Johannes Tschudi, ein gütlich Abkommen zu treffen, durch welches sie dem Rudolf Tschudi und dessen Söhnen und Nachkommen ihr eigenthümliches Grundstück, genannt Hof, mit zwei Hofstätten, genannt in dem Büel, mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gewässern, Rechten und aller Zubehörde zu freiem ewigen Eigenthum, ohne alle Beschwerde und ohne Zins geschenkt und übergeben, wogegen Tschudi ihr schriftlich und mündlich geloben musste, fürder auf alle und jede Ansprüche an das Meieramt zu verzichten. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 31. Juli 1274<sup>2)</sup> ist der erste Anlass, bei dem wir denen »von Luchsingen« urkundlich begegnen. Unter den Bürgen, die der Ammann Rudolf Tschudi zu mehrerer Sicherheit zu geben hat, erscheint nämlich neben 2 Bürgern von Zürich und den glarnerischen Landleuten Wilhelm von Netstal, Hermann Grüninger und Albrecht von Beglingen auch Wernherus de Luchsingen.

---

<sup>1)</sup> Urkundenb. I, pag. 101. Histor. Jahrb. XV, pag. 12.

<sup>2)</sup> Urkundenb. I, pag. 66.

Fünfzehn Jahre später (1289) treffen wir wiederum einen Hugen von Luchsingen unter den Bürgen und Geisseln, die das Land Glarus »hern Rudolf dem Hofsteter von Walastat« zu geben hatte<sup>1)</sup>. Das Säckinger Urbarium<sup>2)</sup> aber nennt uns die »von Luchsingen« als dritte unter den 34 Geschlechtern der freien Gotteshausleute und dem entsprechend finden wir denn auch 1372 einen Walter von Luchsingen unter den 30 Rathsherren des Landes, welche begreiflicherweise voraus aus den Reihen der Wappengenossen und freien Gotteshausleuten genommen wurden; ebenso erscheint 1395 ein Glied dieses Geschlechtes, Dietrich Luchsinger, unter den 14 Bürgen, die das Land Glarus dem Kloster Säckingen für den Loskauf zu stellen hatte.<sup>3)</sup>

Wie die Beglinger von Beglingen, die Netstaller von Netstall, die Böniger von Böningen und die Leutzinger von Leutzingen herstammen, so waren selbstverständlich auch die Luchsinger ursprünglich von Luchsingen, das, als die Geschlechtsnamen in Aufnahme kamen, wohl noch ein kleiner Weiler war, einige wenige Bauernhäuser umfassend, so dass die Bürger dieses Weilers sämtlich »die von Luchsingen« hießen. Wahrscheinlich sind auch noch alle die Bishergenannten ebendort, in Luchsingen, wohnhaft gewesen. In Beziehung auf den Letztgenannten, Dietrich Luchsinger, erhellt das deutlich aus der Stellung, in der der Betreffende unter der Zahl der übrigen Repräsentanten der damaligen Tagwen aufgezählt wird und die ihn als Repräsentanten des Tagwens Luchsingen erscheinen lässt.<sup>4)</sup>

Heute sind bekanntlich in Luchsingen selbst die Luchsinger, die Nachkommen also seiner Urbewohner, gänzlich ausgestorben, d. h. durch die Speich, Kläsi, Figi und vor Allem die Hefti verdrängt, während sie in andern Gemeinden des Landes als ein zahlreiches und begütertes Geschlecht blühen. Die Auswanderung hat jedenfalls schon frühe begonnen. So finden wir schon 1333 einen Sprossen dieses Geschlechtes, Herman von Luchsigen, in Linthal, wo er mit andern »erbarn lüten« der das neu gegründete Schwesternhaus

<sup>1)</sup> Urkundenb. I, pag. 90.

<sup>2)</sup> Urkundenb. I, pag. 106.

<sup>3)</sup> Urkundenb. I, pag. 385.

<sup>4)</sup> Siehe oben pag. 27 (Anmerkung).

beschlagenden Stiftungsurkunde zu Gevatter steht,<sup>1)</sup> und wo die Luchsinger nun bis heute vertreten sind, — allerdings nur in geringer Zahl.<sup>2)</sup> In ungleich grösserm Masse haben sie sich in Schwanden vermehrt, wo sie schon 1763 die dritte Stelle unter den dortigen Geschlechtern eingenommen (29 Kopfsteuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 8100 fl.; der Seelenzahl nach nur noch von den Tschudi und Zopfi überboten), während sie heute allen andern an Seelenzahl vorstehen. Unter den 532 Tagwenrechten des Jahres 1877 fielen deren 81, also stark  $\frac{1}{7}$ , auf die Luchsinger. Nach Schwanden gehörte vielleicht schon Rudolf Luchsinger, der 1385 bei einer wahrscheinlich in Schwanden ausgefertigten, einen untergeordneten Privatstreit betreffenden Urkunde als Zeuge miterscheint, neben Her Johans Burgender, lütpriester ze Swanden und dem wisen, wolbescheidenen man Rudolf Veltman von Swanden, der die Urkunde mit seinem Siegel bekräftigte.<sup>3)</sup> Nach Schwanden gehörten jedenfalls — nach Zeugniss des Linthaler Jahrzeitenbuchs — die beiden Luchsinger, die 1513 am ersten Montag des Brachet zu Novarra gefallen: Hans und Largy (Hilarius) Luchsinger<sup>4)</sup>. Ebenfalls nach Schwanden gehörte auch der zur Reformationszeit öfters genannte Landvogt Rudolf Luchsinger. 1518 glarnerischer Landvogt im Rheinthal, finden wir ihn 1521 als Lieutenant bei dem Fähnlein, das unter Hauptmann Hässi dem Papst (Leo X.) zu Hülfe gezogen, 1525 als Hauptmann in Frankreich. In seine Heimat zurückgekehrt, spielt er in den damaligen Reformationskämpfen eine Rolle, die seinen Mitbürgern in Schwanden wohl wenig Freude machte. Während nämlich die Bürger von Schwanden in ihrer Grosszahl Freunde und zum Theil eifrige Parteigänger der Reformation waren, war der vormalige päpstliche Lieutenant und Land-

<sup>1)</sup> Urkundenb. I, pag. 178.

<sup>2)</sup> Das Linthaler Jahrzeitenbuch (oben pag. 22) hat nur zwei Vergabungen aus dem Geschlecht der Luchsinger zu verzeichnen; im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts sind es lediglich zwei Familienväter (Hilarius und Fridli), deren Kinder im Taufregister von Linthal dieses Geschlecht repräsentieren; 1763 finden sie sich auf dem Steuerrodel von Linthal in der Stärke von 5 Kopfsteuerpflichtigen ohne steuerbares Vermögen, und genau dasselbe ist ihr Verhältniss auch 1876.

<sup>3)</sup> Urkundenb. I, pag. 269.

<sup>4)</sup> Auch der im Schwabenkrieg zu Gams gefallene Baschly Luchsinger war muthmasslich Schwanderbürger.

vogt Luchsinger ein ebenso entschiedener Anhänger des alten Glaubens. So war er 1528, als die beiden streitenden Parteien unsers Landes auf St. Othmars Tag (16. November) nach Einsiedeln zur Beilegung ihres Streites geladen wurden, neben Vogt Ludwig Tschudi und Gilg Tschudi, dem späteren Geschichtsschreiber, Vertreter der »Altgläubigen«, während an demselben Tage sein Gemeindesgenosse Hans Wichser an der Spitze der reformirten Gesandten stand. Er und Vogt Schuler sollen es denn auch vor Allem gewesen sein, um derentwillen 1531 nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges, wie in Linthal, so auch in Schwanden die Messe wiederhergestellt werden musste, obschon nur ganz wenige waren, die sie besuchten. Nach dem Absterben der genannten Vögte Luchsinger und Schuler fiel dann allerdings, weil sie von gar Niemand mehr besucht wurde, diese Feier in Schwanden dahin, immerhin blieb der Altar noch bis 1753 in der Kirche in Schwanden bestehen und wurde auch in diesem Jahre noch nicht ohne Widerrede des katholischen Standes entfernt. Als Entgelt für die fallen gelassene Messe hatten auch die reformirten Schwander bis zum Brand von Glarus (1861) der dortigen katholischen Kirche an die Besoldung eines Schulmeisters, resp. eines dritten Priesters jährlich 32, event. 52 Kronen zu entrichten, und nach dem Brände die entsprechende Ablösungssumme zu bezahlen, eine Tributpflicht, für welche katholisch Glarus dem genannten Vogt Luchsinger und seinem Collegen aus dem Geschlecht der Schuler offenbar zu Dank verpflichtet war, während Schwanden für diese Zulage und für mancherlei Zwistigkeiten und Händel, so ihm daraus erwachsen, ihnen wohl keinen Ehrenkranz gewunden.

Hätte Vogt Luchsinger dem Gang der Reformation, wenn es in seiner Macht gestanden wäre, wohl gern einen Sparren in den Weg geworfen, so finden wir dagegen einen andern seines Geschlechts unter den eifrigen, vielleicht nur allzu heftigen Streitern für die Neuerungen: Rathsherr Conrad Luchsinger, ein persönlicher Freund des Reformators Ulr. Zwingli. Bekanntlich war dieser Letztere 1506--1516 Pfarrer in Glarus, und so hatte in dieser Zeit C. Luchsinger Gelegenheit, ihn kennen, schätzen und lieben zu lernen. Während Zwingli von Glarus zunächst nach Einsiedeln kam, siedelte Luchsinger seinerseits nach Zürich über. Dort errang er sich offenbar auch bald eine geachtete Stellung und wurde in Folge dessen

Mitglied des Rethes und Zunftmeister zu den Schneidern. Als es sich 1518 in Zürich darum handelte, Zwingli von Einsiedeln an die Leutpriesterei am Grossmünster zu berufen, verwendete sich Luchsinger energisch zu Zwingli's Gunsten; indem, seine Wahl zu hinterreiben, allerlei ehrenrührige Gerüchte wider Zwingli herumgeboten wurden, trat C. Luchsinger als Zeuge seiner Wirksamkeit in Glarus denselben lebhaft entgegen. Ebenso nahm er 1523 selbst schriftstellerischen Antheil an dem entbrannten Kampfe. Ende Januar 1523 hatte in Zürich die erste Disputation stattgefunden, in der Zwingli mit überlegener Geisteskraft gegen den bischöflichen Abgesandten Dr. Joh. Faber und dessen Genossen gestritten. Bei dieser Gelegenheit hatte Faber auch das Selbstgefühl der zürcherischen Handwerkermeister in empfindlicher Weise beleidigt, durch seine spöttische Frage: »Ob er denn vor Schneidern und Schuhmachern disputiren sollte?« da doch, wie er wähnte, geistliche Fragen nur durch Geistliche, vor Allem den Oberhirten in Rom entschieden werden könnten. Der in dieser Frage ausgesprochene Hohn gegen Schneider und Schuhmacher reizte unsren Rathsherr Conrad Luchsinger und sechs seiner Genossen, den Fehdehandschuh gegen Faber aufzunehmen. Es geschah dieses in einer kleinen Schrift, die sich betitelt: »Das gyrenrupffen, hat inn wie Johans Schmid, Vicarge ze Costentz, mit dem büchle, darinn er verheisst ein waren bericht wie es uff den 29 tag Jenners MDXXIII ze Zürich gangen sye, sich übersehen hat. Ist voll schimpffs unnd ernstes.« Wie schon der Titel verräth, gehen sie mit dem Herrn Generalvicar Faber, den sie, rückübersetzend, zunächst mit Johans Schmid betiteln, streng ins Gericht und sind es dabei nicht immer feine Witze, mit denen sie ihren Gegner »rupfen«, oft allerdings auch, wie sie selbst sagen, närrische Possen. Die sieben haben dabei »sin lugenbuchlin under sich geteilt und jeder etliche stuck verantwurtet, damit er die schnyder und schuhmacher ze Zürich lernete kennen, die er so schön verachtet hat.« Conrad Luchsinger hat dabei den Vortritt. Er behandelt zunächst den Einwand Fabers, dass eine solche Versammlung, als wie sie in Zürich sich zusammengefunden, nicht im Stande sei, über derartige geistliche Fragen abzusprechen. Er sucht ihm zu beweisen, wie die von ihm hiefür angezogenen Bibelsprüche von ihm unrichtig ausgelegt würden und thut ihm anderseits dar, wie Gottes Wort sich vielmehr an alle wende, und die Unmündigen und

Ungelehrten nicht zum mindesten. Zum Schlusse seiner ersten Rede gibt er ihm noch vier gute Räthe: »Zum ersten veracht dinen hohen namen un grossen titel, lass dich einn Christ nennen glych mit allen gemeinen christen, mach dich nit ze hoch, thür ist nider. Liss Salomo 22. So er spricht: Ein guter nam ist besser denn vil rychtumm. Wiltu den guten christlichen namen han, so biss demütig, wie unser vorgenger Christus, nit hoffertig.

Item zum andren, bis nit gytig, hab nit ze vil pfründen, lass ander auch niessen. Du weiss wann einer rych wirt, so flügkt er die fedren in die höhy. Wer das gut samlet mit luglicher zungen, der ist üppig und behefft zu dem strick des todes.

Item zum 3 bis nit zornig, sunder senfft, denn du hast dz gut mensch M. Erhartens ruch angestürmet, ich sag dir aber das wie er kleins lybs, aber gross in der götlichen gschrifft, da wirdt er nit liederlich umb gestossen, er hat on zwyfel hilff unn trost von got, er und ein jetlicher so sich länet an Christum, den rechten felsen unn an sin wort, struchet nit, fart für sich.

Item zum vierten, lass got sin wort fürhar schynen, das mir villicht durch unser sünd verdienet hand lange zyt verborgen und jetzt anfacht lüchten, oder aber erwardt, was dir zlon werd, buck die gschrifft nit, lass sy styff blyben so geyt dich glück an seel und lyb an.«

Nach dieser Ansprache Luchsingers kommen nun der Reihe nach seine 6 Mitgesellen, um andere Stellen der Faber'schen Schrift zu besprechen. Wie Luchsinger das Treffen eröffnet, so macht er auch wieder den Schluss.

Möchte nun aber schon die bisherige Anrede als Hans Schmid dem hochwohlehrwürdigen, hochwisen und vieledlen Generalvikar Faber wenig munden, so betitelt ihn unser Conr. Luchsinger in seiner Schlussrede vollends als Hans Heyerly. »Hans Heyerly, wir wellend noch einmal fröhlich mit einandren sin. Hettend wir by zyten gewüsst, das du Hans Heyerly heist und dich aber des namens beschempst, so wöltend wir vil besserer Dingen gsie sin, wir hettind unerschrocken gdören schryen, ju heya ho, denn wir hettind den Heyerly selbr ghebt; aber jetzt hör antwurt uff dine wort.« Nach dieser Einleitung bespricht er noch Fabers Gründe für die Heiligenverehrung und Messopfer, mit denen er ziemlich leicht fertig wird, und schliesst dann seine Schrift mit folgender Apostrophe: »Darum,

lieber Joh. Heyerly hab für gut, wir hand dich jetzt ein wenig krätzlet, und hättest aber wol verdint, dass man dir mit kolben lusete, das du so mengs dings geleugnet, das du aber heiter geredet hast. Und wenn du nun kommst, so wollen wir dir strälen und darnach striglen, bis dass wir dir den härten gebutzend, doch allein mit der Schrift.

Tröste dich nicht der wüthenden Bischöfen und Fürsten, darum dass sie eine Zeit lang die christlichen Lehrer durächten; sie werden ihren ton darum empfangen; ihr urtel schläft nicht; sie werden so vill unbill auf sich laden, dass es möglicher wird sein, dass sie aus den Ländern verjagt werden, weder, dass sie Christum vertreiben mögen.

Gottes radt und hilff ist sterker, denn die anschleg. Sichst du nit das die widerfechter Christi allenthalb geschendt werden an der warheit? Sichstu nit die hand gottes? Warum understandstu denn dich mit gwalt ützid fürzebringen? Ker dich zu dem einigen Christo Jesu der nit irren, nit verfüren mag, unnd lass alle usserwelten gottes jetz sätig und fröhlich sin, glaub aber die wyl sy lebtend das sy habend mögen jrren. Aber Christus hat nit mögen jrren, dess halt Dich, so magst auch nit jrren, der bewyse dir genad. Amen.«

Der derbe Muthwillen und das trotzige Selbstgefühl, die sich in dem vorliegenden Schriftchen kund thun, waren, wie Mörikofer (Ulr. Zwingli I, 28) bemerkte, Vorboten jenes allzu grossen Selbstvertrauens der zürcherischen Bürgerschaft, welches im glücklichen Fortgang der Reformation zu falschen und unheilvollen Schritten führte. So sehr daher Zwingli ohne Zweifel den Beistand dieser ehrenwerthen Bürger zu schätzen wusste, so konnte ihm doch auch die Gefahr eines so heftigen Parteieifers nicht entgehen, und hat er es ebendarum auch unterlassen, gegen einen seiner Freunde des »Gyrenrups« zu erwähnen.

Ich meinestheils habe so ausführlich desselben gedacht, weil sein Chorführer, Cunradt Luchsinger, nicht bloss der erste Luchsinger gewesen, der sich literarisch bethätigte, auch einer der ersten Glarner, deren Geistesprodukte die Buchdruckerkunst verbreitete. Ausser Arbogast Strub und dem bekannten Loretti, genannt Glareanus, wüsste ich meinestheils wenigstens keine Glarner, deren schriftstellerische Denkmäler, durch Druck verbreitet, vor 1523 gefallen wären.

Ueber Conrad Luchsinger aber will ich noch beifügen, dass wir ihn ein Jahr darauf, 1524, als Obervogt zu Höngg wiederfinden und dass durch ihn Zwingli auch späterhin Nachrichten über den Gang der Reformation im Lande Glarus erhielt, so 1525, in welchem Jahr er unterm 21. Oktober Zwingli über den glücklichen Fortgang einer zu Glarus gehaltenen Disputation Bericht erstattet.<sup>1)</sup> Wir ersehen daraus, dass beide gleichermassen fortwährenden Antheil nahmen an dem Gang der Reformation im Lande Glarus, das für Luchsinger seine Heimat, für Zwingli die Stätte seines ersten Pfarramtes gewesen, beiden darum lieb und werth.

Aus dem Zeitalter der Reformation ist aus dem Geschlecht der Luchsinger noch zu erwähnen: Vogt Fridolin Luchsinger, der 1540 und 1544 Landvogt zu Utznach gewesen, welche Landschaft gemeinsames Besitzthum von Schwyz und Glarus war und so verwaltet wurde, dass die Landvögte der beiden Kantone alle zwei Jahre wechselten, so dass also Fridolin Luchsinger 1540 und 1541 und wiederum 1544 und 45 zu Utznach residierte, während zwischen ein, 1542 und 43 ein schwyzerischer Landvogt seines Amtes wartete. 1564 amtet dann in derselben Landvogtei wieder ein Fridli Luchsinger, der aber während seiner Amts dauer weggestorben zu sein scheint, da ihm dann Jacob Fischli in seiner Stelle »ausdiente«.

Die Verwandtschaft mit Jacob Fischli macht es sehr wahrscheinlich, dass auch Vogt Fridli Luchsinger dem katholisch gebliebenen Zweige der Luchsinger angehörte, der, als es in Schwanden nicht mehr auszuhalten war — in Folge der konfessionellen Bitterkeiten — nach Näfels übersiedelte. Eben dorthin — nach Näfels — gehört ohne allen Zweifel Zacharias Luchsinger, der 1734 als Vogt in's Gaster geschickt wurde, eine Stelle, die damals laut Abkommen mit Schwyz nur von Katholiken bekleidet werden durfte.

Den Reformirten wird dagegen zugehört haben, der Werdenberger Landvogt David Luchsinger (1607).

Im XVII. Jahrhundert siedelten die Luchsinger auch nach der Hauptstadt — oder damals noch Hauptflecken — Glarus über, und zwar sind die ersten, die dort Bürgerrecht erworben, Goldschmied Fabian Luchsinger im untern, und David Luchsinger im obern Tagwen; der letztere that es 1638, der erstere wohl etwas früher, doch nach

---

<sup>1)</sup> Zwingli, opera, VII, 420.

1600. Dem entsprechend finden wir auch in einer Zusammenstellung der Tagwenleute von Glarus vom Jahr 1645, mitgetheilt von Kammerer J. J. Tschudy, erst drei Luchsinger, David L. und zwei Fabian L., der eine Metzger, der andere Goldschmied. Ein Sohn dieses letztern war es, von dem das Landsgemeindeprotokoll von 1677 uns meldet, dass bei der Wahl der Schiffmeister neben Schützenmeister Matth. Tinner Hans Rudolf Luchsinger, Herrn Fabians Sohn, das Glück gehabt, die goldene Kugel zu bekommen, dabei den beiden glücklichen Schiffmeistern zum Voraus auferlegt worden, 500 fl. zu entrichten, und dieses noch mit dem Zuthun, dass »sie auf erstliches Auffordern hin dem Sekelmeister Milt wissen, auf Abstattung letzt baslerischen Zuzugs gehaltener Kosten, Solches zu entrichten, damit die Herren, die damals das Geld zur Besoldung der Herren Offiziere und Soldaten dargeschossen, können wieder befriedigt werden.« Während des »holländischen Krieges« (1672—79) hatte Basel, da sowohl französische, als deutsche Truppen seinen Grenzen sich näherten, um Zuzug gebeten und ihn auch willig erhalten, scheint aber die Ausführung desselben, wie auch aus vorstehender Bemerkung erhellt, in der glarnerischen Staatskasse sofort eine grosse Leere verursacht zu haben, in Folge dessen dann 1677 verschiedene Kontributionen von Beamten, und so auch der beiden Schiffmeister, für Rückzahlung der gemachten Anleihen benutzt werden mussten.

Einen Sohn des 1677 zum Schiffmeister erkorenen Schützenmeister Joh. Rudolf Luchsinger, Fabian Luchsinger, sehen wir sodann im folgenden Jahrhundert noch eine oder sogar mehrere Stufen höher steigen in der Stufenleiter der durch die glarnerische Landsgemeinde zu vergebenden Aemter. 1713—47 bekleidet nämlich genannter Fabian Luchsinger von Glarus das Amt eines Pannerherrn. Es war dieses Amt nächst dem des Landammanns und Landstatthalters dem Range nach das höchste, und überdies wurde, während Landammann und Landstatthalter nach Verfluss von 3, resp. 5 Jahren sich auf's neue der Gunst des Volkes und dem Zufall des Looses zu unterziehen hatten, die Würde eines Pannerherren für lebenslänglich verliehen. Es war darum auch die Wahl eines Pannerherren und die damit verbundene Ueberführung der Panner aus dem Hause des verstorbenen Pannerherren in das des neu gewählten ein ziemlich seltenes Ereigniss und schon aus diesem Grunde in der Regel festlich begangen. So berichtet uns über den Amts-

antritt unsers Fabian Luchsinger Kammerer J. J. Tschudi: »Den 1./12. Juni ist das Landespanner sammt andern Ehrenzeichen dem neuen Herrn Pannerherr Luchsinger solleniter zugestellt worden. Herr Statthalter Gallati hat die Panner von Herrn Pannerherr Tschudi's seligen Verlassenschaft abgefördert, der Sohn, Herr Landschreiber Jos. Anton Tschudi, selbige mit einer anständigen Rede überantwortet, von denen sie in einer Capsa, so mit einem grünen, seidenen Tuch bedeckt, auf's Rathhaus getragen, von da den Landleuten zu einem Fenster heraus verzeigt worden von Herrn Landammann Freuler. Hernach brachte man sie auf den Spielhof, woselbst Herr Landammann Zwicki mit einer Rede dieselbige dem Pannerherrn überantwortet und selbige ebenfalls mit einem schönen Sermon abgenommen, und zugleich den Eid darzu geschworen, hernach ging wieder der ganze Rath processionsweis mit den Zeichen zur Behausung des neuen Pannerherren und entlich zur Gasterei. Die Trucken war getragen von vier der Herren Räthen, nämlich Herr Hauptmann Othmar Blumer, Herr Lieutenant Gallati, Herr Statthalter Jos. Ulrich Tschudi, Herr Rathsherr Trümpi; neben 12 Wachtmeistern, Trommelschlägern und Pfeiffern waren auch 4 Hauptleut, nämlich Herr Hauptmann und Sekelmeister Gallati, Herr Hauptmann Jakob Blumer, Herr Hauptmann Streiff und Herr Hauptmann Schmid. Die Prozession geschah unter dem Läuten der Glocken.« Ich habe wohl nicht nöthig, diesem Berichte einen Commentar beizugeben; er ist selbstredend und die Parallelen mit gewissen Anlässen des 19. Jahrhunderts naheliegend.

Namentlich die oben berührte »Gasterei«, das Pannerherrenmahl, das der neugewählte Pannerherr aus seiner Tasche zu bezahlen hatte, kam denselben theuer zu stehen. Ueberhaupt war die Uebernahme eines Amtes — und die des Pannerherren nicht am wenigsten — damals mit vielen »Beschwärden« verbunden. Während wir unserseits uns eher gewöhnt sind, dass einer Wahl vorausgehend der Gehalt des zu Wählenden neu bestimmt wird, ging damals der Wahl jeweilen voraus die Bestimmung, wie viel der zu Wählende an Gebühren in den Schatz und auch an gemeine Landleute — bei Gemeindewahlen entweder ans Schul- und Kirchengut oder an die »Herren Tagwenleuthe« — zu entrichten hätte. Die Verhandlungen darüber machen beim Durchlesen der alten Protokolle einen eignethümlichen — geradezu peinlichen — Eindruck. Bei der Wahl

unseres Pannerherren Fabian Luchsinger bemerkt das Landsgemeindeprotokoll vom 26. April 1713: »6. Der neugewählte Pannerherr soll in Schatz bezahlen 100 fl. und jedem Landmann 2 Batzen und ist hierzu erwählt worden: Herr Lieut. und Schatzvogt Fabian Luchsinger.«<sup>1)</sup> Da damals über die 3000 zugberechtigte Landleute sich vorfanden, kam die ihm gemachte Auflage — das kostspielige Pannerherrenmahl nicht gerechnet — auf mehr denn 500 fl.

Fast scheint es auch, als wäre bei der Wahl des Pannerherren Luchsinger irgend etwas Fatales mit untergelaufen, indem laut Protokoll nach der Wahl in der nächsten Rathssitzung ihm der dem Pannerherren zugehörige Ehrensitz zwar angewiesen ward, doch »mit der heitern Erläuterung, dass vor Zustellung des Panners noch soll Kundschaft aufgenommen und hernach der Eid præsentirt werden. Wenn aber wider alles Verhoffen etwas sich erhellen sollte, dass die Wahl amovirt werden müsste, sollte solches M. Gn. H. u. O. evang. Religion nichts präjudiciren, sondern neuwerdingen die Elektion eines andern Pannerherren ihnen vorbehalten sein.«

Entschieden noch fataler war das Ende seines Pannerherrenamtes; nachdem er 34 Jahre lang dieses Amt bekleidet, suchte und fand er (August 1747) — im Alter von 66 Jahren — seinen Tod in der Linth. Seine Wittwe aber, »ein full, gottlos Wib«, hat drei Jahre später, nach dem Urtheil des Volkes, ihren Kopf um 10,000 fl. erkauft. In dem Prozesse des Gattenmörders Kirchenvogt Egli auf's schwerste compromittirt, der Mitwissenschaft seines Verbrechens verdächtigt, überdies angeklagt, vollgewichtige Goldgulden gefeilt zu haben, um die dadurch gewonnenen Goldspähne in Zurzach zu verkaufen, gelang es nur ihren den höchsten Kreisen angehörigen Verwandten (einem Landammann J. Peter Zwicki, ihrem Stiefsohn Landsfähndrich Friedrich Zwicki u. a.), das Aeusserste abzuwenden, und kam sie, indem die Göttin Gerechtigkeit damals, der Tradition zu Folge, landesabwesend war, mit besagter Busse von 1000 Schiltli-Doublonen davon.<sup>2)</sup> Ob eben solche Dinge, von dem ihr Eheherr

<sup>1)</sup> Unmittelbar nach diesem folgen z. B. als Wahlen: 7) »Anstatt Landammann Fridolin Zweifel sel. ist Neunerrichter worden: Herr Tagwenvogt Heinrich Altmann, soll in Satz geben 33 Cronen. 8) Anstatt Hrn. Rathsherr und Neunerrichter Heinrich Altmann sel. ist Neunerrichter worden: Herr Baumeister Gabriel Jenny, soll zahlen, wie Obiger.« —

<sup>2)</sup> Conf. D. Oertli, der Kriminalprozess des Kirchenvogt Georg Egli, hist. Jahrbuch. III, 13 ff.

ja auch eine Ahnung haben konnte, eines Pannerherren Luchsinger Gemüth drückten und seinen Selbstmord motivirten, oder ob andere Ursachen dazu wirkten, ist wohl unbekannt. In jedem Falle hatte Herr Pannerherr an seiner Gattin ein schlaues, aber ein intrigantes, gewissenloses Weib, das statt seiner das Haus regierte, — sie, nicht er, schloss die Handelsverträge ab, besorgte mit ihrem Associé E. Egli die Einkäufe und Verkäufe, — und konnte so wohl einem Manne das Leben übel verbittern.

Ausser Pannerherr Fab. Luchsinger und dem früher erwähnten Landvogt Zacharias L. begegnen uns im XVIII. Jahrhundert als an der glarnerischen Staatsmaschine mitbeteiligt aus dem Geschlecht der Luchsinger noch: Joh. Heinrich Luchsinger, wohl von Nafels, dem 1758 und ebenso 1764<sup>1)</sup>) je für 6 Jahre die kathol. Landleute von Glarus die Stelle eines Sekelmeisters ihres Standes übertragen hatten, und Fridolin L., den der evangel. Stand gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit der Stelle eines Werdenberger Landschreibers betraute, in welcher Stelle er bis zum Zusammenbruch der glarnerischen Oberherrlichkeit über die Werdenberger-Landvogtei diente. Hilty, der uns den letztern in seinem Drama »Hans und Betty« gelegentlich vorführt, bemerkt von ihm: »Er war ein beliebter, braver, hochgelehrter Mann, und heirathete in seiner Weltweisheit die reichste Jungfer am Sevelerberg, die als wahre Xantippe ihm das ganze Leben verbitterte.» Es scheinen sonach die »von Luchsingen« ganz besonders sich hüten zu müssen, dass sie nicht der Gefahr »böser Weiber« anheimfallen, die ja nicht blos Landschreibern und Pannerherren, auch schon viel andern Leuten, das Leben verbittert haben sollen!

Auch unter den Gliedern des geistlichen Standes war das Geschlecht der Luchsinger mehrfach vertreten. So wird 1662 ordinirt Fridolin Luchsinger, um darauf Pfarrer in Buchs zu werden, einer Gemeinde in der glarnerischen Landvogtei Werdenberg, deren Pfarrer ebendarum der Rath von Glarus bestellte — allerdings nicht gerade immer mit den würdigsten Gliedern des glarnerischen Ministeriums. 1690 wird ordinirt David Luchsinger, und wird zunächst Diakon, und 1714 auch Pfarrer zu Glarus; in demselben Jahr (1714) wird er auch Mitglied des evangelischen Chorgerichts und Cameraarius der wohlehrwürdigen glarner. Geistlichkeit. 1720—34 aber ist

<sup>1)</sup> Indem Sekelmeister L. während seiner zweiten Amts dauer (1766) wegstarb, substituirte ihn bis 1770 sein Bruder.

er deren Decanus. Sein Sohn Leonhard dagegen macht ihm und auch der Synode ziemlich viel Verdruss und erhält wohl deshalb auch, obwohl examinirt und ordinirt und eines Dekans Sohn, keine Pfründe. Joh. Peter Luchsinger hinwiederum ist Pfarrer in Buchs 1720—38.

In dem bisherigen ist bereits erwähnt, dass sich die aus ihrem ursprünglichen Heimatort ausgewanderten Luchsinger eingebürgert in Linthal, in Schwanden, in Glarus und in Näfels. Ausser diesen Gemeinden haben sie sich bis 1763 niedergelassen in Nitfurn, von wo z. B. ein Lieut. Franz Luchsinger stammt, der 1752 die Stelle eines Landweibels sich erwirbt und 1758 zum Gesandten über den Werdenberger-Ehrenschatz ernannt wird, in Biltén, das 1712 einen Joh. Heinrich und 1734 einen Joh. Peter Luchsinger zum lebenslänglichen Mitglied des glarnerischen Rethes erkoren, auf Sool und auf Kerenzen, sowie in Engi, von wo aus 1614 »der fromm, ehrbar und wyss Fridli Luchsinger, Landmann zu Glarus und sesshaft zu Engi, uss sonderbarer Lieb und christlicher Gutmühigkeit ime fürgenommen uud hat jeder Pfarrkirchen im Lande 10 gut fl. vermach't, der neuerbauten Kirche in Linthal aber 20 fl.«

In Engi waren es 1763 8 Kopfsteuerpflichtige, in Nitfurn ebenfalls 8, auf Sool 3, in Linthal 5, in Schwanden 29, in Glarus 7, in Näfels 9, in Biltén 4 und auf Kerenzen 11, zusammen 84, mit einem steuerbaren Vermögen von 27,600 fl. Der Seelenzahl nach kam ihnen damals wohl die XIV. Stelle unter den glarnerischen Geschlechtern zu, in Beziehung auf Vermögen die 29.

113 Jahre später, 1876, sind sie in ersterer Beziehung an die 8., in Rücksicht auf steuerbares Vermögen sogar an die 6. Stelle vorgerückt, indem in dem bezeichneten Jahre 182 Luchsinger 3,633,000 Fr. versteuerten. Von diesen 182 Kopfsteuerpflichtigen wohnten in Schwanden 75, in Mitlödi 25, in Engi 20, in Nitfurn 16, in Glarus 15, in Sool und Biltén je 8, in Linthal und Kerenzen je 5, in Luchsingen und Ennenda je 2 und in Rüti, Haslen und Leuggelbach je 1; an den letztgenannten 5 Orten waren es jedoch nur niedergelassene Bürger von Schwanden, Mitlödi, Glarus und Biltén. Neu das Bürgerrecht erworben haben sie somit seit 1763 lediglich in Mitlödi; hier haben sie sich aber auch sofort so stark vermehrt, dass sie 1876 bereits nicht nur die Dürst, die Freuler, die Ginsig, auch die Jenni und Kundert, wie die mit ihnen kon-

kurrirenden Ruch der Seelenzahl nach überholt haben, selbst dem alten, einst in Mitlödi alles beherrschenden Geschlecht der Wild nur noch um Weniges nachstehen. Dagegen sind sie in derselben Zeit, seit 1763, in Näfels erloschen und ist damit wohl der ganze Zweig der katholischen Luchsinger abgestorben.

In ihrem Wappen führen die Luchsinger, wie fast selbstverständlich, einen Luchsen, und halte ich meinerseits — entgegen dem, was im histor. Jahrbuch IX von anderer Seite gesagt worden ist, dafür, dass die dem zu Grunde liegende Etymologie nicht so ganz aus der Luft gegriffen ist. Lüchse haben in unserm Kanton laut unsren Chroniken bis ins letzte Jahrhundert hinein gehaust. So erzählt z. B. J. H. Tschudi, Pfarrer in Schwanden, aus seiner eigenen Erfahrung, dass 1709 den 30. Sept. »in dem Alplein ob dem Dörflein Sol, ein Luchs in einer eysernen Fallen gefangen worden, der 8 Tag zuvor, in einer Nacht 8 Schaaffe erwürget, doch nach dieser Thieren Art, mehr nicht als nur das Blut von ihnen gesogen hatte.« Er fügt bei: »Sothane Raubthier sind zwar in diesem Land etwas seltsam, doch sollen bald vor 50 Jahren, innert kurtzen Zeit, um gleiche Gegne, wohl etwann 20 solcher Lüchsen gefangen worden seyn.«<sup>1)</sup> Nun ist aber bekannt, dass hin und her Gegenden und auch Dörfer von dem Erscheinen eben solchen Wildes ihre Namen haben. Ich erinnere in unserm Kanton an Namen, wie Luchschen, Bärenboden, Bärensol (L. J. Z. B.), Bärentritt, Gemsistock, und ebenso an die nicht-glarnerischen Ortsnamen Luchsberg (Thurgau), Wolfshalden und Wolfshausen, Bär-Au (Kt. Bern) und Bärenweil (Basel), Bärenburg (Graubünden) u. A. In ähnlicher Weise dürfte nun doch auch Luchsingen von Luchs seinen Namen herleiten und eben darum die von Luchsingen mit Recht einen Luchsen in ihrem Wappen führen, dabei ich immerhin bemerken will, dass der im Tschudischen Wappenbuch gemalte Luchs erst von späterer — und allerdings sehr ungeschickter — Hand gemalt ist.

### 3. Die Elmer.

Urkundlich begegnen uns die Elmer zum ersten Male 1289 Nov. 14, indem unter den Bürgen, welche d. cit. die Landleute von

<sup>1)</sup> Zu Folge Mittheilung von Hrn. Nat.-Rath Dr. Tschudi wurde sogar 1810 noch wieder ein Luchs im Bannbezirk von Glarus durch J. Heiz von dorten erlegt.

Glarus Ruodolf dem Hofstetter von Walastat zu geben hatten, als Erster »der Elmer, unser amman« aufgezählt wird. Ich habe aber auch über die Elmer bereits im histor. Jahrbuch von 1878 einlässlich (pag. 16—22) berichtet und habe dem dort Mitgetheilten hierorts nur wenig nachzutragen.

In Linthal sind die Elmer erst im Anfang des XVII Jahrhunderts eingezogen, und zwar erscheint derselbe Joos Elmer, der das Geschlecht der Elmer in der Gemeinde Betschwanden einbürgerte (hist. Jahrb. XV, pag. 22), auch als Stammvater der Linthaler-Elmer. Nachdem er 1604 mit einer Maria Vögeli sich verehlicht, wohnte er zunächst in Rüti, dem Heimatorte seiner Frau, und hat er von da 1604—1611 fünf Kinder in der Kirche von Betschwanden taufen zu lassen; dagegen befindet er sich von 1614 weg in Linthal wo er auch noch wieder etliche Kinder, u. a. 1616 auch Zwillinge (Joos und Kaspar), anzumelden hat. Während das jüngste der 5 in Rüti ihm geborenen Kinder, der Sohn Heinrich, in Rüti wohl bei seinen Grosseltern zurückblieb, ebendort auch nach seiner Verheirathung sich setzte und der Stammvater der Elmer von Rüti geworden, waren die übrigen Kinder des genannten Joos Elmer mit ihrem Vater nach Linthal gekommen, allwo sie Bürgerrecht sich erwarben und die Ahnherrn der dortigen Elmer geworden.

1763 zählte die Nachkommenschaft dieses Joos Elmer in Linthal 14 Kopfsteuerpflichtige; dagegen ist sie in den folgenden 100 Jahren bedenklich zusammengeschmolzen; 1876 waren es nur noch ihrer sechs.

Im ganzen Kanton kommt heute den Elmern der Seelenzahl nach die XVII Stelle zu. Dabei fällt die Hauptzahl ( $\frac{2}{3}$ ) der 126 Kopfsteuerpflichtigen ins Sernfthal.<sup>1)</sup>: 51 nach Elm, 32 nach Matt und 1 nach Engi; ausserdem fanden sich 1876 in Bilten 3 Kopfsteuerpflichtige, ihrer vier in Niederurnen, je einer in Mollis, Netstall und Luchsingen, 12 in Glarus, in Ennenda 4, in Schwanden 7, in Rüti 3 und in Linthal, wie angegeben, 6. Im Sernfthal waren es somit 84, im Thal der Linth von Linthal bis Bilten 42.

---

<sup>1)</sup> Nicht dasselbe war der Fall in Beziehung auf das von ihnen versteuerte Vermögen; während die Elmer der Hauptstadt 1,079,000 Fr. versteuerten, waren 1876 die Elmer aller übrigen Ortschaften nur mit 509,000 Fr. aufgetragen.

#### 4. Die Fischli.

Unter den Donatoren der alten Kirche von Linthal, wie sie das Linthaler Jahrzitenbuch uns kennen lehrt, nehmen die Fischli eine der vorragendsten Stellen ein, und erscheinen sie damit wohl als eines der zahlreichsten Geschlechter und zugleich als eines der kirchlichsten Geschlechter des alten, vorreformatorischen Linthals. Zur Zeit der Reformation blieben sie dann auch alle dem »alten Glauben« getreu und retteten — zumal nach dem Abgang ihrer ersten Stützen, der Vögte Schiesser und Vogel — die alte Kirche von Linthal dem katholischen Kultus. So ein kleines Trüppchen sie auch oftmals gewesen, in Mitten der so viel zahlreichern Evangelischen, sie hielten fest,<sup>1)</sup> die Fahne des Katholizismus hoch emporhaltend und ihre Rechte eifersüchtig während, von den V Orten bestens dabei beschützt. Ob auch kaum  $\frac{1}{10}$ , vielleicht nicht einmal  $\frac{1}{20}$  der Bevölkerung von Linthal ausmachend, nöthigten sie die so viel zahlreichern Evangelischen, ihrerseits zunächst in Betschwanden den Gottesdienst zu besuchen, 1600 aber sich eine eigene Kirche zu erbauen und zwar, da die Kirche im Tagwen Linthal laut den alten Briefen katholisch sein und bleiben musste, drüber in Ennetlinth.

Ausser in Linthal finden wir die Fischli in früheren Jahrhunderten 1542 auch noch in der Gemeinde Betschwanden, speziell in Diesbach, wo sie dann aber wohl bald darauf erloschen sind, sei es, dass sie auswanderten, weil es ihnen unter der ganz reformirten Bevölkerung der Gemeinde Betschwanden nicht mehr behagte und sie deshalb nach Linthal oder Näfels übersiedelten, oder sei es, dass ihre Familien ausstarben.

Zahlreicher noch als in Linthal finden sie sich dagegen in Näfels. 1763 zählen wir in Linthal 9 kopfsteuerpflichtige Fischli (mit einem steuerbaren Vermögen von 4,100 fl.), in Näfels deren 18 (Vermögen 2,500 fl.); 1876 waren es in Näfels sogar 38 Fischli, während in Linthal ihre Zahl auf 4 heruntergegangen war.

---

<sup>1)</sup> Etwas von dieser, auch am Gegner zu ehrenden Ueberzeugungstreue und Konsequenz scheint den Fischli bis heute verblieben zu sein. Als am 12. Mai 1872 die politische Gemeinde Linthal über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung abzustimmen hatte, wagte es ein Einziger — gegenüber 350 Ja — mit Nein zu stimmen, und dieser Eine war — ein Fischli.

Am frühesten werden uns die Fischli urkundlich erwähnt durch das Säckinger Urbarium, also um's Jahr 1302.

Unter den 32 Geschlechtern der freien Gotteshausleute zählt uns das genannte Urbarium auch die »Fischelin« auf und weist ihnen damit unter den altglarnerischen Geschlechtern eine ähnliche Stelle ein, wie den Luchsinger, den Schuler, den Schindler etc. Wir sehen aber nicht, dass sie davon grossen Gebrauch machten; sie scheinen vielmehr — wenigstens in der Familie des Staates — ein wenig die Art der bekanntlich stummen »Fischelin« wirklich nachgeahmt zu haben, und hören wir darum aus vorigen Jahrhunderten äusserst wenig von ihnen. Unter allen den Mitgliedern des »Schrankens«, mit denen uns unsere Chroniken und Landsgemeindeprotokolle bekannt machen, habe ich meinestheils nie einen Fischli kennen gelernt; auch unter all den Landvögten, die Glarus nach Süd und Nord, nach West und Ost zu entsenden hatte und auf welche gerade die katholischen Geschlechter verhältnismässig verdoppelte Ansprüche hatten, treffe ich keine aus dem Geschlecht der Fischli. Lediglich für den bereits erwähnten Landvogt Fridolin Luchsinger II (1564) tritt nach dessen Tod als Ersatzmann, ohne Zweifel von der Familie Luchsinger hiefür bestimmt, vielleicht als Schwager, vielleicht als Tochtermann des Verstorbenen, ein Jakob Fischli in die Landvogtei Utznach ein, und wird in Folge dieser Stellvertretung dann allerdings späterhin auch als »alt Landvogt« titulirt.<sup>1)</sup>

Auf eigene Rechnung bekleidete lediglich ein Peter Fischli die Stelle eines »Hauptmanns von Weil«, und muss diese Stelle für einen der katholischen Konfession treu zugethanen Fischli allerdings besonders passend gewesen sein. Wie bekannt, hatte der Abt Ulrich von St. Gallen die Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus s. Z. als Schirmorte erkoren, und da ihm, wie der Chronist meldet, »solches Schirm-Recht sehr wol erschossen, hat er 1492 an die genannten Orthe begehrt, dass sie fürohin zu ewigen Zeiten einem regierenden Abt oder Pfleger, auss ihren Räthen einen fürsichtigen, frommen, redlichen und gestandenen Mann, wechselsweise von jedem

---

<sup>1)</sup> Als Solcher, als »Vogt Fischli« tritt er wirklich 1566 Dez. 9. im Namen der Kirche von Linthal vor meine gn. H. u. O., »dass man etwas ihnen an die Kosten, so sie an ihrer Kirchen erlitten, geben möchte: ist erkennt, dass man ihnen soll geben 10 fl.«

der IV Orthen zwei Jahre lang zuschicken wolten, der dann des Klosters Lands-Hauptmann seyn und heissen, desselben Nutzen und Frommen fleissig in acht nemmen und beförderen, hingegen mit einem Diener und zweien Pferden, von dem Kloster die Unterhaltung und eine bestimmte Jährliche Besoldung, nämlich 50 Rheinische Gulden haben solte.» (J. H. Tschudi, 333).

Die IV Orte haben dann freilich in der Folgezeit die Schirmvogtei gar ungleich verstanden, indem Zürich und Glarus s. Z. dieses ihr Schirmrecht sogar dahin deuteten, sie, die Schirmorte des Abtes, hätten als solche das Recht, den Abt seiner Güter zu entheben, — ein offenbar sehr eigenthümlicher Begriff von schirmen — als Schirmorte des Abtes hätten sie auch das Recht, die Unterthanen des Abtes gegen den Abt und dessen antireformatorische Absichten zu schützen. Gestützt auf ihr Recht als des Abtes Schirmorte stellten sie sogar an diesen das Verlangen, dass er aus der heil. Schrift helle und klare Gründe anfüre, dass das Mönchsthum mit den Geboten Gottes zusammenstimme, und da er aus begreiflichen Gründen sich auf einen derartigen Beweis nicht einlassen wollte, glaubten sie sich berechtigt, dem neugewählten Abte die Bestätigung zu versagen (Beschluss der Glarner Landsgemeinde vom 24. August 1529) und sein Gut zu säkularisiren. Wenn Zürich (und Glarus) nicht am wenigsten durch dieses zum mindesten schroffe und wenig schirmörtliche Vorgehen gegen den Abt von St. Gallen den zweiten, für die Reformation unglücklichen Kappelerkrieg hervorrief, so können wir uns nun anderseits denken, dass so ein Peter Fischli dem Abt und Convent von St. Gallen ungleich lieber war, als irgend ein zweifelhafter Zweifel von Linthal oder ein streng Zwinglisch gestimmter Bürger von Zürich. Ohne Zweifel wird sich Peter Fischli den wirklichen Schutz des Abtes und die getreue Währung seiner Interessen haben angelegen sein lassen und mit seinem Fürstabt in bester Freundschaft gestanden haben. Er wurde auch zwei Mal nach einander, wenn nämlich die Reihe an Glarus kam, d. h. also, da zwischenein Zürich, Luzern und Schwyz einen der Ihrigen für je zwei Jahre nach Wyl zu entsenden hatten, nach einem Unterbruch von 6 Jahren, 1610/11 und 1618/19 mit seinem Hüteramte bekleidet. Wie der Chronist bereits oben uns mittheilte, hatte laut Vertrag der Abt für seinen Unterhalt zu sorgen, wozu nach einem Verkommniss von 1597 nicht bloss 6 Mütt Kernen, 2 Malter Haber,

das nöthige Holz, sondern auch ein Fuder Wein nebst anständiger Behausung gehörte. Die Baarbesoldung aber wurde 1597 auf 300 fl. erhöht und hatte ein Hauptmann von Weil noch überdies die Hälfte der Bussen für sich einzuziehen, was unter Umständen, falls sich einer auf's Büßen wohl verstund, auch noch eine gehörige Summe abwarf. Damit aber meine Leser auf unsren Peter Fischli oder sonstige Hauptleute von Wyl nicht allzu neidisch werden, will ich doch auch noch beifügen, dass ein solcher die Baarbesoldung von 300 fl. nur zum kleinsten Theil für sich behalten konnte. Die Evangelischen z. B. legten 1769 dem von ihnen gewählten Hauptmann von Wyl folgende »Beschwärden« auf: 100 Cronen (das macht 160 fl.) in den Schatz, ferner 15 fl. in das gemeine Zeughaus und 20 fl. in das evangel. Zeughaus, 6 fl. Losgeld und endlich einen Amtsbecher, 16 Loth Silber à 12 Batzen; und gerade viel billiger wird wahrscheinlich auch Peter Fischli bei dem, damals (1618) noch nicht nach Konfessionen geschiedenen gemeinen Stande Glarus nicht weggekommen sein.

Um indessen über unsren Peter Fischli, Hauptmann zu Weil, hinauszukommen, habe ich auch aus dem XVIII. Jahrhundert keinen seines Geschlechts namhaft zu machen. Dagegen machte in unserm XIX. Jahrhundert ein Fischli, wenigstens ein halbes Jahr lang, in unserem Lande genug und mehr als genug von sich reden. Nachdem 1835 die Landsgemeinde von Glarus beschlossen, das Fahrtsfest inskünftig wieder gemeinsam zu feiern, hatte schon 1836 Bischof Bossi von Chur die Theilnahme der katholischen Geistlichkeit an dieser gemeinsamen Feier untersagt. Ebenso hatten nach der Annahme der neuen Verfassung und der darauf gegründeten organischen Gesetze von 1836 resp. 1837 die katholischen Geistlichen die Ablegung des ihnen abverlangten Landeseides verweigert. Lange wurde nun darüber mit ihnen und dem Bischof hin- und her verhandelt. Die radikale Fraktion des Landrathes (unter Führung von Advokat Kubli und Dr. Jenni) drängten schon Ende 1837 darauf, dass man den Verkehr mit dem Bischof abbreche und von den renitenten Geistlichen den Eid kategorisch fordere mit sofortiger Strafe für jede weitere Renitenz. Der damals an der Spitze unsers glarnerischen Staatswesens stehende Landammann Schindler, immer noch auf einen gütlichen Vergleich hoffend, wusste dagegen die Mehrheit des Landrathes von diesem Aeussersten zurückzuhalten.

Das Fahrtsfest von 1838 brachte endlich auch ihn und mit ihm die Andern, die bisher der Mässigung das Wort geredet, dahin, den so lange hin und hergezogenen Verhandlungen ein Ende zu machen. Unter den hiebei betheiligten, renitenten kathol. Geistlichen erscheint neben dem Rädelsführer Pfr. Tschudi in Glarus Kaplan Fischli in Nafels. Der Letztere hatte nicht nur für sich jede Theilnahme an der Fahrtsfeier, zu der ihn die Obrigkeit eingeladen, abgelehnt; er hatte ebenso auch seiner Schuljugend in Nafels auf's Strengste verboten, der öffentlichen Fahrtsfeier beizuwohnen oder gar in irgend einer Weise bei einer etwaigen Prozession sich zu betheiligen und für allfällige kirchliche Ceremonien mitzuwirken. Die sich, diesem Verbote entgegen, zu irgend welchen Dienstleistungen bereitfinden würden, bedrohte er kühnlich mit dem Ausschluss von der Kommunion. Durch diese, allerdings wenig patriotische Intrigue gereizt, lautete die Fahrtsrede Landammann Schindlers als wie eine Art Kriegserklärung. »Was uns trennt«, heisst es u. a. in diesem oratorischen Meisterstücke, »das ist nicht die Religion, diese Tochter des Himmels, die den Menschen seine hohe und überirdische Bestimmung lehren und fühlen lassen will, die Religion, die Mutter alles Wahren, Schönen und Gemeinnützigen, die Religion, deren erste und letzte Grundsäule die Liebe ist! Sie trennt uns nicht! Was uns trennt, das ist Religionshass und Pfaffenthum; aber ich fühle mich als derzeitiger Vorsteher des Glarnervolkes verpflichtet, hier öffentlich zu erklären, dass der am Vaterland abermals verübte Frevel gerächt werden soll.«

Diesem letztern Versprechen folgte die Erfüllung auf dem Fusse nach. Schon unterm 19. April beschloss der Landrath einstimmig, die Beziehungen mit dem Bischof von Chur frischer Hand abzubrechen, und unter demselben Datum überwies auch der Rath die Geistlichen Tschudi, Reithaar, Etzinger (in Linthal) und unsern Kaplan Fischli dem Kriminalgericht zur Bestrafung. Die kriminalgerichtlichen Verhandlungen erfolgten am 10. Mai und setzten, wie natürlich, nicht blos das hauptstädtische Publikum, mit ihm auch das der Ausgemeinden in Aufregung. Fischli, wie seine Genossen hatten der gerichtlichen Einladung keine Folge geleistet, bis der Landjäger sie vor die Schranken des Gerichtes abholte, um so — »der Gewalt weichend« — desto besser die Rolle von Märtyrern zu spielen. Die Verbeiständung durch einen Advokaten ablehnend,

suchte Fischli bei den gerichtlichen Verhandlungen sich durch eine längere »wohlgesetzte« Rede zu vertheidigen, vermochte aber dadurch nur einen geringen Eindruck hervorzurufen und wurde ebenso wie Reithaar und Tschudi aller pfarramtlichen und priesterlichen Verrichtungen im Kt. Glarus enthoben, ein Entscheid, den auch das Appellationsgericht nur in soweit änderte, als es die Amtsetzung für Fischli auf 8, für Tschudi auf 10 Jahre beschränkte.<sup>1)</sup>

Um nicht mit ihm unsere Geschichte der Fischli zu schliessen, will ich noch erwähnen, dass wir schon in der Reformationszeit Fischli auch in Schwyz finden, deren einer, Adrian Fischli, eben dort Mitglied des Rethes gewesen. Im Gegensatz zu seinen glarnerischen Namensvettern machte sich derselbe als Freund und Gönner der Reformation bekannt und musste auch 1531 dieser seiner evang. Ansichten wegen, mit Zurücklassung seines Vermögens aus dem Lande fliehen. Er rief zunächst die Hilfe und Fürsprache Uri's und nachher die Verwendung der Bürgerstädte an, damit er in Schwyz Gehör und Recht finden möchte und ihm sein Vermögen wieder herausgegeben würde. Erbittert über das Vorgehen, das Zürich und Glarus dem Abt von St. Gallen gegenüber (pag. 45) eingeschlagen, liessen aber die von Schwyz Fischli's Vorstellungen unerhört und blieb derselbe verbannt und seines Vermögens beraubt.

Auch in Diessenhofen, Kt. Thurgau, finden sich heute die Fischli eingebürgert, wie ich vor einiger Zeit durchreisend in Erfahrung brachte. Ob dieselben aber mit unsren glarnerischen Fischli verwandt seien, ist mir wieder unbekannt.

## 5. Die Dürst.

Ihrer ist zum ersten Mal urkundlich erwähnt 1333 in der schon mehrerwähnten, das Schwesternhaus in Linthal beschlagenden Urkunde, wo wir sie durch einen Rudolf Dürst vertreten finden. Ebenso begegnen wir unter den Helden von Nafels einem Rudi Dürst von Linthal und 1444 unter den bei St. Jakob an der Birs Gefallenen einem Thöni (Antonius) u. Heini Dürst, die beide gleich-

---

<sup>1)</sup> Irrsinnig geworden, wurde Kaplan Fischli später und bis zu seinem Lebensende Insasse des Armenhauses seiner Heimatgemeinde Nafels.

falls von Linthal stammen. Damit stimmt, dass im Linthaler-Jahrzitenbuch wenigstens von den heute noch in Linthal vertretenen Geschlechtern in Rücksicht auf die Zahl der Vergabungen den Dürst die dritte Stelle zukommt, indem lediglich die Fischli und die Stüssi sie übertreffen. Gestützt auf diese Daten dürfen wir denn wohl Linthal als die ursprüngliche Heimat der Dürst ansehen. Von hier sind sie dann aber jedenfalls schon in der ersten Hälfte des XVI Jahrhunderts nach Diesbach übergesiedelt, wo sie schon 1542 das Kirchenurbarium von Betschwanden zu verzeichnen hat; ebenso fielen in der Schlacht von Novarra — 1515 — ein Uli Dürst von Glarus und ein Lary Dürst uss Sernftthal. Nach Kerenzen hat ein Nachkomme der Diesbacher Dürst dieses Geschlecht verpflanzt.

Vor den Fischli haben die Dürst den Ruhm voraus, dass ihrer etliche im Kampf für's Vaterland den Heldentod gestorben; dagegen haben auch sie im politischen Leben des Kantons bisher eine ziemlich passive Rolle gespielt. Dass 1688 – 94 Joh. Heinrich Dürst von Diesbach die Stelle eines evangel. Seckelmeisters bekleidete, ist meines Wissens der einzige Anlass, bei welchem ein Dürst in die Schranken zu sitzen kam. Ebenso ist unter all den Landvögten<sup>1)</sup> der vorigen Jahrhunderte kein einziger aus dem Geschlecht der Dürst, trotzdem dasselbe eines der zahlreichsten Geschlechter des Kantons war und noch ist.<sup>2)</sup> Selbstverständlich darf diese Wahrnehmung die Dürst keineswegs entmuthigen, wollen sie dieselbe vielmehr dahin deuten, dass ihre Grösse nicht in vergangenen Zeiten liegt, sondern in den Tagen der Zukunft.

<sup>1)</sup> Desgleichen findet sich unter all den Ehrengesandten nach Solothurn, Baden und Frauenfeld, nach Werdenberg und ennet das Gebirge ein Einziger aus dem Geschlecht der Dürst: Samuel Dürst, der 1575 als Syndikatsabgeordneter übers Gebirge ging.

<sup>2)</sup> Schon 1763 kam den Dürst in Beziehung auf Seelenzahl unter den Geschlechtern hiesigen Kts. die siebente Stelle zu und 1876 sind sie an die sechste Stelle vorgerückt, indem sie im ganzen Kanton 197 Kopfsteuerpflichtige (mit einem steuerbaren Vermögen von 1,117,000 Fr.) zählten. Davon wohnten in Linthal ihrer 27, in Diesbach 49, auf Sool 27, in Ennenda 28, in Glarus 12, auf Kerenzen 36 und in übrigen Gemeinden 18.

## 6. Die Stüssi.<sup>1)</sup>

In derselben Urkunde von 1333, welche uns die erste Nachricht von dem Dasein der Dürst bringt (v. pag. 48), finden wir auch die Stüssi zum ersten Male urkundlich erwähnt: Unter den Zeugen, durch welche »die undertan in dem Lintal« ihr Versprechen in Beziehung auf das dortige Schwesternhaus kund thun, erscheint auch ein Landolf Stüssi. Im Jahr 1372 aber lernen wir unter den 30 Rathsherren des Landes einen Rudolf Stüssi kennen, dessen Haus heute noch in Zusingen gezeigt wird und bis vor wenig Jahren auch durch sein Aeusseres sein Alter bezeugte, zur Zeit seiner Erbauung aber nach damaligen Begriffen jedenfalls als ein stattliches Haus gegolten haben muss. Drei Jahre später — 1375 — siedelte dann aber R. Stüssi von Zusingen bei Haslen nach der Stadt Zürich über, wo er uns auch 15 Jahre später in angesehener Stellung wieder begegnet. Ebenso wie Ruodolf Kilchmarter, der elter, und Heinrich Landolt, war auch Rudolf Stüssi in genanntem Jahr 1390 nicht nur Bürger in Zürich, sondern sogar Mitglied des dortigen Rethes geworden, und waren die drei Genannten, als ehemalige Glarner und nunmehrige angesehene Bürger der Stadt Zürich die geeigneten Männer, um im Verein mit dem Bürgermeister von Zürich, Ritter Ruodolf Schwend, und drei andern Zürcher-Rathsherren als Vermittler auserkoren zu werden für »die stöss und miss-hellung, so die erwirdig unsre frow die äptissin und das capitel gemeinlich, beide frowen und herren, des gotshus ze Seckingen an einem teil, und die erbern frommen, der amman und die lanlüt gemeinlich zu Glarus an dem andern teile mit einander hattend.« Sie brachten einen ersten Entwurf zu Stande, durch welchen der Loskauf des Landes Glarus von den Verpflichtungen, die ihm Säckingen gegenüber obgelegen, geregelt werden sollte. Die Loskaufs-

---

<sup>1)</sup> Dieses ist wie die gegenwärtig übliche, so auch die ursprüngliche Schreibweise (siehe Linthaler Jahrzeitb.). Als das Hochdeutsche sich als Schriftsprache festsetzte und damit unser hüt in heute, nü in neu, Für in Feuer verwandelt wurde, glaubten allzu eifrige Anhänger der Schriftsprache auch das ursprüngliche Stüssi in Steussi umwandeln zu sollen, ebenso wie man damals statt Rüti Reuti und statt Figi Feigi glaubte schreiben zu sollen.

bedingungen, die dabei aufgestellt wurden,<sup>1)</sup> erschienen aber den Glarnern, mit Rücksicht auf den bei Näfels erfochtenen, glorreichen Sieg, etwas hart, und gelang es ihnen in der That im Laufe der nächsten fünf Jahre die Loskaufssumme um ein ganz bedeutendes herunterzumarkten. Auch bei dieser Gelegenheit, da nun 1395 der definitive Loskaufsvertrag wirklich zu Stande kam, war wieder unser Landsmann Rudolf Stüssi thätig mitwirkend und erscheint er darum mit noch sechs andern in der bezüglichen Urkunde. Dabei wird er als Mitglied des »Kleinen Rathes« bezeichnet, ebenso wie er in der Zwischenzeit, 1393, auch als zürcherischer Obervogt in Zollikon geamtet hat.

Noch höher stieg sein Sohn, der aus dem alten Zürcherkrieg bekannte Rudolf Stüssi, der 1414 zum Rathsherrn, 1425 zum Zunftmeister, 1430 aber zum Bürgermeister von Zürich gewählt wurde und »auf dem blutigen Schauplatze seines Zeitalters und Vaterlandes eine der glänzendsten Rollen spielte.« Während aber sein Vater auch als Rathsherr einer ländlichen Stadt Zürich seiner Abstammung aus dem Lande Glarus wohl eingedenk geblieben und deshalb offenbar gerne für seine Landsleute im Thal der Linth eingetreten, vergaß der Sohn der Bauernhütte in Zusingen, aus der er stammte, oder wollte vielleicht auch, wie dieses so oft geschieht, durch um so stolzeres, hochfahrenderes Wesen den mangelnden Adel seiner Geburt vergessen machen. Statt in Folge seiner Abstammung aus dem Lande Glarus der natürliche Vermittler zwischen den ungleichen Interessen von Zürich und Glarus zu sein, war er vielmehr der schroffe und entschiedene Widersacher der Glarner, Spitze und Führer jener Partei, die zum Kriege drängte und nicht Anstand nahm, sogar die Erbfeinde der alten Eidgenossen, Oesterreich, zur

---

<sup>1)</sup> Da die meisten Abgaben, die Glarus an Säckingen zu leisten hatte in Naturalien bestanden hatten, galt es vor allem den Geldwert dieser Leistungen zu bestimmen. Dabei wurde durch den Vertragsentwurf von 1390 ein Schaf gleich 9 Schilling, eine Kuh gleich einem Pfund Pfenning gerechnet, ein grosser Käs aber auf 6 Pfenninge und ein Käslein auf  $2\frac{1}{2}$  Pfenning geschätzt. Wurde auf diese Weise der Geldwert der jährlichen Leistungen fixirt, so stellte diese Summe den Jahreszins dar und fragte es sich, wie viel höher der Kapitalwerth anzuschlagen sei. 1390 wurde angenommen, dass für einen Gulden Jahreszins beim Loskauf — als Kapitalbetrag — ein 16 mal grösserer Betrag, zu bezahlen sei, 1395 dagegen begnügte sich Säckingen mit dem 13fachen Betrag des Jahreszinses.

Hülfe herbeizurufen. Von dem Hasse aber, den er dadurch bei seinen ehemaligen Landsleuten sich erworben, gibt Zeugniss, was uns Aegidius Tschudi in seiner Chronik (pag. 386) über seinen Tod berichtet: »Nach der Schlacht, als man des Burgermeister Stüssi's todten Lib uff der langen Brucken fand, der ein grosser Ufstörer und Ursächer des ursprünglichen Kriegs mit samt dem Stattschriber gesin was, dem auch die Eydgrossen darumb sunder gehass waren, so zugend etlich mutwillig Knecht sin Lyb über die Bruck an einen Zun by Sant Jacob, deren waren etlich von Glarus, desselben Burgermeister Stüssi's Geschlechte, dann sin Vatter vor Ziten von Glarus gen Zürich gezogen was, und waren Im grimm Viend, von wegen, dass Er Irs Geschlechts war, und ein sölch schädlicher Mann wider ein gantze Eidgenossenschafft war, und hüwend Im uff sin buch, und namend sin Schmär haruss, und salbten die Schuh mit, und zerhacktend sin lib wie Krut, und wurffend In darnach in die Sil.«

Dagegen vermeldet uns der Zürcher Hans Heinrich Bluntschli in seinen »Memorabilia Tigurina« (pag. 590) folgenden Lobspruch auf »Herrn Rudolf Stüssi, Ritter«:

»Wie würdig dieser Herr ein Ritter sei gewesen,  
Wird bald bekennen der, so von ihm hat gelesen;  
Wie er so tapffer sich gehalten an der Sihl,  
Da ihn ein starker Hauff der Feinden überfiehl;  
Allwo mit kühner Faust er hinter sich getrieben  
Der Eidgenossen Heer, biss endlich er geblieben  
Daselbst auf der Bruck; Ein Stich von unten auf  
Hat schmerzlich diesem Mann verkürzt den Lebens-Lauff.«

So ungleich können die Menschen eben von ihren Mitmenschen beurtheilt werden, je nach der Brille, welche diese tragen, und dem Standpunkt, auf dem sie stehen.

Kehren wir indessen nach unserm Thale Glarus, d. h. den hierorts weilenden Stüssi zurück. Unter ihnen machte sich in der Reformationszeit Heinrich Stüssi von Linthal<sup>1)</sup> einigermassen

---

<sup>1)</sup> Dass Landvogt H. Stüssi aus Linthal stammt, folgt aus einem im dortigen Archiv aufbewahrten Gerichtsurteil von 1545. Durch dieses Urteil beurkundete nämlich Landammann Aebli, dass Vogt Heinrich Stüssi, unser Rathsfreund, nebst Vogt Hans Vogel im Namen der Kirche von Linthal vor ihm erschienen, um betreffend Geisswegrechte gewisse Ansprüche zu erheben. Der 1531 entsetzte Vogt Stüssi und sein Nachfolger Hans Vogel erscheinen sonach 1545 in gemeinsamer Sache einmütig vor Gericht.

bemerklich, theils als Abgesandter des Standes Glarus — und zwar als Vertreter der Evangelischen — an einer eidgenössischen Vermittlung (1531), theils und besonders als glarnerischer Landvogt im Gaster, einer gerade damals sehr wichtigen Stellung. Auch im Gaster hatte die Reformation damals zahlreiche Anhänger gefunden; schon 1529 hatte man dort, im Vertrauen auf Zürich und die Evangelischgesinnten von Glarus, nicht bloss die Messe aufgegeben, sondern hatte auch Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt; auf einer Gemeinde zu Schännis am 24. Februar g. J. hatten sie auch dem Lande Schwyz, das mit Glarus die Vogtei über das Gaster besass und das ihnen wegen der berührten reformatorischen Vorgänge seine Vorstellungen machte und mit Strafe drohte, geantwortet: sie werden sich nur dann strafen lassen, »wenn man sie aus der heiligen Schrift ihres Irrthums überführen könne.« Ja bei der von Zürich 1531 gegen die V Orte verhängten Sperre stellten sich Gaster und Weesen entschieden auf Zürichs Seite und gegen ihre eigenen Herren, die von Schwyz. Bei einem glücklichen Ausgang des Kappelerkrieges stand deshalb in Aussicht, dass auch das Gaster, sowie Weesen dem alten Glauben gänzlich verloren ginge. Es ist aber eben darum auch begreiflich, dass nun 1531, da das Umgekehrte eintraf, und die katholischen Orte siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen waren, diese Gaster und Weesen für den von ihnen versuchten Abfall hart straften — nicht nur mussten dieselben zum »alten Glauben« zurückkehren, sie wurden auch bisher genossener Freiheiten und Rechte verlustig erklärt. Unter diesen Verhältnissen war es auch gegeben, dass unser Stüssi, als ein entschiedener Anhänger der Reformation, der wohl an der Unterstützung Zürichs durch das Gaster kaum ganz unschuldig war, jetzt da es sich um die Durchführung der Gegenreformation handelte, von den siegreichen Katholiken nicht weiter in seinem Amte als Landvogt des Gasters geduldet werden konnte, und trat daher an seine Stelle Hans Vogel, ebenfalls von Linthal, der schon 1522 und 1526 die dortige Landvogtei bekleidet hatte und ebenso 1534 und 1538 ein 4tes und ein 5tes Mal sich dorthin entsenden liess, und wie wir bei anderer Gelegenheit erfahren, wegen seiner Anhänglichkeit an den »alten Glauben« den Katholiken rühmlichst bekannt war.

1554 geht ein Jakob Stüssi als Landvogt nach Werdenberg und 1694 Rathsherr J. Thomas Stüssi in derselben Stellung in's Rheinthal. 1748 aber wählte die Landsgemeinde Lieut. J. Melchior Steussi aus der Reuti<sup>1)</sup> zum evangelischen Pannervortrager. Wie die Aemter eines Landammann, Landstatthalter u. a., so hatte nach der damaligen konfessionellen Spaltung unsers Kantons auch das Amt eines Pannerherren zwischen den Reformirten und den Katholiken abzuwechseln, nur dass dabei das Pannerherrenamt dem einmal Gewählten nicht nur für eine beschränkte Amts dauer von zwei oder drei Jahren, sondern lebenslänglich übertragen blieb. Da aber jeder der beiden Konfessionstheile auch wieder für sich ein vollständig organisirter Staat sein sollte, so wurde von dem Theil, der jener Kehrordnung zufolge zur Zeit ohne Pannerherr war, ein Panner vortrager gewählt. So ging 1748, als Pannerherr Fab. Luchsinger starb, d. h. in der Linth seinen Tod suchte und fand (oben Seite 38), das Pannerherrenamt an die Katholiken über, die ihren Jost Fridli Freuler mit diesem Ehrenamte betrauten; dagegen hatten nun für die Zeit des Freuler'schen Pannerherrenamtes die Reformirten einen Pannervortrager zu wählen, und wurde als solcher erkoren der ob genannte Lieut. J. M. Stüssi. Er hatte dabei für die ihm zu Theil gewordene Ehre 53 fl. 10 sh. zu bezahlen, erhielt aber dafür auch das Recht, den mit dem Pannervortrageramte erworbenen Sitz im evangelischen Rath auch dann beibehalten zu dürfen, wenn Pannerherr Freuler vor ihm dieses Zeitliche segnen und in Folge dessen das Pannerherrenamt wieder zu den Reformirten zurückkehren und damit sein Vortrageramt erlöschen sollte. Da Pannerherr Freuler nicht weniger als 35 Jahre sein hohes Ehrenamt beibehielt, trat allerdings die vorgesehene Eventualität nicht ein, im Gegentheil legte Stüssi schon vorher sein Vortrageramt nieder, indem er 1772 von dieser Stelle resignirte. Schon vorher hatte er wenigstens vorüber gehend für drei Jahre dasselbe gethan, indem 1761—64 an seiner Statt und wohl auf seinen Vorschlag Heinrich Schuler zum Panner vortrager, — genauer Vizepannervortrager — gewählt wurde, weil

---

<sup>1)</sup> Damit ist wohl die politische Gemeinde Rüti, die auch Ennetlinth mit umfasste, gemeint, und gehörte der Genannte wohl nach dem ennet der Linth und südlich vom Brummbach gelegenen Theile von Reuti. Bei späterer Gelegenheit heisst der Gewählte auch immer Pannervortrager J. Melch. Stüssi von Linthal.

Stüssi unterdessen ausser Landes war, als wohlbestellter Landvogt des glarnerischen Unterthanenlandes Werdenberg. Derselbe J. Melchior Stüssi hatte auch 1754 und 55 die Stelle eines Hauptmanns von Wyl bekleidet und war 1762 zum Mitglied des Chorgerichtes ernannt worden. Der »edle und wolwyse Herr Leutenant, Rathsherr, alt Landvogt und Weiler-Hauptmann, Chorrichter und Pannervortrager« J. Melch. Stüssi war also offenbar ein mit Aemtern wohlbestellter Mann, was aber nicht hinderte, dass schliesslich, einem im Archiv von Linthal aufbewahrten Aktenstück zufolge, der Herr Landvogt und die Frau Landvögtin selbst sind bevogetet worden — ein Missgeschick, mit dem wohl auch sein Rücktritt vom Pannervortrageramt in Zusammenhang stund.

Im Steuerrodel von 1763 sind die Stüssi im ganzen Kanton mit 68 Kopfsteuerpflichtigen und einem Gesammtvermögen von 13,350 fl. vorgetragen. Am zahlreichsten fanden sie sich in Linthal vor, das wohl als ihr Stammsitz gelten dürfte und in dessen Jahrzitenbuch sie unter den dort vorgeführten Geschlechtern die zweite Stelle einnahmen.<sup>1)</sup> 1763 sind sie in Linthal mit 29 Kopfsteuerpflichtigen und 10,250 fl. Vermögen vertreten (in beiden Beziehungen nur von den Zweifel überboten), ausserdem fanden sie sich in Haslen (10 Kopfsteuerpflichtige mit einem Vermögen von 2,500 fl.), in Glarus (8 Steuerpfl., aber sämmtlich ohne Vermögen), auf Riedern (9 Steuerpfl., ebenfalls ohne Vermögen) und in Niederurnen (10 Steuerpflichtige mit einem Gesammtvermögen von 400 fl.), sowie sporadisch, mit nur je einem Vertreter in Mollis und Rüti. Im ganzen Kanton kam in Folge dessen den Stüssi der Seelenzahl nach die 18, dem steuerbaren Vermögen nach die 52ste Stelle zu. — 100 Jahre später zeigten sie sich der Seelenzahl nach nahezu dreifach stärker, indem der Landessteuerrodel von 1876 statt 68 nunmehr 197 kopfsteuerpflichtige Stüssi mit einem Steuer-

---

<sup>1)</sup> Am Ende des 16. Jahrhunderts nahmen sie unter den evangelischen Bewohnern von Linthal wohl ein volles Drittel für sich in Anspruch. So sind unter den 46 Kindern von Linthal, die 1596—1600 in ihrer damaligen Pfarrkirche in Betschwanden getauft wurden, nicht weniger als 16 aus dem Geschlecht der Stüssi, während den Wichser nur eines und auch dem Geschlecht der Zweifel erst ihrer 3, den Vögeli nur 2, den Schiesser 5 und den Ries 4 zugehörten (45 entstammten den seither in Linthal ausgestorbenen Geschlechtern der Flach, Erismann, Figi, Kaufmann, Müller, Conrad, Thösing, Cloter und Rotmann).

kapital von 938,000 Fr. aufwies, so dass ihnen nunmehr unter den glarnerischen Geschlechtern mit Rücksicht auf Seelenzahl die 7. und in Beziehung auf Vermögen die 26ste Stelle zukommt. An diesem Fortschritte haben die grössten Verdienste die Stüssi von Niederurnen, die sich von 10 auf 40 Kopfsteuerpflichtige, und die von Glarus, die sich von 17 auf 57 vermehrten Nicht ganz in demselben Masse vermehrten sich in denselben 113 Jahren die Stüssi von Linthal, die 1876 mit 59 Kopfsteuerpflichtigen und einem Vermögen von 60,500 Fr. aufgetragen sind und in Rücksicht auf die Seelenzahl ausser den Zweifel auch von den Schiesser und in Beziehung auf Vermögen ausser diesen auch noch von den Wichsern überholt waren, in ersterer Rücksicht deshalb an die 3te, in zweiter Beziehung an die 4te Stelle zurückgedrängt.

## 7. Die Schiesser.

Die Schiesser begegnen uns ein erstes Mal 1372, in welchem Jahre laut Urkunde vom 5. Februar Walther Schiesser unter den »erbern zwölf Richteren« des Landes erscheint, wie denn überhaupt die Schiesser, trotzdem sie uns weder unter den Wappengenossen, noch den Geschlechtern der freien Gotteshausleute genannt werden, in der alten Landesgeschichte eine ehrenvolle Stelle einnehmen. Ich habe aber über sie bereits im XV. Hefte des histor. Jahrbuchs (pag. 45) einlässlich referirt, und beschränke mich deshalb darauf, da hier vor Allem von den Geschlechtern Linthals<sup>1)</sup> die Rede ist, an dieser Stelle lediglich über den nach Linthal gehörigen

Vogt Bernhard Schiesser  
eingehender zu berichten.

---

<sup>1)</sup> Schon 1518 waren die Schiesser, wenn auch nicht so zahlreich wie die Fischli und Stüssi, doch immerhin so viel zahlreicher als die ihnen jetzt weit überlegenen Zweifel vertreten. 1763 kam ihnen sodann mit ihren 27 Kopfsteuerpflichtigen unter den Geschlechtern Linthals der Seelenzahl nach die dritte Stelle zu, während sie sich in Beziehung auf Vermögen sehr bescheiden mit der neunten Stelle begnügten. Heute dagegen haben sie sich in Beziehung auf Seelenzahl an die zweite und in Beziehung auf Vermögen an die dritte Stelle vorgemacht, in ersterer Beziehung nur von den Zweifel und in letzterer ausser diesen noch von den Wichsern übertroffen. — Im ganzen Kanton nehmen sie nach dem Steuerregister von 1876 mit ihren 149 Kopfsteuerpflichtigen in Beziehung auf Seelenzahl die 12te Stelle ein.

Wie aus der Schweizergeschichte bekannt sein dürfte, hatten 1460 die VII Orte (d. h. die VIII alten Orte mit Ausschluss des ohnehin schon übermächtigen Bern) in dem von den Eidgenossen provozirten Kriege mit Herzog Sigmund von Oesterreich die bisher österreichischen Landschaften Thurgau und Sargans an sich gebracht. Es hatten deshalb auch die Glarner fortan alle 14 Jahre in diese Landschaften für je eine zweijährige Amts dauer einen Landvogt zu entsenden. In dieser Stellung nun finden wir im Thurgau 1516 ein erstes Mal genannten Bernhard Schiesser von Linthal.

Denselben Vogt Bernhard Schiesser finden wir 8 Jahre später als ersten und einzigen Landvogt der Glarner in »Welsch-Neuenburg«. Das ging so zu: In den mailändisch-französischen Kriegen standen bekanntlich die Eidgenossen auf Seiten des Herzogs von Mailand, dagegen hielt sich Herzog Ludwig von Longue-Ville, Tochtermann des Markgrafen Philipp von Neuenburg und in Folge dessen auch Erbe der Grafschaft Neuenburg, zu Ludwig XII. von Frankreich. Eben diesen Umstand benutzten nun die allezeit eroberungslustigen Berner, um genannte Grafschaft Neuenburg im Winter 1511/12 zu besetzen. Die Solothurner waren ihnen dabei behülflich und hatten in Folge dessen gerechte Ansprüche an die Mitherrschaft; aber auch Luzern und Freiburg und schliesslich auch die übrigen »alten Orte« verlangten Mitantheil am Regiment und musste ihnen dieses auch gewährt werden. So kam es denn, dass von 1512 an die Stände Bern, Luzern (1514), Uri (1516), Schwyz (1518), Unterwalden, Zug (1522), Glarus (1524), Basel und Freiburg Landvögte nach Neuenburg entsandten, um die Grafschaft im Namen der XII Stände zu regieren. 1529 fanden diese Orte dann aber doch für gut, nach manchen vergeblichen Bitten der aus dem Besitz Verdrängten und nach wiederholten Empfehlungen des Königs von Frankreich, die Grafschaft den Hinterlassenen des von ihnen entsetzten Herzogs zurückzustellen. Während in diesen 17 Jahren des gemeineidgenössischen Regimentes Zürich, Solothurn und Schaffhausen nie an die Reihe kamen, hatte also Glarus 1524 das Vergnügen, einen Vertreter nach Neuenburg zu entsenden, und wurde mit diesem Amte unser Landvogt Bernhard Schiesser betraut.

Schon als Vogt B. Schiesser nach Neuenburg abging, war die Reformation im Lande Glarus in Fluss gekommen. Während seiner Abwesenheit in dorten hatte sie aber vollends bedeutende Erfolge

erzielt. Vogt Schiesser seinerseits hielt sich zu den »Altgläubigen« und wurde nach seiner Rückkehr in seinen Heimatkanton zu einem ihrer Wortführer. Als solchen entsandte ihn seine Partei unterm 16. Oktober 1528 nach Schwyz und Unterwalden, um diese Stände zu bitten, dass sie sich ihrer Glaubensverwandten annehmen und ihnen den immer zuversichtlicher auftretenden Neuerern gegenüber zu ihrem Rechte verhelfen möchten. Und als auf den 16. November desselben Jahres die beiden glarnerischen Parteien von der Tagsatzung zu einem Tag nach Einsiedeln eingeladen wurden, damit ein nochmaliger Versuch zu gütlicher Vereinigung der beiden streitenden Theile in's Werk gesetzt würde, ist es wiederum Vogt Schiesser, den die Altgläubigen nebst den Vögten Ludwig und Gilg Tschudi, Tolder, Luchsinger und Ulrich Stucki dorthin entsenden. Da aber auch dieser Tag von Einsiedeln die gewünschte »gütliche Vereinigung« nicht brachte und deshalb die Sache der beiden haidernden Religionsparteien noch wiederholt vor die eidgenössischen Tage gezogen wurde, begegnet uns auch Vogt Schiesser noch öfters in eben diesem Namen. So erscheint derselbe am 5. April 1529 auf der Tagsatzung zu Baden als Gesandter, um die Ansetzung eines Rechtstages zu begehren. Ebenso führte Vogt Schiesser, als die verschiedenen Stände für den ersten Kappelerkrieg in's Feld rückten, als Pannermeister das Landespanner durch das Gaster nach Utznach, um die von den Zürchern geplante Besetzung von diesem Städtchen abzuhalten. Als aber 1531 beim Ausbruch des zweiten Kappelerkrieges auch eine Anzahl Glarner, Pannermeister Frid. Zay von Schwanden an ihrer Spitze, den Zürchern zu Hülfe ziehen wollte, war es Schiesser, der nebst andern dem sich mit Entschiedenheit und Erfolg entgegensezte, »sagende: Er sollte bleiben oder sie wollten die Panner unsauber mit ihm theilen.«

Diese seine Stellung in den glarnerischen Religionshändeln empfahl ihn denn auch 1531 auf's neue in die Landvogtei des Thurgau. Seit Schiesser das erste Mal diese Vogtei verwaltet hatte, war auch dort die Reformation siegreich vorgedrungen, in dem Masse, dass die katholischen Vögte von Unterwalden und Zug, die 1526—29 dort geamtet hatten und der Reformation nach Kräften entgegenzuwirken suchten, sich bitter darüber zu beklagen hatten, dass sie fast keinen Gehorsam mehr fänden. Als es 1531 zum zweiten Kappelerkriege kam, stellten sich deshalb auch die Thur-

gauer freudig und entschieden auf Seiten Zürichs, hoffend, durch dieses nicht bloss kirchliche, auch grössere politische Freiheiten zu erlangen. Der damals dort amtende glarnerische Landvogt, der entschieden evangelisch gesinnte Philipp Brunner, stund dabei an ihrer Spitze. Eben darum versuchte man es nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges auch hier, eine ähnliche Reaktion ins Werk zu setzen, wie dieses im Gaster geschehen (oben pag. 53). Gegenüber den Thurgauern gelang dieses nun zwar nicht, indem diese »dem neuen Glauben« fest und entschieden zugethan blieben. Dagegen musste der oben genannte Landvogt Philipp Brunner dem Andringen der siegreichen katholischen Stände weichen, da diese drohten, wenn Glarus von sich aus keinen andern Landvogt schicke, wollten sie schon jemand finden, der Brunners Stelle übernahme. Schlimmerem vorzubeugen, trat also Brunner zurück und wählte ein »zwiefacher Landrath« von Glarus an seine Stelle unsern Bernhard Schiesser als Landvogt ins Thurgau. Dass derselbe den katholischen Ständen persona grata war, liegt nach Vorausgehendem auf der Hand; dass aber der in seiner Mehrheit evangelisch gesinnte Landrath ihn hiefür auserkoren, dürfte wohl ein Beweis sein, dass Landvogt Schiesser, wenn auch den Altgläubigen sich anschliessend, doch eher der vermittelnden, als der fanatisch-katholischen Partei zugehörte und dass darum von ihm erwartet werden konnte, er werde sich im Thurgau nicht zum Werkzeug einer blinden Reaktion hergeben.

1531 und 1532<sup>1)</sup>) finden wir endlich denselben Vogt B. Schiesser auch als Abgeordneten hiesigen Standes auf den sog. »Jahresrechnungen« von Baden. Da sonst diese Missionen in der Regel als ein Vorrecht der Landammänner betrachtet wurden — die Herren thaten sich bei dieser Gelegenheit in Baden bene — so dürfte diese Vogt Schiesser zu Theil gewordene Auszeichnung ein Zeichen dafür sein,

---

<sup>1)</sup> Aus späteren Jahren finde ich von Vogt B. Schiesser keinerlei weitere Nachrichten, als eine Notiz im Kirchenurbarium von Betschwanden, wonach 1542 der nach dem Obigen gut katholische Vogt Schiesser einer der wenigen Bürger von Linthal war, die der evangelischen Kirche von Betschwanden gegenüber einen »Kirchensatz« auf sich hatten. Der 1568 als Oberster in französischen Diensten erwähnte Bernhard Schiesser ist wohl nicht mehr Landvogt Bernhard Schiesser, der ja damals zum mindesten ein Mann hoch in den 70 gewesen sein müsste, sondern einer seiner Namensvettern, wenn nicht sein Sohn.

dass derselbe damals eine bei beiden Parteien wohl angesehene Persönlichkeit war. Die Erinnerung an ihn lebt deshalb auch heute in seiner Heimatgemeinde Linthal noch fort, indem ein für jene Zeiten stattliches Haus, das sog. »Schiesserhaus« an der Matt, allgemein als sein Wohnhaus bezeichnet wird, ebenso ein tragisches Ereigniss aus seinem Leben bis auf diesen Tag in jedermanns Munde ist. Ein Ihnen aus früheren Jahrbüchern wohlbekannter »Eerenmann« beschreibt es uns in folgenden nicht gerade fein gedrechselten Versen:

Ze Linthal, da staht, wie jr wüssend, en stattlichs hus,  
 A der Matt dafore, es isch em Chilchävogt Schiesser sis hus;  
 Au der isch — wer's anders redt, der lügt üch an —  
 Au der Chilchevogt Schiesser isch en rechthä, en tapffere Man —  
 Doch sy Öhi, der Landtvogt Berähardt Schiesser, ja der,  
 Der gilt mir halt doch, mit verlaub, nuch zehämal meer.  
 Ja, der isch en man gsi, en guote, en grosse und starche,  
 Der hand si — wenn's brucht hand manne vu Krafft und muoth,  
 Halt überall brucht, und es Herz hett er gha für die armä,  
 By ihm hand vili Elendi chönne verwarme.  
 Und d'rumb so het mich mys Herz jez lang schu thun tribe,  
 Ich soll üch einmal die g'schicht vum Schiesser uffschrybe.  
 Min Aetti, er het sy so mengisch verzellt, ich cha sy schier ussä;  
 Er hett ne nuch kennt, als Buob au mengi Birä und Aepffel vu jm überchu;  
 Die heig im Herbste der Landtvogt de Chnabe uspärig ussteilt;  
 Und d'Buobe, sy hand drumb au der Landtvogt so gern möge lide,  
 Sy während fürwar dur ne's füür für ne gange; und drumb dass my Aetti,  
 — ich gsy ne nuch jez — so gern vum Landtvogt het möge verzelle;  
 Au nuch i sine älteste tage isch das sy freud, sy grösste, wol gsi,  
 Üs chinde z'verzelle vu jm, dem Landtvogt Berähardt Schiesser.  
 S' isch gsi im Herbst — ich denke so umme Martinj,  
 Da isch der Landtvogt gen Glaris is G'richt usæ grittä,  
 Hett au, wegem Martinj, nuch Geld müsse reiche für G'meinder vu Linthal,  
 Drumb hett er sys Fellyse byn-em, hinderem zu uff em ross.  
 Und jez, am Abend, da ritet er wider ganz gmühtlich nacher hus.  
 Er ritet dur d'Rüti, und redt döt nuch fründli mit allerlei Lüthen;  
 Und en alte Fründ, der seit em au nuch, er soll sich in acht ne,  
 Es siget da vorne, ussert dem Dorff, es par Burschen,  
 So frechy Kerlen, me wyss nit, was die da würkli au suoehend,  
 En unheimligs Wesä, das heigend sy allweg, me chönnt drob verschrecke;  
 Doch wenn er dä well, so chömmet sy schu au nuch mitt jm gen Linthal,  
 Er und der Fridli, — zur fürsorg, damit dem Landtvogt nütz möchte g'scheh.  
 Doch der, der lachet hell uff; was er denn au dächti vu ihm.  
 Er meini doch nüd, dass ihme sött förchte, und zeigt jm sys Waffe,  
 Das soll jn schu schütze, — er soll nu jez sy ganz ohne Sorgen.

So seit er und lachet nuch lustig derzu und rittet druf witer.  
 Doch isch er nüd wit, so gsid er am Weg en armes, alt Wibli,  
 Das lytt am Boden, es chrümmt si und dreht sy, es gruchset und ächzet;  
 Der Landtvogt, er gsid's, und er het mit jm bald en trurigs Beduren.  
 Er haltend und fragt, was es heig; es schrit und jammert uffs nüwi,  
 Wie d'Schmerzen jns schier gar thuend verriesse, und bittet den Landtvogt,  
 Dass er doch möchte so guot sy und jns auch mitt jm neh uff sym Ross.  
 Es hett dä im Linthal Verwandte, die nämend's dä uff, das wusst' es.  
 Und my Landtvogt, der glaubt's, — der ahnet nüz böses; stigt aben vum Ross,  
 Er hilfft jm de uffä, sezt's hinter sy zu und rittet langsam de witer.  
 Doch wi-ner witer jez ritet, so g'spürt er hinter jm zuchä verdächtige Sachen,  
 Es isch, als fangi das Wibli gar a, a sym Fellisä werchä.  
 Und bald, so chunt er in Wald, in's Hölzli, bim Durnagel vorne,  
 Da gsit er zwe Kerli uff eimal, verdächtige Burschen fürwar,  
 Das sind wol die Manne, die frembden, vu dene der Heini het gseit,  
 Und jez lacht er nümmen, da isch jm halt doch fry kalt und fry warm.  
 Vor jm die Räuber, — und hinter jm her, uff sym eigene Ross  
 Das Wibli, — weiss Gott än Verrähter, der jenen will helfen.  
 Was soll er da machæ? — Im Blitz so fasst er uff eimal  
 Hindersi, fasst dem Wibli sy Händ, recht fest und fry starchh,  
 So fest und so starchh — ugrechnet halt au — dass wehren nüd nüzt,  
 Fasst beide Arme dem Wibli, dass sine Arbeit nun z'End isch.  
 Und dann, — so git er sym Schimmel sy Spore, was gisch und was hesch,  
 Die Räuber, die springend zwar zuochen, der eint, der fallt jm in d'Zügel,  
 Doch z'Ross — als wär's uff einmal en Lew, das rysst und springt,  
 Und bald so lyt jenæ am Boden, der Landtvogt aber, der sprenget,  
 Er sprengt und sprengt, er flügt grad usä, so wie nen Pfyl,  
 Es isch grad so wie em grosse Geisser sy wilde, stürmische Jagd,  
 So dem Landtvogt sys Ross, das flügt dervu, dass d'Stein funkä thüend.  
 Und d's Wibli wett aben, das chämpft und zwängt, wett' aben um alles;  
 So isch äs Chämpfe, obæ und undæ, vornæ und hindæ,  
 Er hältet sie fest, und 's Wibli muss mitt jm, es hilft numme nüz.  
 Und syn Schümmel, der rännt an einem dervon, trotz doppelter Last,  
 Bis inne ins Dorf, bis inne i d'Matt, — bis zuochen vor's Hus.  
 Doch jez — was g'scheht, da sinkt es halt zämme, es bricht in Knüw;  
 Der Landtvogt springt aben — doch schu isch es z'spæt —  
 En Blick nuch git jm sys Ross, — en Blick, als wett es jm sægæ:  
 »Gottlob, du bist g'rettet; doch ich — mys Leben isch fertig;  
 Dich z'retten, da bin ich halt g'sprungen, so viel my Kraefte hand mögen.  
 Doch jez isch's am End; ich cha nümmæ witer, ha zum letzte mal dient.«  
 Nass isch es über und über vum Schweiss, — der Schum staht jm vor em Mul.  
 Und fertig das isch es; doch der Landvogt isch grettet, gottlob.  
 Die Räuber — die isch me weidli gangen ze suochen,  
 Und richtig, der eint vu jne ist tot im Hölzli vor g'legen.  
 Das Ross — das het ne g'schleickt, — het ne g'worfe vor sich a-ne Stein.

Der isch denn g'richtet, — Menschen münd jn nümmen richten;  
 Nur d's Wybli — eigentlich au en Mann, nur verkleidet im Wiberrock —  
 Das hand si bunde, und gführts ze Glaris und hand em gi döt syn lohn.  
 Der Landtvogt aber, der truret und schryt um sys Ross, als wär's um en  
 Fründ;

»Du hesch my treit in guten, in bösen Tagen, so sicher und truw,  
 Mit dir bin ich g'ritten, ins Thurgi, gen Zürich und Basel,  
 Gen Baden und Bärnen, au bis hin ins Welschland.  
 Im Sturm und im Wetter hesch thuo diene Pflichten, ug'murret;  
 Mit dir hanj g'redt uf einsamen Wegen, — du hesch my verstanden.  
 Ud truw bist mer gsi, truw bis zum Tod, hest z'Leben mir grettet.  
 O, während doch d'Menschen alle so truw, so truw wie dies Tier.«  
 So chlagt er, — und drumb so hand si au müsse sys Ross jm vergrabe  
 Grad vor em Hus, — grad uff dem platzz, wo's zsämmme isch brochen.  
 Ud d'Linde, die jez so schön und so gross that triben und wachsen,  
 Die hett er pflanzt au an selbiger Stell — sym Ross zum Gedenken.  
 Und üs — üs isch sy jez, wie nich glaube, ja wohl au zum en Andänken.  
 Zum Andänken ans Ross, das trüwi, und zum Andänken an Riter, den trüwen.

## 8. Die Vögeli.

Ihrer wird zum ersten Mal erwähnt aus Anlass der Schlacht am Stooss, bei welcher Gelegenheit ein Hans Vögeli den Heldentod gefallen. Sonst ist auch von den Vögeli nicht viel zu berichten, und haben sie bei keinerlei grossen Staatsaktionen sich in hervorragender Weise bethätigt. So gross auch sonstwie der Unterschied zwischen den sangeskundigen »Vögeli« und den »Fischelin« sein mag, in der Glarner Geschichte haben sich die Vögeli fast ebenso stumm bewiesen, als wie die Fischli. Dass 1677 ein Johannes Vögeli von Rüti zum Landvogt im Mejenthal<sup>1)</sup> gewählt wurde, ist wohl fast der einzige Anlass, bei welchem die Landsgemeinde von Glarus in früheren Jahrhunderten mit einem der von ihr zu vergebenden Aemtern einen Vögeli betraute; und wenn bei diesem Anlass das Landsgemeindeprotokoll es ausdrücklich beifügt: »Tochtermann des Hrn. Balthasar Streiff«, so scheint diese Bemerkung noch anzudeuten, dass auch genannter Landvogt Joh. Vögeli seine Wahl fast weniger sich selbst, als vielmehr seinem Schwiegervater Landshauptmann Balthasar Streiff zu verdanken hatte.

<sup>1)</sup> Dort wurde ihm auch 1681 ein Kind geboren, dessen Taufe in dem katholischen Mejenthal verschiedene Umstände und Bedenken verursachte.

Dagegen ist in den 1770er Jahren ein alt Kirchmeier Jost Vögeli von Linthal dem »Hohen Gewalt« von Glarus mit seinen Hochzeitergedanken überlästig geworden. Ein alter Wittwer, wünschte sich Kilchmeier Jost Vögeli trotz seines Alters noch eine junge Frau, und hatte er sich dazu die Wittwe seines Stiefsohnes aussersehen, was ihn veranlasste, die evang. Landsgemeinde nicht weniger als dreimal mit seinen Bittgesuchen zu behelligen. Als er das erste Mal mit seinem Gesuche um Bewilligung seiner Heirath vor die h. Landsgemeinde gelangte, verschob diese die Behandlung seiner Bitte auf die nächste Zusammenkunft, vielleicht mit der Hoffnung, dass er unterdessen seine Gedanken ändern und von seinem Plane abkommen möchte. Jost Vögeli blieb aber treu und standhaft bei seinem Vorhaben und hat sich am 17. Juni 1777 neuerdings vor dem hohen Gewalt gemeldet und »um die gnädige Begönstigung der Copulation gebätten, worauf die Landsgemeinde beschlossen, dass m. gn. H. u. O. im Jahreslauf ein Gutachten abfassen und darin in Gemässheit älterer Gesätzen, entwerfen sollen, in welchen Graden, sowohl der Fründschaft, als auch der sogeheissen Sieb- und Magschaft man einander heirathen möge oder nicht, und sodann solches Gutachten an künftiger Landsgemeinde zur Ratifikation oder beliebiger Aenderung vorlegen, nach welchen Befinden die oberwähnten Hochzeiter« (es hatte sich nämlich neben Jost Vögeli auch noch ein P. Ryner mit einem ähnlichen Gesuche vor die Landsgemeinde gewagt) »auch seiner Zeit abgewiesen oder erhört werden, welche Verordnung nachhin zu künftigem Verhalten in alle evangelischen Gemeinden Abschrift« (abschriftlich) »gelegt werden solle.« Alt Kirchmeier Vögeli war somit wieder für ein Jahr vertagt, was bei seinem Alter wohl bitter genug war; er hat sich aber auch dadurch nicht abwendig machen lassen, sondern erscheint 1778 zum dritten Male mit seinem Anliegen vor der Landsgemeinde. Dieser lag nun auch von m. gn. H. u. O. und einem geistlichen Ministerio ein sachbezügliches Gutachten vor; gestützt auf dieses Gutachten wurden aber die beabsichtigten Heirathen der beiden Petenten als verboten angesehen und »mithin diese zwei alten Männer abgewiesen« (Landsgem.-Prot.). Lang warten war also hier doch vergeblich gewesen, zeigt uns dagegen dieses kleine Beispiel wieder — und darum habe ich es auch vor Allem Ihnen vorgeführt — welche Machtfülle damals noch der glarnerischen Landsgemeinde

innewohnte, indem ihr nicht bloss die gesetzgebende Gewalt zu stand, sie auch nach Belieben in die administrative oder richterliche Thätigkeit übergreifen konnte.

Auf einem ganz andern Gebiete, als Kirchmeier Jost Vögeli, haben in unserm Jahrhundert zwei andere Vögeli von Linthal sich einen Namen erworben, wobei es ihnen gegeben war, auf dem Felde ihrer Thätigkeit ihre Bemühungen mit Erfolg gekrönt zu sehen: Wir meinen die beiden Gemsjäger und Bergsteiger Bernhard und Gabriel Vögeli als erste Tödibesteiger. Manches Jahrhundert lang hatte der Tödi, über alle seine Nachbarn stolz hinwegschauend, in einsamer Majestät auf die Bewohner des Thales herabgeblickt, und wie viele muthige Gemsjäger auch manche jäh Felswand hinauf- und herab kletterten, keiner von ihnen hatte es gewagt, in diese Firnenwelt hinaufzusteigen. Noch Steinmüller (in seinem geographischen Lexikon des Kantons Glarus) bezeichnet den Tödi einfach als »unersteiglich«. Ebenso hatte Hegetschweiler in den Jahren 1819—22 die Umgebungen des Tödi wiederholt bereist und hätte dabei diesen selbst auch allzu gerne bestiegen, musste aber einen solchen Versuch als misslungen aufgeben. Da, im Jahr 1837, waren es die beiden genannten Gemsjäger — und als dritter im Bunde: Thomas Thut — denen nach zweimaligem Misserfolg endlich das kühne Wagstück gelungen. Nicht abgeschreckt durch die Mühen und Gefahren, die sie die beiden ersten Male bestanden, machten sie im August 1837 zum dritten Male den Versuch, den bisher unerstiegenen Bergesriesen zu bezwingen. An einer Felsenwand, hoch oben in einsamer Gletscherwelt, brachten sie die Nacht zu. »Am nächsten Morgen (11. August) gelangten wir,« so erzählten die Gemsjäger, »auf der Bündnerseite auf ein grosses Schneefeld. Immer steigend kamen wir zu einem steilen Abhang, der mit knietiefem frischem Schnee bedeckt war, wo wir über eine Stunde zu waten hatten. Um 12 Uhr sahen wir ein kleines Firnthal vor uns liegen, über das wir nicht ohne Besorgniß hinwanderten. Ganz auf der Südseite des Berges erreichten wir dann, wie es uns schien, die oberste Fläche desselben; da aber ein dichter Nebel uns umgab und wir nicht zehn Schritte vor uns sehen konnten, marschirten wir auf's Gerathewohl vorwärts. Hier war es, erzählte der 60 Jahre alte Bernhard Vögeli, wo ich, durch die grosse Arbeit erschöpft,

mich sehr unwohl fühlte,<sup>1)</sup>) auch, wie meine Begleiter mit Schrecken bemerkten, meine Gesichtsfarbe änderte. Ein Frost und heftiges Zittern der Glieder hatte mich überfallen. Das Gefährliche meiner Lage einsehend, raffte ich meine letzten Kräfte zusammen, fuhr fort mich zu bewegen, nahm einige Schlücke Kümmelwasser und hatte die Freude, in kurzer Zeit von diesem Zustande befreit zu werden. Noch eine Weile schritten wir auf dieser Ebene fort; da theilten sich plötzlich die Wolken und unser Auge überschaute eine zahllose Menge von Berggipfeln, von denen keiner zu uns emporreichte. Wir überzeugten uns fast zu unserm Schrecken, dass wir auf der Spitze des noch nie bestiegenen Tödi standen. Unser Thal, in dem wir unsere Wohnungen und das Stachelbergerbad erkannten, lag in dunkler Tiefe zu unsren Füssen und wir vergossen Thränen der Freude über das uns zu Theil gewordene Glück.«

Heutzutage, wo kundige Führer den Weg fast Schritt um Schritt kennen, gilt bekanntlich eine Tödibesteigung nicht mehr als etwas Ausserordentliches, höchstens noch für weniger Bemittelte als ein etwas kostspieliges Vergnügen. Die vom Alpenklub erstellte Grünhornhütte hat vollends auch das Maass der Anstrengungen früher um ein Bedeutendes verringert. Darum aber es sich verhehlen, mit was für unsäglichen Mühen und Anstrengungen die erste Besteigung verbunden war, wäre wohl dieselbe Thorheit, wie wenn spätere Amerikafahrer die Verdienste des Columbus bemängelten, davon redeten, als hätten sie am Ende dasselbe auch zu vollbringen vermocht.

Wie viel leichter fiel doch auch unsren kühnen Entdeckern, die durch ihre erste Besteigung des Tödi den Freunden einer grossartigen Gebirgsnatur den Weg in eine neue Welt erschlossen hatten, ihre Reise, als sie 8 Tage nachher, den 19. August (mit Herrn Friedrich von Dürler von Zürich) zum zweiten Mal den Tödi bestiegen. Das war, mit der ersten Besteigung verglichen, schon eher ein Spaziergang. Man hört hie und da den Junker Dürler geradezu als ersten Tödibesteiger nennen; Dürler hat auch wohl durch die Veröffentlichung seiner Tödibesteigung, durch seine Beschreibung

---

<sup>1)</sup> Aehnliche Erfahrungen haben seither noch manche Tödibesteiger gemacht, und scheint hiefür nicht bloss die grosse Anstrengung, sondern ebenso auch die dünne Luft mitzuwirken.

des Weges und der droben genossenen überwältigenden Aussicht den Impuls zu den öftren Wiederholungen derselben gegeben und dadurch unstreitige Verdienste sich erworben, die wir ihm keineswegs verkleinern wollen; undankbar aber wäre es, wenn die Geschichte der Alpenklubistik die Namen der eigentlichen Entdecker und Pfadfinder vergessen wollte! Als Muster eines unermüdlichen, unverzagten Wesens, einer zum Ziele und Siege durchdringenden Ausdauer, seien sie vielmehr allezeit mit Ehren genannt.<sup>1)</sup>)

---

<sup>1)</sup> Dass man schon damals, 1837, ihre Leistung zu schätzen wusste, zeigt eine längere Einsendung der Glarner-Zeitung vom 24. August, der wir noch eine Stelle entnehmen wollen.

Nachdem sie die erste glückliche Besteigung erzählt, berichten die Einsender: »Mit Jubel zeigten am 12. August die genannten Männer den Sieg über den Tödi den resp. Stachelberger Badgästen an, und fanden aber nicht die Symphonie, die sie hofften. Junker Friedrich Dürler von Zürich fand aber die gemüthliche und zuversichtliche Relation obiger Männer in Sache dennoch beachtenswerth und bestimmte dieselben dann, ihrer Aussage dadurch Nachdruck zu geben, dass sie ihm bei einem Spaziergang auf den Tödi vorangehen wollten, was sie sogleich zuschlügen. — Den 18. fliessenden Monats, circa Mittags, zogen Junker Dürler und jene Männer wohlvorbereitet und bei gutem Barometerstande vom Stachelbergerbad aus und brachten noch am gleichen Tage die Oberstaffel der schönen, vielfach merkwürdigen Sandalp an den Rücken, wo sie dann übernachteten. Früh am folgenden Morgen setzten sie ihren ernsten Marsch in gemessenen und kühnen Schritten fort. Und Samstag, den 19. August Nachmittags um 1 Uhr, hatten sie das unnennbare Vergnügen, sich dem Tödi-Kulm insonderheit zuwenden zu können; um 2 Uhr war von ihnen der so sehr ersehnte Gipfel bei der herrlichsten Witterung erreicht, eine imponirende Fahne wurde aufgepflanzt und Gott für den geleisteten Beistand und Schutz inbrünstiglich gedankt, einige Erfrischungen genossen und circa um 3 Uhr unter herzlicher Empfehlung der himmlischen Vorsicht die Rückreise angetreten, und am späten Abende die Alphütte der obern Staffel der Sandalp wieder erreicht, das Nachtquartier genommen, Sonntags in der Früh die Wanderung nach dem Bade Stachelberg weiter fortgesetzt. Bei der Thierfehd-Linthbrücke angekommen, wurden die seelenfrohen Männer von verehrten Freunden, die ihnen aus dem Stachelbergbade entgegen gegangen waren, herzlich bewillkommet und beglückwünscht und im Jubel nach dem Stachelbergerbade comitirt, wo sie dann um 12 Uhr Mittags die herzlichste und freudenvollste Aufnahme, unter geziemender Anerkennung ihrer ernsten und schönen Verrichtung fanden. Unbeschreiblich war die Freude aller derer, welche in dem Reviere der Gemeinde Linthal, näher oder ferner dem Tödi geeignete Stellung gefasst hatten, die obigen Männer, bei glücklicher Ausführung der gestellten Tendenz auf dem Tödi-Gletscherfeld und Tödikulm wahrnehmen zu können, als dieselben wirklich dem Haupte des Riesen unter den hohen Glarnerbergen zuschritten.«

Als Stammsitz des Geschlechtes der Vögeli darf wohl — soweit dieses wenigstens den Kanton Glarus belangt — Rüti gelten; dagegen finden wir doch auch schon im L. J.-Z.-B. die Vögeli, wenn auch noch wenig zahlreich, in Linthal vertreten, stiftet ein »Henslj Fögeli xx ¼ Anken an die Kilchen« und hat ebenso »ein Matthys Fögeli ein Maß Anken uff das Gut Fätschberg gesetzt.«

1763 standen sie in Linthal mit 25 Kopfsteuerpflichtigen und einem steuerbaren Vermögen von 4,100 fl. in beiden Beziehungen an vierter Stelle; 1876 sind sie in Rücksicht auf Seelenzahl an die 6., in Beziehung auf steuerbares Vermögen an die 8. Stelle zurückgetreten (21 Kopfsteuerpflichtige mit einem Gesammtvermögen von 28,000 Fr.). Im ganzen Kanton kam ihnen 1876 in ersterer Beziehung die 26. Stelle, in letzterer Beziehung die 51. Stelle zu (96 Kopfsteuerpflichtige mit einem Vermögen von 157,000 Fr.).

Das Wappen der Vögeli findet sich im historischen Jahrbuch von 1878 mitgetheilt.

## 9. Die Streiff.

Nach dem Landessteuerrodel von 1876 zählten die Streiff 152 Kopfsteuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 3,226,000 Franken, so dass ihnen unter den Geschlechtern des Kantons der Seelenzahl nach die 11., dem Steuerkapital nach sogar die 7. Stelle zukam. Dabei vertheilt sich diese Schar von 152 Kopfsteuerpflichtigen vor allem auf die Gemeinden Schwanden (41), Glarus (39), Betschwanden (24) und Diesbach (13); in Linthal und Haslen fanden sich ihrer je 9, in Luchsingen 8 und in Mollis 5. Dabei habe ich im XV Hefte unsers historischen Jahrbuchs bereits nachgewiesen, dass alle die Streiff von Diesbach, Betschwanden, Luchsingen und Glarus sammt denen von Mollis ohne Ausnahme herstammen von einem 1606 Jan. 14 kopulirten Fridolin Streiff von Diesbach. Diese Angabe habe ich heute dahin zu ergänzen, dass vielleicht — ich möchte meinestheils sagen: sehr wahrscheinlich — auch alle die Linthaler-Streiff von denselben Streiff von Diesbach herstammen. Während das Linthaler Jahrzitenbuch eines Jörg Streiff<sup>1)</sup> und seines

<sup>1)</sup> Jörg Streiff und Andli (Anneli), sin Husfrow, Hand gen (gegeben) IV Pfund an den Sakrament-Seckel und Christen, sin sun, hat gen X Pfund an die Kilchen für sich, sin vatter und mutter, für sine bruder und swösteren, das man gott für sy bitt.

Sohnes Christen zu erwähnen hat, ist Ende des 16. und erste Hälfte des 17. Jahrhunderts das Geschlecht der Streiff in Linthal offenbar nicht mehr vorhanden, haben desshalb dortige Register 1600—1653 keine Streiff zu verzeichnen. Dagegen verheirathet sich im Jahr 1653 ein Kaspar Streiff mit einer Jungfer Stüssi von und in Linthal und einige Jahre später ein Heinrich Streiff mit einer Jungfer Margreth Zweifel, wohl ebenfalls von und in Linthal, und mit ihnen zieht das Geschlecht der Streiff in Linthal ein.<sup>1)</sup> Es ist in den Pfarrbüchern von Linthal nun nicht bemerkt, woher diese beiden Streiff gekommen, scheinen mir aber die Namen ihrer Kinder nach den in unserm Lande für die Namengebung bestehenden Regeln dafür zu zeugen, dass die beiden genannten Brüder waren und Söhne des Joachim Streiff<sup>2)</sup> von Diesbach und ebendamit Enkel des vorerwähnten Fridolin Streiff. Ueber die weitern Nachkommen eben dieses Fridolin Streiff und die Dienste, welche dieselben dem engern und weitern Vaterland in Staat und Kirche, wie durch das Mittel der Industrie geleistet haben, habe ich in dem schon zitierten 15 Hefte des histor. Jahrbuches einlässlicher berichtet und muss ich an dieser Stelle um so mehr mich begnügen, darauf zu verweisen, als von allen den dort erwähnten Landvögten, Landshauptleuten, Theologen und Juristen keiner nach Linthal gehört. Dagegen habe ich das, was dort über die Vorfahren des Fridolin Streiff gesagt wurde, nach zwei Seiten hin zu ergänzen und zu berichtigen.

Zu berichtigen habe ich dort Gesagtes insofern, als ich damals angenommen, die früheste Erwähnung der Streiff falle für hiesigen Kanton ins Jahr 1518. Nun finden wir aber bereits 5 Jahre früher

<sup>1)</sup> Kaspar Streiff scheint schon 1654 auch das Kilchen- und Tagwenrecht erkauf zu haben (cf. 15. die Sigrist).

<sup>2)</sup> Das erste Söhnlein des Kaspar St. (geboren 1654 Nov.) heisst Joachim und ebenso das erste Söhulein des Heinrich Streiff (geb. 1658 Juni 29). Ebenso heisst das zweite Töchterlein des Kaspar Streiff Sibilla, wenn meine Annahme richtig ist, zu Ehren seiner Grossmutter in Diesbach: Sibilla Streiff, geb. Trümpf. Ebenso nennt sich das dritte Söhnlein des Kaspar Streiff seinem muthmasslichen Oheim zu Liebe: Heinrich und das vierte Söhulein heisst Fridli, seinem zweiten Oheim, dem in hiesigen Pfarrregistern vorkommenden Fridolin St., Joachims, sowie seinem Urgrossvater zu Ehren. So stimmt alles vortrefflich, nur muss in diesem Falle das Frühheirathen schon damals im Lande St. Fridolins vorgekommen sein, da laut hiesigem Taufbuch Kaspar Streiff, Joachims (1635 geboren) 1654 — bei Geburt seines Erstgeborenen — erst 19 Jahre alt war.

einen Genossen dieses Geschlechtes als Bürger hiesigen Kantons geschichtlich — und zwar in durchaus ehrenvoller Stellung -- erwähnt.

Es ist aus der Schweizergeschichte bekannt, wie zu Anfang des 16. Jahrhunderts unsere Eidgenossen sich verschiedentlich in die damaligen Welthändel mischten und namentlich in den italienischen Kriegen ihr Schwert in entscheidender Weise mit in die Wagschale legten. Im Jahr 1512 hatten sie im grossen Pavierzuge die Lombardie von den Franzosen gesäubert und dem Herzog von Mailand zurückeroberet. Aus den Händen der Schweizer, die er durch ein Jahrgeld von 40,000 Dukaten und Ueberlassung der ennetbirgischen Vögteien gewonnen, empfing Herzog Maximilian die Schlüssel seiner Hauptstadt am 29. Dez. 1512. Zu seinem Schutze befand sich dann auch während des folgenden Jahres 1513 zu Mailand eine eidgenössische Besatzung, die abwechselnd von den Hauptleuten der verschiedenen Stände befehligt war. So kam es denn, dass auch der Hauptmann der Glarner, die ebenfalls mit 120 Mann bei dieser Besatzung betheiligt waren, seine Zeit als Kommandant der eidgen. Schutzmannschaft auf dem Schlosse von Mailand residirte. Eben dieser auf dem Schlosse von Milano residirende eidgenössische Kommandant war glarnerischerseits ein Streiff: Hauptmann Hans Streiff, der in Folge dieser seiner militärischen Stellung auch zwei Jahre nachher der blutigen Schlacht von Marignano, unheilvollen Angedenkens, beiwohnte.

Wenn eben dieses die erste Gelegenheit ist, bei welcher in der Geschichte hiesigen Kantons uns ein Streiff begegnet, so treffen wir dagegen in den Annalen unsers Nachbarkantons Graubünden die Streiff schon mehr als 240 Jahre früher, und zwar offenbar als ein angesehenes und begütertes Geschlecht. So treten 1270 Juli 19 in einer Schenkungsurkunde des Bischofs von Chur zu Gunsten des dortigen St. Luziusklosters als Zeugen auf die Brüder Dominus Conradus Straiff und Otto Straiff; und dieselben stehen 1274 Mai 25 in ähnlicher Weise einem Tauschvertrag zwischen dem Kloster Churwalden und Freiherr Walther von Vatz zu Gevatter;<sup>1)</sup> ebenso erscheint Dominus Conrad Straifer<sup>2)</sup> am 19. Dez. 1270 als Zeuge einer

---

<sup>1)</sup> Testibus videlicet domino Conrado Straifer et fratre suo Ottone.

<sup>2)</sup> Die Schreibweise wechselt in den Urkunden sehr; neben Straiff und Straifer findet sich auch Straife, Straiffe und Sträffe.

Urkunde, durch welche das Domkapitel zu Chur dem Ritter Otto von Muldens seine Güter zu Tiefenkasten und zu Stal zu einem ewigen Zinslehen gegeben. Erscheinen nach diesen Urkunden die beiden Straiff als angesehene und mit den bündtnerischen Gotteshäusern wohl befreundete Männer, so zeigt uns eine spätere Urkunde den Conrad Straiff auch als Schwiegervater des Ammanns von Chur, Gaudenz von Plantair, dessen Gattin, Frau Adelheid, eine Tochter Conrads ist, und bei Gelegenheit des Jahrzits,<sup>1)</sup> welches eben dieser Ammann Gaudenz von Plantair für seinen Schwiegervater Conrad Straifer stiftet, wird dieser als »Ritter« vorgeführt. Ebenso lehrt uns eine andere Urkunde vom Jahr 1326 einen Ritter Jakobus, dictus Straife, kennen, der nebst andern discretis viris et arbitris als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Convent zu St. Luzius und Johann von Schauenstein zu schlachten hat. Im Besitze eben dieser Streiff finden wir zunächst die Burgen Strahlegg und Karpfenstein, deren Ruinen den Besuchern von Fideris wohl bekannt sein dürften, von den Genossen des Streiffengeschlechtes aber als ihre Stammsitze mit besonderer Pietät betrachtet werden mögen, ferner Güter in und um Schiers und »Alpen und Güter, gelegen im Brettengöwe inrent dem tor ze Fragenstein;« aber auch draussen bei Zizers, bei Untervatz und in der Nähe von Chur, sowie droben auf Davos<sup>2)</sup> haben sie ihre Besitzungen. Dagegen machen die von mir gesammelten Notizen den Eindruck, als ob im Laufe des 14. Jahrhunderts ein Rückgang in den Vermögens- und Machtverhältnissen der Streiff eingetreten. 1351 wird die Burg Karpfenstein (ob Küblis

<sup>1)</sup> Quod ego considerans bonorum, que a domino Chonrado milite dicto Straifer socero meo sum consecutus, pro remedio anime sue et ut anniversarium ejus singulis annis a fratribus ecclesie St. Luzii sollemniter peragatur ac celebretur, legavi etc. — cod. dipl. v. Mohr. II, 485.

<sup>2)</sup> 1369 stiftet Albrecht Straiff für seinen lieben Bruder Johannes ein Jahrzit, und erfolgt dafür ein Satz auf »das gut, daz man nempt das Gut zum Steg uff Thauass gelegen nidrett der Brugg zwischent der Sinwellenmatten (heute Sibelmatten) und dem gut, dass da haisd zu den Islen und stosd obenan zu an den Berg, der da haisd Mettia und unnen zu an die gmainstrass und das die erbern Lüt Wilhelm Hanns und Antoni Luchsinger genant und ir erben von uns ze einem erblehen empfangen hend umb zehn Pfund mailisch Jährlich.« — Ob dieser Antoni Luchsinger, der auf Davos Lehenmann des Albr. Streiff geworden, wohl ein Glarner gewesen und vielleicht gar durch ihn Alb. Streiff mit dem Lande Glarus bekannt wurde?

gelegen) mit dazu gehörigen »städeln und äckern« an Kunigund von Vatz, Gräfin von Toggenburg, um 40 Curer Mark verkauft, und später kommt auch die Burg Strahlegg in den Besitz des Grafen Friedr. v. Toggenburg. 1387 finden sich noch Streiff in Zizers, und 1396 begegnen wir einer Ursula Streiff als nunmehriger Gattin des Junker Gaudenz von Plantair; dann aber scheinen sich ihre Spuren in den bündnerischen Geschichtsquellen zu verlieren, um etwa 100 Jahre später im glarnerischen Grossthal — resp. zunächst auf dem Mailänder Schloss — wieder hervorzutreten. Gerade jenes erste Auftreten, als Hauptmann der Glarner, dürfte aber noch ein wenig an die bündnerischen »Ritter« erinnern, ebenso wie die Namen Lux<sup>1)</sup> und Christen, welche aus Anlass ihrer ersten urkundlichen Erwähnungen bei den glarnerischen Streiff sich finden, darauf deuten dürften, dass ihre ursprüngliche Heimat nicht im Lande Glarus sich befand, wo diese beiden Taufnamen wenig gebräuchlich sind, sondern droben im Lande Rhätien, wo der hl. Lucius um so besser vertraut ist und in dessen Geschichtsquellen der Name Christen uns ebenfalls ungleich häufiger begegnet, als in denjenigen des hiesigen Kantons.

## 10. Die Glarner.

1029 hatte »Rudolf von Glarus«,<sup>2)</sup> den manche — ob mit oder ohne Grund, vermag ich zur Zeit nicht zu entscheiden — mit Rudolf, dem Meier von Glarus, dem Stammvater der Tschudi, identificiren, das Bürgerrecht der Stadt Zürich erworben. Ebendort, in Zürich, finden wir sodann 1157 einen Johannes von Glarus, ohne Zweifel einen Nachkommen des eben genannten Rudolf von Glarus, als Mitglied des Rethes. Aus demselben Geschlecht nahm Ritter Friedrich von Glarus an dem glänzenden Turniere, das 1165 in Zürichs Mauern statt hatte, aktiven Anteil. Ebenso verzeichnet uns Leu unter den zürcherischen Rathsherren des XIII. und XIV.

---

<sup>1)</sup> Cf. histor. Jahrbuch XV, pag. 67.

<sup>2)</sup> Das »von Glarus« sollte natürlich zunächst einfach seine Herkunft bezeichnen; vererbte sich dann aber auf seine Nachkommen und wurde so in jener Zeit, in welcher diese Namen neu in Aufnahme kamen, (cf. hist. Jahrb. XV, 2 ff.) zum erblichen Geschlechtsnamen.

Jahrhunderts etliche aus dem Geschlechte derer »von Glarus«: Peter 1216, Heinrich 1256, Rudolf 1265, Konrad 1277, Johannes 1307, Kuno 1313, Rudolf 1322, Jakob 1331. Der zuletzt genannte Ritter Jakob von Glarus befand sich 1335/36 unter jenen Adeligen, welche durch die von Ritter Rudolf Brun ins Werk gesetzte Regimentsänderung verdrängt wurden und entflohen. Ebenso fiel ein Hans von Glarus 1350 in der Mordnacht von Zürich auf Seiten der mit Oesterreich verbündeten Adeligen. 1388 aber kämpfte ein Ritter Johannes von Glarus, vergessend, von wannen seine Väter gekommen, bei Näfels in österreichischem Dienste wider die Glarner, hat aber dafür auch den verdienten Lohn gefunden, indem er eben dort gefallen. Während so diese Genannten auf Seiten des Adels und Oesterreichs standen und stritten, finden wir dagegen bei der obberührten Regimentsänderung in Zürich einen andern desselben Geschlechtes auch auf Seiten Bruns: Rudolf von Glarus, seit 1322 Rathsmitglied. Wie aber die »von Luchsingen« auch einfach »die Luchsinger« (oben pag. 29) genannt wurden und ebenso die »von Beglingen« sich in »die Beglinger« verkürzten, so nennt sich — vielleicht auch mit in Folge seiner demokratischen Richtung — genannter Ritter und Rathsherr Rudolf von Glarus auch nur Rudolf Glarner. Mit dieser Bezeichnung wird er uns z. B. 1336 als Mitglied des »Sommerrathes« und 1339 als Mitglied des »Winterrathes«<sup>1)</sup> vorgestellt. Ebenso lernen wir mehr denn 100 Jahre später einen dritten Rudolf Glarner als Mitglied des zürcherischen Rethes kennen. Heute ist in Zürich das Geschlecht dieser altadeligen Glarner ausgestorben und dürfte es sich fragen — die Antwort aber auf diese Frage wohl schwerlich in absolut gültiger Weise zu finden sein — ob einer jener zürcherischen Glarner wieder in das Thal der Linth gekommen und allda der Stammvater der glarnerischen Glarner geworden, oder ob in irgend einer unserer Gemeinden selbst der Geschlechtsname der Glarner in derselben Weise neu entstanden ist,

---

<sup>1)</sup> Nach der damals von Brun eingeführten neuen Verfassung, von ihrem Urheber sich selbst auf den Leib geschnitten, regierte der Bürgermeister lebenslänglich, die Mitglieder des Rethes dagegen wechselten alle halbe Jahre, wobei die einen von St. Johannis des Baptisten Tag bis zu St. Johannis des Evangelisten Tag, die andern von diesem Feste wiederum bis zum Tage Johannis des Täufers regierten. Die Erstern hießen deswegen der Sommerrath, die letztern dagegen der Winterrath.

als wie wir ihn soeben in Limmat-Athen entstehen sahen. In dem letztern Falle hätten wohl Mollis oder Betschwanden einige Aussicht, als die Wiege dieses Geschlechtes bezeichnet zu werden, jedenfalls ungleich mehr, als die beiden Ortschaften, in denen sie sich heute am zahlreichsten vorfinden. Denn wenn dieses heute in Diesbach (1876: 11 Kopfsteuerpflichtige) und Glarus (10 Kopfsteuerpf.) der Fall ist, so sind sie an diesen beiden Orten<sup>1)</sup> erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eingezogen; in Adlenbach<sup>2)</sup> aber haben sie sich erst im vorigen und in Linthal<sup>3)</sup> vollends erst im gegenwärtigen Jahrhundert festgesetzt. Dagegen fanden sich laut Kirchenurbarium von 1542 in Betschwanden, wo heute und schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Glarner ausgestorben sind, vier Glarner (drei Brüder, Fridolin, Erhard und Jakob Glarner, als Besitzer eines »Mettlengutes zum Haslengaden«, und Franz Glarner, als Besitzer eines Gutes zum »Schafgaden«). Die früheste Erwähnung der Glarner aber geschieht in Mollis durch das dortige Jahrzitenbuch und zwar in einem derjenigen Bestandtheile dieses Buches, die augenscheinlich aus einem ältern Jahrzitenbuch hinübergenommen sind,<sup>4)</sup> so dass das urkundlich bezeugte Dasein eines Heinrich

<sup>1)</sup> In Glarus finden sich 1645 erst 5 Glarner: Jakob Glarner, der 1638 das Bürgerrecht des Hauptortes erworben hat; Ulrich Glarner, Vater und Sohn, deren Aufnahme in dasselbe Bürgerrecht 1600 erfolgt war, Waagmeister Glarner und Meister Franz Glarner, welch' letzterer auch 1645 noch nicht glarnerischer Bürger war.

Ueber die Glarner von Diesbach vergl. histor. Jahrbuch XV, pag. 74.

<sup>2)</sup> In Adlenbach fanden sich 1692 — dem Jahre, in welchem Pfr. Joh. Marti das erste Familienregister der Gemeinde Betschwanden und damit auch der Dorfschaft Adlenbach aufnahm — nur Hefti und Höfft vor; dasselbe ist auch noch 1703 der Fall. 1732 dagegen hat ein Franz Glarner, der sich mit einer Hefti von Adlenbach (Anna H., Fridolins) verheirathet hatte, in Adlenbach sein Zelt aufgeschlagen.

<sup>3)</sup> In Linthal wurde das Geschlecht der Glarner ansässig erst 1840, indem in diesem Jahre Hauptmann J. Ulrich Glarner von Glarus, seit 1825 verheirathet mit der Tochter des Rathsherr Georg Legler (Erbauer des Stachelberg, cf. histor. Jahrb. XV, pag. 93, 97), sich daselbst setzte. Bürgerlich aber wurden die Glarner in Linthal sogar erst 1854 resp. 1872, da in Anerkennung der Verdienste, welche das Stachelberg für die Entwicklung der Gemeinde Linthal hatte, dortige Bürgerschaft 1854 Hrn. Rathsherr Frid. Glarner persönlich, 1872 auch für seine Familie mit dem Bürgerrecht beschenkte.

<sup>4)</sup> Während für die später entstandenen Jahrziten ausführlicher über die

Glarner und seiner Husfrow Adelheid in Mollis und damit auch die Existenz des Glarnergeschlechtes in unsren Landesmarken jedenfalls in die Zeit vor der Reformation fällt.<sup>1)</sup>

1763 zählten die Glarner im ganzen Kanton 28 Kopfsteuerpflichtige (mit einem Vermögen von 5500 fl.), 1876 dagegen sind es 27 Steuerpflichtige (mit einem Vermögen von 231,000 Fr.)

## 11. Die Ries.

Während bei mehreren der vorausgehenden Geschlechter die ursprüngliche Bedeutung ihres Namens in Dunkel gehüllt ist und

---

Grösse der dahерigen Vergabungen, sowie die daran geknüpften Bedingungen berichtet wird, werden für die aus einem ältern Jahrzitenbuch herübergenommenen Jahrziten lediglich ganz summarische Verzeichnisse gegeben, die aber eine ganze Menge alter, seither ausgestorbener Geschlechter uns bekannt machen und deshalb doppelt interessant sind. So wird für die dritte Woche des Juli berichtet: »Item diese Woche gefalt Jarzyt Ulrich rotен, Mechild siner husfrown, Richenzen jrer schwester, Rudis Zintzey, Adelheiten, Rudolf Harzers husfrow, Peters am Acker, Anna siner husfrown, Anna, Herman Bischoffs husfrow, Judenta, Walter peters husfrow, Adelheid, Heini Harzers husfrown, Judenta, Rudi stuckis husfrow, Cuni Lägers des Eltern, Rudi Schillings, Agtha siner husfrown und ir kinder, Heinrich Glarners, Adelheid siner husfrown und ir kinder, Heini grafen und zweier siner husfrown, Ulrich Ratts, Heinrich stuckis, rudis, sines bruders, Heinrich mutzen, Margret und urschla, siner schwester, Gertruden, rudi stuckis husfrown, Peter stuckis des wyssen rudis suns und Ita zubera ab kirchenze.«

<sup>1)</sup> Auf dem ersten Blatte des fraglichen Jahrzitenbuchs findet sich die Jahrzahl 1357; sie ist aber ganz augenscheinlich von späterer Hand, und wenn dennoch etliche — z. B. auch Hr. Präsident Zwicki von Mollis in seinen der dortigen Tagwensrechnung von 1862 beigefügten Notizen — das Buch in das Jahr 1357 versetzen, so gehen sie mit dieser Annahme jedenfalls irre. Es erhellt das schon daraus, dass die ältesten Eintragungen neben dem Leutpriester in Mollis auch schon einen Kaplan in Näfels voraussetzen, während dortige Kapelle doch erst 1389 gestiftet worden. Ebenso beweist die Zahl der späteren Eintragungen, die im Verhältniss zu den aus dem ältern Jahrzitbuch herübergenommenen Vergabungen nur klein ist, dass das Verzeichniss der ältern Uebertragungen unmöglich schon 1357 abgeschlossen worden. Steht letztere Jahreszahl irgendwie mit der Abfassung des Jahrzitbuchs in Beziehung, so könnte es nur sein, dass das vorausgehende Jahrzitbuch, aus welchem das noch vorhandene seine summarischen Ueberträge her hat, 1357 begonnen worden, wobei wir dann aber in keiner Weise zu beurtheilen vermöchten, welche von diesen Ueberträgen noch ins 14. Jahrhundert zurückreichen und welche hingegen erst dem 15. Jahrhundert ihre Entstehung verdanken.

wohl auch bleibt, liegt der Ursprung der Ries deutlich zu Tage. Wie die »Kurz« und die »Lang«, die »Schwarz«, die »Roth«, die »Wyss« oder Weiss und ähnliche auf die Körperbeschaffenheit ihrer Stammväter zurückweisen, so bezeugt der Geschlechtsname der »Ries«, dass ihr Ahnherr durch besondere Leibesgrösse sich hervorgethan. Ebendarum ist die heute übliche Schreibweise »Ries« auch als die richtige zn bezeichnen, während vordem neben Ries auch Riss und Riess, sowie Rys und Ryss geschrieben worden. Ihre erste Erwähnung finden die Ries im Kanton Glarus 1518 durch das Linthaler Jahrzitbuch, welches unterm 3. April meldet, dass zu Gunsten der Kirche Ulrich Rys, Rudolfs syn sun, V Heller gesetzt uff sin Gut am Sand, stossst an die Linth; es war also spätestens April 1518 ein Ulrich Ries Besitzer eines Gutes am Sand. Am Ende des 16. Jahrhuuderts finden wir sodann als Familenväter in Linthal (laut Pfarrregister von Betschwanden) zwei Ries, Hans und Daniel. Um eben diese Zeit, 1594, bewirbt sich um das Glarner Landrecht ein Hans Riss, ohne Zweifel der ebengenannte Hans Ris von Linthal, der 1596 und 1598 in der Kirche zu Betschwanden Kinder zur hl. Taufe zu bringen hatte. Das nachgesuchte glarnerische Landrecht erhielt derselbe um 100 fl., und erfahren wir bei dieser Gelegenheit, dass seine Vorfahren aus dem »Zürich-Gebieth« stammen. 170 Jahre später, 1766, kaufte sich eine zweite Familie Ries ins glarnerische Landrecht<sup>1)</sup> ein, die aber ihren Ursprung nicht aus dem Kanton Zürich, sondern von Glurns herleitete. Das evangelische Landsgemeindeprotokoll meldet darüber: »Welchem nach meister Caspar Ries von Glurns nach ertheiltem Verhör seinen gnädigen Herren und sämmtlichen Herren Landleuten in geziemenheit vortragen liesse, wie dass er für sich und sein Söhnli Hans Heinrich Ris sich entschlossen, das Landrecht zu erkaufen, mit gebührendem Ersuchen, dass er, sammt seinem Söhnli, zum Landmann auf und angenommen und aller Freiheiten genoss und fähig gemacht werden möchte, in der anhoffung, dass ihme solches um einen gebührlichen Preis möchte überlassen werden. Als haben meine gnädigen Herren und sämmtliche Herren Landleut erkannt und dem Caspar Ris, sammt seinem Söhnli, auf hernach folgende Conditionen zu Landleuten angenommen:

<sup>1)</sup> In das Tagwenrecht der Gemeinde Glarus hatte sich Jakob Ries (wohl Vater des Capar und eines Jakob Ries) 1737 eingekauft.

1) dass sie und alle inskünftig annehmenden Landleute 10 Jahre lang den Landesämtern annoch unfähig sein sollen.

2) dass sie übrigens die Beschwerden ertragen sollen, gleich ihren Vorfahren, jeder in das evangel. Zeughaus 120 fl. und jedem Landmann für beide Aufläg  $12 \frac{1}{2}$  fl.

3) denen Casp. Ris dato an Landmann, sein Söhnli aber erst 1773 das Landrecht antreten und Landmann werden kann.<sup>« 1) »</sup>

Wie aus diesen Angaben erhellt, hatte sich der Preis für das glarnerische Landrecht von 1594, da die Zürcher-Ries aufgenommen wurden, bis 1766, da die Glurnser-Ries Aufnahme verlangten und erhielten, bedeutend gesteigert. Statt der 100 fl., welche die erstern zu bezahlen hatten, haben die Letztern 120 fl. in das evangelische Zeughaus zu leisten und überdies noch jedem Landmann  $12 \frac{1}{2}$  fl. (gleich  $\frac{1}{4}$  fl.) und das macht für beide zusammen, Kaspar Ries und sein Söhnli, wohl um die 1000 fl. Da die verschiedenen Auflagen für Landvogteien und andere Ämter, sowie die sogen. Friedengelder jedem Landmann jährlich ein paar Gulden einbringen mochten, begreift man, dass sich der Preis des Landrechtes fortwährend steigerte; ebenso begreiflich ist aber auch, dass nur vermöglichere Leute das Landrecht sich erwerben konnten und andere Familien Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte lang sich im Kt. Glarus aufhielten, ohne in den Besitz des Landrechtes zu gelangen, zufrieden, wenn es ihnen nur gelang, in ihren Wohnorten Tagwenleute zu werden. Wie es scheint, war dieses Letztere auch bei Gliedern des Riesengeschlechtes der Fall. Unter den 718 bisherigen Hintersässen oder Nichtlandleuten, die 1834 um die Aversalsumme von 20,000 fl. angenommen wurden, befanden sich auch noch wieder Angehörige dieses Geschlechtes. Indem so die Ries z. T. erst später Glarnerbürger geworden sind und überdies in hiesigem Kanton zu keiner Zeit eine stärkere Verbreitung fanden,<sup>2)</sup>  darf es uns auch weniger als von den Dürst und Vögeli Wunder nehmen, dass keiner aus ihnen

<sup>1)</sup> Durch den Vertrag der beiden Konfessionen war festgestellt worden, dass von jedem Konfessionstheil alle zehn Jahre nur zwei Personen aufgenommen werden durften. In Folge dieser Bestimmung war 1766 nur ein Platz leer, und musste desshalb das Söhnlein J. Heinrich bis 1773 warten.

<sup>2)</sup> Anno 1763 waren die Ries in Linthal mit 13 Kopfsteuerpflichtigen vertreten, in Glarus fanden sich deren 10 und auf Riedern einer: von diesen 24 Ries versteuerten die 13 von Linthal nichts, die 10 von Glarus 2,700 fl. und

je irgend welches höhere Staatsamt bekleidet hat. In der allgemeinen Staatslotterie, die der ländliche Stand Glarus 1791—98 zur Vergabeung von Landvogteien, Gsandteien, Weibel- und Schreiberstellen und andern als einträglich geltenden Posten einführte,<sup>1)</sup> hat zwar einer ihrer Genossen, Heinrich Ries im Lauweli bei Linthal das grosse Loos gezogen, und hätte er in Folge dessen 1794—97 Landvogt von Werdenberg werden können. Er mag aber seine guten Gründe gehabt haben, diese Ehre von sich abzulehnen, d. h. um gut Geld sie einem andern zu verkaufen. Das Regieren dünkt zwar Manchen eine gar köstliche und vergnügliche Sache, und in der Theorie sind wir alle dafür geeignet; dennoch ist dann in praxi nicht jeder Geissbub und Lauweli-Bauer auch wirklich geschickt genug; und überdies spielte auch hier der nervus rerum gerendarum leider eine sehr grosse Rolle, sintemal auch das grosse Loos einer Werdenbergischen Landvogtei nach früher Mitgetheiltem dem damit Beglückten keineswegs ganz umsonst in den Schoos fiel. So hatte Ries, resp. sein Stellvertreter, ehe er in Werdenberg als Landvogt auffreiten konnte, als »Beschwerden« abzutragen: Ins gemeine Zeughaus 100 fl., in gemeinen Landseckel einen Amtsbecher, beträgt 32 fl., in den evangel. Landesseckel 200 fl., in den evangel. Schatz 26 fl., ins evangel. Zeughaus 40 fl. und endlich jedem der mehr als 5000 Landleute je einen Gulden. Ob nun ein Heinrich Ries im Lauweli diese Summe von ca. 5500 fl. oder mehr denn 12,000 Franken — nach damaligen Werthverhältnissen aber ein ganz bedeutendes Vermögen — ohne weiteres zur Verfügung gehabt hätte, ist fraglich. Thatsache ist, dass Ries seine Landvogtei sofort weiter gab. Landvogt und Rathsherr J. Heinrich Freitag von Elm, der

der eine von Riedern 1,500 fl. Seither ist das Geschlecht der Ries der Seelenzahl nach bedeutend rückwärts gegangen. In Glarus waren schon 1781 statt 10 ihrer nur noch 9 und 1862 sogar nur noch 4. Im Landessteuerrodel von 1876 aber sind im ganzen Kanton nur noch 8 Ries vorgetragen (5 in Linthal und je einer in Mitlödi, Glarus und Mollis).

<sup>1)</sup> Es war das das sog. »Kübellos«, bei welchem sämmtliche oberjährige Glarnerbürger für die zu vergebenden Stellen ins Loos kamen. Die auf dem Rathhouse statthabende Ausloosung dauerte, da über 4000 Losende in Frage standen, drei Tage und galt als ein grosses Ereigniss, dessen Resultat mit grösster Spannung erwartet und durch die den Telegraph vertretenden, ums »Bettelbrod« laufenden Botschafter auf Windesflügeln durchs Land getragen wurde.

1791—93 in seinem eigenen Namen die Landvogtei Werdenberg verwaltet hatte und diesen Posten für seine Person als sehr zuträglich erkannte, kaufte sie ihm ab und wurde von meinen gnädigen Herren und Obern als ein durchaus tauglicher Stellvertreter des genannten Heinrich Ries anerkannt. Ein anderes Urtheil sollen allerdings seine werdenbergischen Unterthanen über ihn gefällt haben, bei denen Freitag den Namen eines »Blutsaugers« sich erworben, der die Herren von Glarus für lange Jahre hinaus um den letzten Rest von Sympathie brachte, welche selbige allenfalls noch besessen haben mochten. Es ist aber selbstverständlich, dass die Werdenberger in Sache nicht befragt wurden, hatte sich vielmehr der Käufer der Landvogtei lediglich mit dem Verkäufer H. Ries um den Kaufpreis abzufinden und die Ratifikation der Obrigkeit einzuholen, welch' letztere um so leichter erlangt wurde, als ja der »hochgeachtete Herr Rathsherr« J. Heinrich Freitag selbst auch ein Theil »meiner gnädigen Herren und Obern« war. Natürlich hatte Freitag zum voraus alle dem Ries zukommenden, oben vorgeführten Beschwerden auf seine Schultern zu nehmen; es wird aber auch noch eine Entschädigung für die Ueberlassung der Stelle in die Tasche des Ries geflossen sein.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der vor ein paar Jahren im Alter von mehr als 80 Jahren verstorbene Rathsherr Thom. Wichser von Linthal, der den »Laueli-Heiri« noch persönlich kannte, glaubte, dass dieser von Freitag ein Aufgeld von 200 fl. erhielt. Da vorliegende Blätter zum voraus der Gemeinde Linthal gewidmet sind, will ich bei dieser Gelegenheit gleich noch beifügen, dass bei gedachter Staatslotterie, deren Herrlichkeit nach 7jährigem Bestand 1798 gottlob in Hauptsache zu Ende ging, die Bürger von Linthal offenbar vom Glücke besonders begünstigt wurden. So erhielten ausser H. Ries ihre Tresser: Heinrich Zweifel in den Bärenblanggen als Gesandter über's Gebirge (1791), Metzger Joh. Vögeli als Landweibel (1797) und Metzger Hans Heinrich Schiesser als Gesandter ins Gaster (1797). Alle die Genannten haben allerdings die ihnen zugefallenen Aemter sofort verkauft, zeigt dagegen gerade dieser Umstand, welch' eine wirklich geistvolle Einrichtung diese Aemterverloosung gewesen. Gerade Leute, wie jener Rathsherr Freitag, waren am schnellsten zur Hand, solche Ehrenstellen zu kaufen, um dann in ihrer Amtsverwaltung nicht bloss das von ihnen ausgelegte Geld wieder einzubringen, sondern wo möglich auf geraden und krummen Wegen auch noch ein Profitchen für sich herauszuschlagen.

## 12. Die Thut.

Dasselbe Linthaler Jahrzitenbuch, das uns von den Ries die erste urkundliche Nachricht gibt, meldet uns unter den Gebern und Geberinnen, welche die Kirche von Linthal bedacht haben, auch eine Melchilt Duttin, »die III Heller gesetzt hat ab des süsers acker hinder dem hus Jos Zopfys, gelægen zu Diesbach,« und ebenso eine Adelheid Duttin, die VII heller an die Kerzen auf ein Rinderalp Stäzisboden gesetzt. Weist nun schon die eine dieser beiden Geberinnen nach Diesbach, so ist vollends Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts das Geschlecht der Thut nicht wie heute in Linthal, sondern in der Gemeinde Betschwanden sesshaft, findet es sich vor allem in Rüti ziemlich zahlreich vor. Noch im Familienregister von 1692 sind die Thut in Rüti wenigstens mit zwei Familien vertreten. Dagegen sind sie 1763 bereits vollständig nach Linthal übergesiedelt, allwo sie im Tagwen Dorf mit 8 Steuerpflichtigen<sup>1)</sup> und einem Vermögen von 2800 Fr. im damaligen Landesteuerrodel vorgetragen sind. Der Erste, der das Geschlecht der Thut in Linthal einbürgerte, scheint ein Heinrich Thut gewesen zu sein; denn »auf den ersten Tag Meyen 1687 haben die Herren Kirchgenossen dem Heinrich Thut aus der Reuti das Kirchenrecht zu kaufen gegeben, für ihme und seine Nachkommen, um 45 fl.«

Von Beamten aus dem Geschlechte der Thut habe ich aus vergangenen Zeiten wenig oder vielmehr nichts vernommen. Dagegen hat im vorigen Jahrhundert durch halb Europa hin eine Persönlichkeit dieses Geschlechts ausseramtlich Furore gemacht, Melchior Thut von Linthal, nur der »grosse Thut« genannt, der nach Steinmüller  $7\frac{3}{12}$  Schuh lang gewesen, der also wohl dem Geschlecht »der Ries« eher zugehört hätte, als manche, die diesen Namen offiziell tragen. Diese seine riesenhafte Gestalt war auch noch um so merkwürdiger, als seine Eltern, Vater sowohl als Mutter, kleine Leute waren und auch er selbst bis in sein 19. Jahr es ihnen

---

<sup>1)</sup> 1876 war die Zahl der kopfsteuerpflichtigen Thut genau dieselbe, wie anno 1763; und auch ihre Vermögensverhältnisse sind sich ungefähr dieselben geblieben, denn die 15,000 Fr., welche die 8 Thut von 1876 versteuerten, dürften — nach ihrem Werthe betrachtet — kaum grösser genannt werden, als die 2800 fl., von welchen die 8 Thut von 1763 ihre Steuern zu entrichten hatten.

nachzuthun schien. Bis zu diesem Zeitpunkt klein von Person, that er dann aber auf einmal »den Knopf auf«, um zu besagter ausserordentlicher Grösse heranzuwachsen, und dabei ward er nun nicht etwa ein dünner, magerer »Sprenzel«, scndern hatte »starke Glieder«. Er liess sich in alter Schweizertracht in Frankreich, Holland, Deutschland und England um's Geld sehen, bis er 1765 vom Herzog von Würtemberg als Kammerdiener in Dienst genommen wurde. Zur Zeit des Linthaler Kirchenbaues (1782) war er aber wieder in seiner Heimat, wo ihn das Kirchenbuch mit unter denen aufzählt, die für den Kirchenbau ihre Tagwerke verrichteten. Zwei Jahre später (August 1784) starb er, erst 48 Jahre alt, zu Wien, nachdem er sich daselbst als den grössten Schweizer hatte sehen lassen.

Ebenfalls' »ausseramtlich« machte in unserm Jahrhundert auch der »berühmte Wasserdoktor« Thut in den Auengütern mehr von sich reden, als mancher ziemlich hochgestellte Beamte, indem nicht bloss von Linthal und Betschwanden, auch von viel weiters her, selbst über die Berge hinüber, Männchen und Weibchén zu ihm hergewandert kamen, um ihm ihr oder kranker Angehöriger Wasser zu zeigen und guten Rath und heilsame Kräuter von ihm in Empfang zu nehmen. Auch heute lebt noch manch ergötzliche Erinnerung an seine Wirksamkeit fort, allerlei Spuck, durch den er andere narrte, wie auch kleine Listen, durch die man seiner Kunst Fallen stellte, ebenso »verschiedentliche« dicta probantia, die seine ärztliche Weisheit über die Entstehung von Krankheiten und deren radikale Verhütung und Ueberwindung gefällt haben soll.

Haben wir die Geschichte der Thut mit dem Linthaler Jahrzitenbuch begonnen, so müssen wir nun aber doch auch noch vor diese Zeit zurückkehren. Finden wir nämlich für den Kanton Glarus die Dutt erst dort, d. h. spätestens 1518, zum ersten Male erwähnt, so begegnen wir ihnen ausserhalb unserer Landesmarken, aber denselben sehr nahe, doch schon mehr denn 100 Jahre früher: 1406 hatte nämlich Claus Wurzer, ab dem Amdmen, Burger ze Chur, den Glarnern, die er befchdet hatte und die ihn darüber gefangen genommen, Urfehde zu schwören, zu mehrerer Sicherheit aber auch 16 Bürgen zu stellen, die sich Glarus gegenüber verpflichten musssten, 1000 fl. zu bezahlen, falls Wurzer seine Urfehde brechen sollte, und unter diesen 16 Bürgen, »alle in dem nidern ampt ze Windegk gesessen«, befanden sich auch ein Weltin Zwiffel und ein Weltin

Tuot. Wer weiss, ob nicht die beiden Weltin, W. Zwiffel und W. Tuot, später mit einander aus dem »nidern ampt ze Windegk« in unser Glarnerland gekommen und allda, in unserm Grossthal, sich gesetzt haben?

Ausser den Grenzen unseres Landes finden wir aber der Thut noch weiter zurück und zwar in ruhmvoller — und diesmal nun auch recht in amtlicher — Stellung erwähnt. Wem wäre nicht bekannt die Geschichte des Niklaus Thut von Zofingen, der als Bürgermeister dieser damals österreichischen Stadt auch mit nach Sempach in den Krieg gezogen, um dorten wider die Eidgenossen zu kämpfen? und auch als der Sieg auf Seite der Eidgenossen sich wendete, auch als der Herzog Leopold und mit ihm der Edlen aus Oesterreichs Schaaren manche fielen und noch mehr andere zur feigen Flucht sich wandten, stand immer noch der Schultheiss Thut;

er stand als wie ein Riesenthurm	und hielt sein Fähnlein fest im Sturm;
auch um ihn, trotzend der Gefahr,	stritt, Leu'n gleich, seine treue Schaar.
Doch alles schwankt zuletzt und fällt; er steht, von allen losgeschält.	
Da trifft der grimme Tod auch ihn:	er stöhnt und stürzt auf's Fähnlein hin;
und röchelnd reisst er's noch vom Schaft, zu retten es der Bürgerschaft.	
Tags drauf, da zieht man klagend aus,	holt seine Toten still nach Haus.
Man fand die ganze treue Schaar	Gefällt, wo sie gestanden war.
Der Schultheiss lag im Blut gesumpft,	Das Schwert bis an die Faust gestumpft,
und in der Linken hielt, mit Kraft	gefaustet, er des Banners Schaft:
Allein das Panner misste man	und fand dafür sein Blut daran.
So werden sie nach Haus geführt,	und schlicht mit Kreuz und Kranz geziert.
Man trägt mit Sang und Glockenklang	sie Mann für Mann die Stadt entlang.
Man stellt sie all' ins Totenhaus	zu öffentlichen Ehren aus;
und klagend widerhallt's im Chor,	dass Haupt und Panner man verlor.
D'rauf hielt der Weibel treu die Nacht	bei seinem Schultheiss Leichenwacht:
Der schließt auf seiner Totenbahr	so schön in seinem grauen Haar.
Er sah den Herren weinend an,	von dem er einst so viel empfah'n;
er strich den Bart ihm aus dem Mund,	auf dass er ihn noch küsself könne!
Da nahm er, siehe, wunderbar,	im blassen Mund ein Tüchlein wahr.
Er fasst es an, er zieht's hervor,	er schaut es an, er hält's empor;
er ruft, als er das Wappen sah:	»Glück auf, das Panner ist noch da!«
Gesungen ward's in Spruch und Reim:	»Der Schultheiss brachte im Munde heim!«
Sogleich vernahm von Thor zu Thor	die frohe Kunde jedes Ohr,
und staunend lief die Stadt herbei	und pries des Pannerherren Treu.
Und noch erzählt sich's Jung und Alt,	dass jeder treu des Amtes walt;
und ob er hoch, ob niedrig steh',	wie Niklaus Thut zum Fähnlein seh!

(A. Keller.)

Ob nun aber dieser Schultheiss Niklaus Thut mit den Tutt des nidern amptes und mit den Thut von Linthal noch in irgend welcher verwandtschaftlicher Beziehung stelie, dafür dürfte wohl pro und contra geredet werden, schliesslich aber werden wir es bekennen müssen: non liquet, man kann's halt nicht wissen! Sei dem aber, wie ihm wolle, das werden wir freilich wünschen müssen, dass nicht bloss aus dem Geschlechte der Thut, auch dem der Schiesser und der Zweifel, der Stüssi und Wichser und all' den andern Geschlechtern von Linthal an und bis Biltten — ein jeder möchte ein rechter »Thut« werden, der thut, was er verspricht und was ihm aufliegt, und treu zu seinem Fähnlein seh' und steh'!

### 13. Die Zweifel.

Nach dem Landessteuerrodel von 1876 erscheinen als zahlreichstes Geschlecht hiesigen Kantons die Hefti mit 311 kopfsteuerpflichtigen Genossen; ihnen folgen auf dem Fusse als zweitzahlreichstes der glarnerischen Geschlechter die Zweifel mit 276 Kopfsteuerpflichtigen (und einem steuerbaren Vermögen von 1,175,000 Fr., in dieser Beziehung auf die 21. Stelle verwiesen). Dabei fielen von diesen 276 Zweifel des ganzen Kantons ihrer 183 auf Linthal (279,000 Fr. steuerbares Vermögen), 17 auf Haslen, 9 auf Schwanden, 32 auf Glarus (396,000 Fr. steuerb. Verm.), 10 auf Netstal (278,000 Fr.), 12 auf Biltten (127,000 Fr.) und überdies 13 auf Rüti, Diesbach, Mitlödi, Mollis und Niederurnen, in welchen Ortschaften sie aber lediglich als Niedergelassene sich vorfinden. Das Hauptquartier der Zweifel ist sonach zur Stunde ohne allen Zweifel Linthal. Ein richtiger Bürger von Linthal kann sich deshalb wohl heutzutage keinen Linthal beschlagenden Handel, keine Behörde, keinen Gemeindrath, ebenso wenig ein Schützenkomite oder gar eine Fastnachtslandsgemeinde oder was es sonst sei, denken, ohne dass irgend ein oder auch mehrere Zweifel dabei betheiligt sind, als Präses an der Spitze stehen, oder als Gemeinderath mit dazu rathen, oder als Zeuge, wenn nicht gar als Bürge und Zahler ihre Hand mit im Spiele haben. Und dennoch gab es eine Zeit, in welcher in Linthal gekauft und verkauft, gehandelt und verkehrt, regiert und beschlossen wurde, ohne dass auch nur ein Zweifel mit dabei gewesen wäre und ein Wort zur Sache geredet hätte.

Unter den 20 Bürgern von Linthal, deren Namen bei dem das dortige Schwesternhaus betreffenden Handel als Zeugen uns aufgeführt werden (Urkunde vom 9. Mai 1333), hat kein einziger Zweifel sich mitgefunden. Auch noch im Linthaler Jahrzeitenbuch, das uns die erste Kunde bringt, dass die nunmehr im Kt. Glarus so mächtigen »Zweifel« in unserm Lande eingezogen seien, sahen wir sie noch höchst spärlich vertreten (cf. o. pg. 23), indem von den mehr als 500 Donatoren, die das J. Z. B. verzeichnet, nur erst fünf dem Geschlechte der Zweifel angehören: Ein Fridli Zwifel, der »gen (gegeben) hat ledenklichen an die kilchen XXI gulden für sich und Els walin, sin frowen, Auch für sin vatter und mutter Selenheil willen, das man ir aller gedenk durch gotz willen, Auch soll ein Kilchenmeyer ir Jarxit began uf ir jährlichen tag« (2. Februar); und — nur mit kleinern Gaben verzeichnet — Hans Z. (18. Mai), Heini Z. (3. Juli), Rudi Z. (26. Sept.) und Fren Z. (Dec.). Sogar am Ende des 16. Jahrhunderts sind die Zweifel in Linthal noch wenig zahlreich. Von den 46 Kindern von Linthal, die 1596—1600 in ihrer Pfarrkirche in Betschwanden getauft wurden, gehörten nur 3 dem Geschlecht der Zweifel an (2 Kinder des Hans Z. und eines des Peter Z.) In Glarus aber finden wir die Zweifel weder in dem uns noch erhaltenen Verzeichniss der Glarner Häuserbesitzer, welches Landammann Gilg Tschudi um 1550 verfasste, noch unter denen, die sich bei der Spitalkollekte von 1560 betheiligten, obschon diese so ziemlich alle nicht selbst almosenbedürftigen Bürger und Einwohner von Glarus umfasst haben dürfte. Der erste, der sich im Hauptorte einbürgert, ist ein Davidt Zweifel, der im untern Tagwen sich setzt und 1608 sich das glarnerische Bürgerrecht erwirbt. Ihm folgt mit der Erwerbung des glarnerischen Bürgerrechtes Hans Zweifel, der sich im obern Tagwen, im Langenacker niederlässt und 1627 sich in Glarus einkauft. 1645 finden wir in Folge dessen unter den Tagwenleuten von Glarus nur erst zwei Zweifel: David Z. zum Lewen<sup>1)</sup> und Hans Z. im Langenacker. Dagegen haben sie vom 17. Jahrhundert an sich sehr rasch vermehrt, wie ausser den Streiff kaum ein zweites der glarnerischen Geschlechter

---

<sup>1)</sup> Offenbar ist dieser David Zweifel zum Lewen der Stammvater des Herrn Löwenwirth Zweifel, den wir bei späterer Gelegenheit als Grossvater von Landammann Jakob Zweifel kennen lernen.

dies that. Dieselben Zweifel, die um 1600 unter den Bürgern von Linthal erst mit 7—8 % vertreten waren, nehmen 1763 volle 29 % (von 250 Kopfsteuerpflichtigen deren 73) für sich in Anspruch, im Ennetlinth sogar 44 % (von 81 K. deren 36). Und auch in Glarus sind es statt der 2 Tagwenleute von 1645 im Jahr 1763 ihrer 31, 1781 ihrer 43 geworden. Von da ab ging dann die Progression in Glarus allerdings etwas langsamer von statten, indem sie von 1783 bis 1862 sich nur von 43 auf 56 steigerten, und von 1862 ab hat ihre Zahl sogar sich wieder vermindert, indem wir 1876 nur 32 kopfsteuerpflichtige Zweifel in Glarus vorfanden. Dagegen ging im Stammsitz Linthal auch in unserm Jahrhundert die Vermehrung der Zweifel unaufhaltsam weiter, so dass z. B. bei der Volkszählung von 1870 von 1852 Seelen, die Linthal bürgerlich zugehörten, ihrer 780, somit volle 42 %, dem Geschlecht der Zweifel entstammten. Statt der 73 Kopfsteuerpflichtigen vom Jahr 1763 fanden sich eben-darum, wie wir oben sahen, 1876 deren 183.

Wenn wir gleich hier die Frage erheben, woher denn die Einwanderung der Zweifel in unser Glarnerländchen geschehen, so weisen uns vorhandene Urkunden nach dem Gaster als dem Stammsitz der Zweifel. Dort finden wir bereits 1302 in einer im histor. Jahrbuch II, pag. 113 mitgetheilten Urkunde einen Ulr. Zwivel von Rufi (einem Weiler in der Gemeinde Schännis). In einem Rechtsstreit, der zwischen dem Kloster Schännis und Johannes von Windegg über die Zugehörigkeit mehrerer von beiden Parteien für sich beanspruchten Eigenleuten sich erhob, erscheint genannter Ulrich Zwivel vor Rudolf Sümer, dem damaligen »Ammann ze Glarus und in dem nidern Ampte« (Gaster) als Zeuge. Ebendort, im Gaster, finden wir 1406 einen Weltin Zwiffel und einen Heiny Zwiffel als Bürgen des schon genannten Claus Wurzer von Amden; und ebendort erscheint auch wieder 1412 aus Anlass eines Handels, den die Dorfleute von Bilton mit dem Frauenstifte Schännis für Ablösung von Grundzinsen getroffen, als Zeuge Wälti Zwifel von Schännis. Da die sämmtlichen übrigen Zeugen, so weit sie mit Namen angeführt sind, als Bürger von Urnen und Glarus kenntlich gemacht werden, so liegt es wohl nicht gar so ferne, dass auch unser Wälti Zwifel bereits mit Glarus und seinen Leuten in nähern Beziehungen gestanden, und möglich eben darum, dass dieser Wälti Zwifel und sein Namensvetter Weltin Tuot es waren, welche die Geschlechter der Zweifel und Thut nach dem Glarner Grossthal verpflanzten.

Was wir dagegen wissen, ist, dass noch am Anfang des 16. Jahrhunderts das Geschlecht der Zweifel im Lande Glarus sehr schwach vertreten war. In Folge dessen erscheinen denn auch während des 16. Jahrhunderts die Zweifel noch in keinen öffentlichen, landlichen Stellen. Der erste Zweifel, der uns als Beamter des Landes Glarus begegnet, ist der 1646 ins Rheintal abgehende Landvogt Jost Zweifel. Damit ist denn aber auch der Reigen eröffnet, und es rücken hinter diesem Landvogt Jost Zweifel her eine stattliche Reihe von Männern aus dem Geschlecht der Zweifel, die in Staat und Kirche, als Richter und Rathsherren, in der Verwaltung der Gemeinden und des Landes dem öffentlichen Wesen ihre guten Dienste anbieten. Einzig das Amt eines Pannerherren, sowie die Stelle eines Landeshauptmanns war meines Wissens nie in den Händen eines »Zweifels«; sonst wüsste ich keine öffentliche Stelle in der nicht irgend ein Zweifel im Laufe des 17. oder 18. Jahrhunderts sein staatsmännisches Genie versuchte.

Wenn heute »das Haupt der Regierung« dem Geschlechte der Zweifel entnommen ist, so war dieselbe Ehre in den beiden vorausgehenden Jahrhunderten ebenfalls je einem Gliede desselben Geschlechtes zu Theil geworden. Ein erstes Mal wird 1689 Landseckelmeister Fridolin Zweifel zum Landstatthalter gewählt, welche Stelle eo ipso die zwei Jahre später erfolgte Wahl zum Landammann nach sich zog. Wie bekannt, hatte der Landesvertrag von 1683 für den Kanton Glarus eine vollständige Regimentstheilung nach den beiden Konfessionen aufgestellt. Dabei war der Stab, d. h. das Amt eines Landammanns, jeweilen 3 Jahre bei den Evangelischen, 2 Jahre bei den Katholiken. Ging nun dieser Ordnung zufolge der Stab an die katholischen Mitläudleute über, wie dies 1689 der Fall war, so wählten die Evangelischen — und zwar an ihrer evangelischen Landsgemeinde zu Schwanden — den Landstatthalter aus ihrer Mitte; kam dann wieder der Stab an die Evangelischen, so rückte der evangelische Landstatthalter ganz selbstverständlich zum Landammann vor, während die Katholiken einen der Ihrigen zum Landstatthalter erwählten, der, nachdem er drei Jahre die Stelle eines Landstatthalters versehen, dann ebenso selbstverständlich für die beiden folgenden Jahre das Amt eines Landammanns bekleidete. Pro forma hatten zwar Landstatthalter und Landammann alljährlich Stab und Amt in die Hände des hohen

Gewalts niederzulegen; die Bestätigung und das Vorrücken vom Landstatthalteramte zur Würde des Landammanns ward aber als so selbstverständlich betrachtet, dass das Landsgemeindeprotokoll nicht einmal die geschehene Bestätigung und die Erhöhung zum Landammann jedesmal ausdrücklich vormerkt.

Diesem Modus zufolge hat denn Fridolin Zweifel von 1689—91 die Stelle eines Landstatthalters und 1691—94 diejenige des Landammanns für das gemeine Land und zugleich 1689—94 diejenige eines Oberhauptes des evangelischen Theils bekleidet. Dabei fiel seine Regierung, wie das Landsgemeindeprotokoll von 1692 bemerkt, in »eine klämme Zeit«. In Folge des zwischen Frankreich und Deutschland obschwebenden Krieges hatte Deutschland gegen die Eidgenossenschaft hin gesperrt, da »dann inmittelst viel Leuth, wie anderstwo in der Eydgnoßschaft, also auch in diesem Land, nicht geringen Mangel erlitten, und zuweilen das liebe Brot kaum um das bare Gelt zu bekommen gewesen. Aus dieser Ursach ward einem gewüssen, in Italien wohl bekannten Herren, Oberkeitlicher Befehl ertheilet, um gegen Meyland, Bergamo, Venedig und sonderlich bei Hr. Graf Cassati zu erforschen, wie etwann von dort her Geträid und Kornfrüchte zur Hand zu bringen seyn möchten. Solches ward ins Werk gerichtet und sind vermittelst eines gewüssen Accords in die 200 Säumen erkaufften Korns, von Bellenz her ins Land gefertigt worden, wie wol man auch davon wenig vortheil vermerkte, und nach darbey die Herren Bunds-Genossen, mit Abschlagung des Passes durch ihr Land, sich gar nicht bunds-gnössisch gegen diesem Orth erwiesen. Also müsste man nun sich leiden biß in das obbesagte 1694 Jahr, da erst gegen der Ernd-Zeit ein erfreulicher, und vast einmaliger Abschlag der Lebens-Mittlen, und sonderlich der Korn-Früchten, erfolget ist. Zuvor müsste man das Brot zu 5 Pfunden, zuweilen um einen Viertheils Thaler bezahlen, jetz aber kame es um die Helffte, und bald hernach noch tiefer hinunter.«<sup>1)</sup>

Dieselben »klämmen Zeiten«, die meinen unter dem Stabe Hrn. Landammann Zweifels versammelten Gnädigen Herren und Obern den Getreidehandel an die Hand gegeben, veranlassten eben dieselben auch zu manchen andern fürsorglichen Bestimmungen. So

---

<sup>1)</sup> Joh. Heinrich Tschudi, Beschreibung des Orts und Landes Glarus etc. pag. 680 f.

setzten M. Gn. H. u. O., der dreifache Landrath, unterm 9. Juni 1692, in Ergänzung bisheriger Bestimmungen, fest, dass das Pfund Anken sämmtlichen Landes-Einwohnern nit höher, als um 2 Batzen solle angeschlagen und verkauft werden, bei 50 Cronen ohnnachlässlicher Buss; »in niedrigem Preise mag es wohl sein«, fügt das Rathsprotokoll bei. Das Pfund Käs wird auf 3 ♂, der einjährige weisse Zieger auf 2 ♂, der ferndrige eingeschlagene Zieger aber auf 4 ♂ festgesetzt; ein Mass Milch aber soll höher nit mögen verkauft werden, als um 2 ♂.

»Item soll von heut dato an das Brot von allen Pfistern in gleichem preiss jedes à 5 Pfund wägende, zu 20 ♂ gegeben werden und höher nit, bei 10 Cronen Buss; wann sie es aber nit um diesen Preis geben können, das Bachen abstellen sollen; auch soll dannzumal ein Monat lang bei diesen theuren und klemmen Zeiten, von unsfern Pfistern im ganzen Land, jeder zur wochen um mehreres nit als zwei schütz bachen, abermal zu gehorsamen bey 10 Cronen Buss.« Damit die Armen jedenfalls ihren benötigten Anken um den obbestimmten Preis von 2 ♂ per Pfund erhielten, hatte um eben diesen Preis jeder, der mehr als 3 Kühe besass, auf je 10 Kühe 4 »halbe Anken« bei 10 Cronen Busse in die ankenwag zu Glarus abzuliefern, die ihn dann ihrerseits um den Kostenpreis, d. h. um 2 Batzen an die Armen abzugeben hatten. Ebenso sollte derweil kein Anken ausser Landes verkauft noch vertauscht werden, es wäre denn, dass es gegen Korn hätte geschehen mögen, in welchem Falle die Händler zunächst bei den Herren Amtsleuten sich anzumelden hatten, »damit es alles ehrlich und redlich zugeinge«. In so ausgedehntem Masse beschränkte damals der Staat die Handelsfreiheit der Einzelnen, indem er selbst als Käufer und Verkäufer auftrat, dass heutzutage wohl nur der äusserste Flügel der Sozialdemokraten dem Staate ebenso weitgehende Machtvollkommenheiten einräumen dürfte; und doch galt damals die glarnerische Demokratie als ziemlich konservativ. So ändern sich die Zeiten und ihre Anschauungen.

In Folge derselben »klämmer Zeiten«, die den Staat zu diesen fürsorglichen Massregeln<sup>1)</sup> veranlassten, beschloss aber auch schon

---

<sup>1)</sup> 1693 ist auch »erkennt und meinen gn. Herren, als einem wohlweisen Raht überlassen worden, dass sie alle ersinnlichen Mittel vor die Hand nehmen

1689 die zum ersten Mal unter Landstatthalter Fridolin Zweifels Stab tagende evangelische Landsgemeinde, dass »wegene viele des Bättels und lauffenden Strolchengesindels für's künftig alle Kilbenen unseres Landes auf die glarnerische Kilbi angesehen und abgehalten werden sollen.« 1692 wurde dann dieser Beschluss der Hauptsache nach bestätigt, dagegen als Tag der Kantonskilbi<sup>1)</sup> der erste Sonntag nach St. Gallus-Tag aussersehen.

Auch gegen übertriebene Hoffahrt erliess unter Landammann Zweifels Stab die Landsgemeinde verschiedene verschärzte Strafbestimmungen. So ist 1692 »erkennt und für gut erachtet worden, dass fürohin keine wiberhüt oder hinderfür in höherem Preis erkauft werden sollen, als die höchsten um 9 fl., andere aber von gemeinen Leuthen, die der otter und dergleichen hüten sich bedienen müssen, keine höher als um 5, wohl aber auch um 3 und 4 fl. erkauft werden sollen, von mäiglich zu gehorsamen bey der darauf gesetzten Buss: so viel ein Hut gekostet und bezahlt worden, auch zahlen sollen. In gleichem wirt fürs künftig verbotten, dass niemand mehr weder Gold- noch Silberspitz, noch Basement weder auf Kleider, noch Gestalten setzen lassen soll; so oft einer fehlbar erfunden wurde, bei 5 Kronen ohnnachlässlicher Buss.« Ich möchte nur wissen, wie viele damals wirklich »fehlbar erfunden« wurden; ich fürchte, dass auch diese Bestimmung lediglich auf dem Papier gestanden. Davon, d. h. von ihrer Unausführbarkeit, abgesehen, werden wir

---

und trachten, wie etwan durch die Handarbeit von Tüchern, Strümpfen, Mäzen und andern gewerben der diessmaligen grossen Armuth könnte vorgesteuert werden, und das Landvolk zur Handarbeit angehalten und des Landes nutzen in eint und anderem könnte gefördert werden.«

<sup>1)</sup> Da auch in gegenwärtiger Zeit schon wiederholt die Idee einer Kantonskilbi statt der viel Geld kostenden besondern Gemeindekirchweihen — eine an und für sich sehr lobenswerthe Idee — aufgetaucht ist, will ich bemerken, dass bei der Geneigtheit des Glarnervolkes, gute Gesetze zu erlassen, der nur leider allzu oft die Willigkeit, sie zu halten und durchzuführen, fehlt, auch 1780 die Landsgemeinde beschloss, es seien die verschiedenen Kilbenen auf einen Sonntag zu verlegen. Aber schon 1786 wurde dieser Beschluss wieder aufgehoben, und zwar, wie das Landsgemeindeprotokoll meldet, weil die dabei leitende gute Absicht »nit erzihlet, sondern würklich versählt worden, indeme in vielen Gemeinden die Landtskilbi auf den bestimmten Tag abgehalten und dann nebst deren noch die alte Kilbi zu ihrer ehevorigen Zeit absönderlich gehalten worden.« Es war somit durch Einführung einer Landeskilbi das bisherige Uebel, dem man wehren wollte, nur verschlimmert worden.

sagen müssen, dass die angeführten Bestimmungen nichts Unbilliges enthielten; denn namentlich in »klämmen Zeiten«, wo man »das liebe Brot kaum um das baare Geld erhielt, waren — den damaligen Geldwerth ins Auge gefasst — Wiberhüt für 9 fl. allerdings ein Sündengeld und deshalb ein billig vom Gesetz zu bestrafender Luxus. Konnte man doch damals für 9 fl. — also für ein so luxuriöses Hinderfür — 200 Mass Milch oder 150 Pfund Anken anschaffen; der Schulmeister von Netstal aber erhielt als Jahresbesoldung nur 15 fl., also nicht einmal so viel als das Gesetz als Preismaximum zweier solcher sündlichen Weiberhüte zuliess.

»Was sonst in diesem Jahr (1692)«, bemerkt der Chronist J. H. Tschudi, »noch weiters passirt, weiss mich wenig mehr zu erinnern, ausser dass den 24. Aprell, da eben die ordinari Lands-Gemeind zu Schwanden sollen gehalten werden, und schon auf dem Platz versamlet gewesen, unangesehen des schönen Morgens, fast einsmal ein grausamer Sturmwind, mit darauffolgendem Regen und Schnee eingefallen, welcher selbige genöthiget von einanderen, und under das Dach zu gehen, und über 8 Tag wider zu kommen.« Dass sich J. H. Tschudi, obschon Zeitgenosse dieser Dinge, wohl an diesen Sturm, der die evangelische Landsgemeinde auseinander jagte, nicht aber auch an ein politisches Ereigniss desselben Tages erinnerte, nimmt mich eigentlich wunder. Während nämlich in Schwanden die Evangelischen des eingetretenen Sturmes und Regens willen auseinanderliefen, setzten in Nafels die katholischen Mitläudleute ihre Landsgemeindeberathungen fort, fassten dabei aber einen Beschluss, der unsern Landammann Zweifel und seine Konfessionsgenossen offenbar nicht weniger sturm machte, als der Regen, der sie am 24. April auseinander jagte. Das lässt, wie mich dünkt, das Landsgemeindeprotokoll vom darauffolgenden Sonntag noch ziemlich deutlich spüren. Dasselbe meldet unterm 1. Mai 1692: »Ist erkennt worden, dass m. gnädigen Herren und Obern über die wider alles versehen unserer papistischen<sup>1)</sup> Mitläudleute vor 8 Tagen unverschämter und ganz unbefugter wies abermals zweier angenommener neuen Landleuthen, die sach, weilen sie geradenwegs

---

<sup>1)</sup> Schon dieser Ausdruck verräth deutlich die mächtig hervorgerufene Missstimmung, indem sonst in amtlichen Schriftstücken doch immer von katholischen Mitläudleuten die Rede ist und dieselben nur in Zeiten des konfessionellen Widerstreites papistisch gescholten werden.

wider den letzten Vertrag laufft, auf erst haltenden gemeinen Rathstag Ihnen alles Ernstes mit ahnden und empfinden vorstellen, und darbey verdeuten, solches von uns nit gestattet und zugelassen werden könne, und darauf ihres bescheides warten. Darmit die fernere Gebühr hierüber verwaltet werden möge, was man finden wirt, diesfalls am besten und vorträglich zu sein, welchen Bescheid dann die M. Gn. H. u. O. je nach ihrem Gutfinden, so sehr sie nit davon abstehen wollten, entweder einem zwei- oder dreifachen Landrath oder gar sämmtlichen Herren Landleuthen vorlegen soll und dannzumal erwarten, was hierüber deliberirt und beschlossen werden möchte.«

Laut Landesvertrag durften die beiden Religionsparteien nur jeweilen alle 10 Jahre je zwei neue Landleute annehmen; in Anbetracht der beidseitigen Bevölkerungszahlen war auch diese Bestimmung schon an und für sich eine Begünstigung der Katholiken, indem sie diesen dasselbe Recht einräumte, wie den mehr als doppelt so zahlreichen Reformirten. Um so mehr musste es diese erregen, dass die katholische Landsgemeinde vom 24. April auch noch über diese vertragsmäßig festgestellte Bedingung sich hinweggesetzt hatte; und spiegelt das nicht übermäßig klare Landsgemeindeprotokoll deshalb meines Bedünkens trefflich den m. gn. H. u. O. und gesammten evangelischen Landleuten verursachten Aerger wieder.

Was übrigens unsern Landammann Fridolin Zweifel betrifft, wurde derselbe, bald nachdem er seinen Stab als Landammann niedergelegt, 1695, zum Mitglied des Neunergerichtes und 1711 auch noch zum Mitglied des damals neugegründeten Untergänger- (Augenschein-) Gerichtes ernannt; die erstere Stelle verblieb ihm — zufolge der damals geltenden Lebenslänglichkeit — 18, die zweite dagegen nur 2 Jahre.

Hat Landammann Fridolin Zweifel in klemmen Zeiten seinen Stab geführt, so traf es 100 Jahre später Landammann Jakob Zweifel nicht besser. Geboren 1. Nov. 1730 als Sohn von Hauptmann und Schulvogt Fridolin Zweifel, Leuwenwirths in Glarus<sup>1)</sup> und

---

<sup>1)</sup> Offenbar Nachkomme des 1645 im Bürgerregister von Glarus vorgebrachten Lewenwirth David Zweifel.

seit 1753 verehlicht<sup>1)</sup>) mit Margreth Tschudi (Tochter von Pfr. Rud. Tschudi in Mitlödi) wurde derselbe 1768 zunächst zum Chorrichter und in demselben Jahr auch zum Landvogt von Sargans gewählt. Den Stuhl eines glarnerischen Landammanns aber bestieg er ein erstes Mal 1783, dieses erste Mal aber nicht durch die Wahl der Landsgemeinde und nur für ganz kurze Zeit. 1783 war nämlich während des letzten seiner 5 Amtsjahre Landammann Joh. Heinr. Tschudi († 1783 Oktober) weggestorben. Nach unsren heutigen Verhältnissen hätte in solchem Falle bis zur nächsten Landsgemeinde der Landstatthalter einzutreten; bei der damaligen konfessionellen Scheidung dagegen konnte unmöglich der katholische Landstatthalter für den evangel. Landammann einstehen, ebenso wie die Evangelischen auch für ihre eigenen Angelegenheiten wieder eines Führers und so eines evang. Ersatzmannes für den Verstorbenen bedurften. Es übertrug ebendarum der dreifache Landrath — wohl auf den Vorschlag der ehrenden Verlassenschaft — dem Schwager des verstorbenen Landammann J. H. Tschudi, genanntem Landvogt und Chorrichter Jakob Zweifel, für den Rest der Amtsdauer den Stab. Der hohe Gewalt, dem an der nächsten Landsgemeinde dieser Sachverhalt erläutert wurde, erklärte sich damit auch vollständig befriedigt und erkannte überdies, dass Landammann Jakob Zweifel, wenn er auch schon nach halbjährigem Dienst von seiner Stelle zurückzutreten hatte und nicht durch den hohen Gewalt selbst auf seinen Posten berufen worden, dennoch fortan dieselben Ehren und Rechte zu geniessen haben solle, die einem ordnungsgemäss gewählten Alt-Landammann in Beziehung auf seinen Rathssitz<sup>2)</sup> zukamen. Ebenso wählte ihn 1784 die Landsgemeinde als ersten unter die fünfe, die miteinander um die Stelle des Landstatthalters, resp. Landammanns zu loosen hatten, da dann aber das Loos wider ihn und zu Gunsten

<sup>1)</sup> Laut Familienregister erhielt Landammann Zweifel aus dieser Ehe nicht weniger als 10 Kinder, dagegen scheinen keine derselben sein Geschlecht ins dritte Glied fortgesetzt zu haben. Sein Sohn, Kriegsrath Rudolf Zweifel, starb kinderlos 1842. E. S.

<sup>2)</sup> Nach dem im vorigen Jahrhundert herrschenden Grundsatz der Lebenslänglichkeit blieb damals den zurückgetretenen Landammännern zeitlebens sowohl im gemeinen Rath als auch in dem Sonderrath ihrer Konfession ein Sitz zugesichert und zwar sassen die Herren Alt-Landammänner nächst den beiden regierenden Landeshäuptern als die ersten im Schranken.

von Hrn. Landsfähndrich Zwicki entschied; auch fünf Jahre später, 1789, wählte ihn die Landsgemeinde wieder unter jene fünfe, und diesmal hatte Zweifel nun auch das Glück, die goldene Kugel zu ziehen, und dasselbe war auch wieder 1794 der Fall, so dass derselbe sich, soweit dieses vom Glarnervolke abhing, 1789—99 an die Spitze des evangelischen und 1791—94 und 1796—99 auch an diejenige des gesammten glarnerischen Volkes gestellt sah und, bis 1798 fremde Gewalt ihn daraus verdrängte, auch in der That diese Stellung eingenommen hat. Der schon etwas ältere Mann hatte es aber damit, wie angedeutet und wie Ihnen auch ohnehin schon bekannt ist, in eine schwierige, weil tief erregte und darum für den an die Spitze gestellten Staatsmann sorgenvolle Zeit getroffen.

Die alte Eidgenossenschaft ging damals ihrem Ende entgegen. In demselben Jahr, in welchem Zweifel an der evangelischen Landsgemeinde in Schwanden das Szepter in seine Hand empfing, hatte sich in Frankreich jener Sturm erhoben, der nicht blos in Frankreich selbst so viele alte und morsch gewordene Einrichtungen über den Haufen geworfen, der in ganz Europa die grössten Umwälzungen nach sich zog; und auch unsere Eidgenossenschaft hatte ja dessen so manches, das dem Untergang und Verderben anheimfallen sollte. So empfinden wir es ja wohl heute Alle ohne Ausnahme als arge Verirrung unserer Vorfahren, dass sie, die so tapfer und muthig für Erwerbung und Mehrung ihrer eigenen Freiheiten gestritten, so gierig darauf ausgegangen, andere Völkerschaften ihrer Oberherrschaft zu unterwerfen und durch ihre Landvögte regieren zu lassen; es mag auch heute noch uns beschämen, dass erst die Intervention einer fremden Macht jene Bande lösen und jene Scheidewand zwischen herrschenden und untergebenden Orten niederreissen musste. Ohne allen Zweifel hat auch durch eben jene Versündigung gegen ihre eigenen Prinzipien die alte Eidgenossenschaft sich den Untergang bereitet. Nicht nur gaben die von den Eidgenossen beherrschten Landvogteien den Franzosen den willkommenen Anlass, sich in die Angelegenheiten der Schweiz einzumischen und allda als Befreier aufzutreten; wie anders hätte auch eine geeinte Eidgenossenschaft — wir meinen nicht sowohl eine durch eine starke Zentralgewalt äusserlich zusammengehaltene, als vielmehr eine durch den Geist der Gleichheit und Brüderlichkeit innerlich geeinte Eidgenossenschaft — dem französischen Eindringling entgegen treten können,

als jetzt, da die bisher in ihren Rechten verkürzten Landvogteien auf den von Paris aus ertönten »Morgengruss der Freiheit« freudig horchten und zum Theil darauf harrten, wider ihre bisherigen Herren sich zu erheben. Wir können ihnen solches im Grunde auch nicht verdenken. Wenn hie und da unsere glarnerischen Landvögte einfach den weiland österreichischen Landvögten, einem Gessler oder Landenberg, an die Seite gestellt werden, so mag solches immerhin als eine Uebertreibung gelten; auch in den Klagen, welche die wider ihre Herren sich auflehnenden Werdenberger vorbringen, hören wir nichts, das ein so hartes Urtheil rechtfertigte; dennoch, wenn wir es z. B. bedenken, dass ein Landvogt von Werdenberg für die ihm zu Theil gewordene Ehre gegen die 5000 fl. zu erlegen hatte, und uns nun mit leichter Mühe vergegenwärtigen, dass ein solcher in seiner dreijährigen Amtsverwaltung nicht blosß diese 5000 fl. zurückgewinnen, sondern bei dieser Gelegenheit wohl auch noch einen Profit für sich machen wollte, so lässt sich denken, dass schon wenn alles gerade und gesetzlich zuging, das kleine Werdenberg die ihm dadurch auferlegte Kontribution wohl schwer genug empfinden musste. Da aber die Landvogtsstellen für die meisten nichts anderes als ein möglichst bequemer Broterwerb waren, lässt sich auch leicht denken, dass manche allerdings nicht nur auf lichthellen Pfaden, sondern auch auf weniger lautern Wegen ihren Profit sich zu vergrössern suchten und zu diesem Zwecke wohl öfters das Recht gebeugt wurde; das Sprichwort, dass Geschenke blind machen, hat wohl gerade in den Landvogteien ganz besonders oft seine Anwendung gefunden. Es war eben darum gut und höchste Zeit, dass die französische Revolution diesen verrotteten Zuständen ein Ende machte. War es auch den Franzosen bei ihrer Einmischung in unsere schweizerischen Händel weniger um unsere Freiheit, als vielmehr um unsere Millionen zu thun, so gilt von ihnen das Wort: Sie gedachten es böse zu machen, Gott aber gedachte es gut zu machen; sie waren beides, Gerichtsvollstrecker der göttlichen Vorsehung und Mittel, um bessere Zustände herbeizuführen.

Doch kehren wir nach dieser mehr geschichtsphilosophischen Betrachtung zur eigentlichen Geschichte zurück. Dieselbe evangel. Landsgemeinde von 1791, welche den bisherigen Landstatthalter Jakob Zweifel zum Landammann beförderte, fasste jenen unseligen Beschluss, den wir bereits früher (o. pag. 77) Ihnen wieder in Er-

innerung gebracht haben, und dem zufolge fortan für die Landvogteien nicht mehr, wie bisher, zunächst 8 Männer ausgewählt wurden, unter welchen dann das Loos die Entscheidung zu treffen hatte, sondern statt dessen einfach sämmtliche Landleute »in das Loos gethan werden« sollten. Dieser Beschluss kennzeichnet wohl deutlich den damals herrschenden bösen und verblendeten Geist. Ihm galten die Aemter nicht als eine ernste Pflicht, sondern lediglich als ein Mittel für selbstsüchtige Zwecke; ihr Besitz war eben darum den meisten ein Gegenstand des bittern Neides, und um nun wenigstens die Möglichkeit seiner Erwerbung allen nahe zu rücken, beliebte dem hohen Gewalt, auf sein bisher ausgeübtes Wahlrecht zu verzichten und statt dessen diese herrliche Anordnung zu treffen, die nun vollends die mit dem Landvogtwesen verbundenen Uebel auf die Spitze treiben musste. Wir müssen es deshalb leider gerade unsern Glarnern lassen, dass sie das Möglichste gethan, um jene Missstände, welche gemeine Eidgenossen gleichermassen verschuldet, noch vollends unerträglich zu machen. Es wird auch hiervon gelten: der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht. Erwähnen will ich übrigens, dass an den sechs Landsgemeinden, die noch Landvogteien und Gsandteien zu vergeben hatten, regelmässig der Antrag wiederkehrte, das »Kübellos« abzuschaffen und zur alten Ordnung zurückzukehren; die Mehrheit wies aber diesen Antrag beharrlich zurück, indem einzig 1795 eine Ausnahme gemacht und die einzige Gesandtei, die jenes Jahr zu vergeben war, sofort an offener Landsgemeinde bestellt wurde.

Und wie durch diese unseligen Beschlüsse zu Gunsten des Kübelloses unsere Glarner Landsgemeinde bisher schon bestandene Uebelstände noch steigerte, so verhielt sie sich auch gegen die freiheitlichen Bestrebungen ihrer Unterthanenländer zunächst ablehnend. Es macht sich allerdings seltsam, wie dieselben Glarner, welche der französischen »Schwesterrepublik« mit ihren überchwänglichen Freiheiten wiederholt ihre Sympathien bezeugten, die ebenso Zürich ein mildereres Verfahren gegen seine Unterthanen ernstlich und eindringlich an's Herz legten, ihren eigenen Unterthanen gegenüber so wenig entgegenkommend sich zeigten. Und dennoch war es also. Als an der Landsgemeinde vom 11./22. Mai 1796 »unsere lieben und getreuen Angehörigen« der Landgrafschaft Thurgau darum einkamen, dass »man jhnen den Todesfallauskauf gegen

Abstattung der im letztjährigen Frauenfelder-Abschied bestimmten Auskaufssumme gleichwie alle mitregierenden Stände bewilligen wolle,« waren es unsere Glarner, die diesen so billigen Wunsch ihnen versagten, und das Nämliche thaten sie auch gegenüber der Landschaft Utznach und der Gemeinde Sarmenstorf in den freien Aemtern. Damit war freilich dem freiheitlichen Geiste, der von Westen her auch über unsere schweizerischen Gaeu daher wehte, kein Damm entgegengehalten. Schon 1797 kehrten die genannten Landschaften mit ihren im Vorjahr abgewiesenen Gesuchen wieder und fanden diesmal geneigtes Gehör, und wie Thurgau und Utznach nunmehr Gewährung ihrer Bitte fanden, so wird auch für die im Gaster und von Wartau dieselbe »Gnade« in Aussicht genommen. Aber auch diese huldvoll gewährte Gnade konnte nur der Vorbote grösserer Gnaden oder vielmehr grösserer zu gewährender Rechte und Freiheiten sein.

Ohne dass Glarus es bemerkte, zogen sich über der Schweiz immer düsterer die ein nahendes Gewitter verkündenden Wetterwolken zusammen. Schon im Dezember 1797 waren die Franzosen in die mit Bern und Solothurn verbürgrechteten Landschaften Münsterthal und Erguel eingerückt und hatten dadurch der Eidgenossenschaft die ihr drohende Gefahr nahe genug gelegt. Nur evangel. Glarus wollte sie nicht sehen, wollte eben darum auch zunächst von der in Aussicht genommenen Wiederbeschwörung der alten Bünde nichts wissen. »Wir kennen ja keinerlei böse Absichten gegen die Eidgenossenschaft; im Gegentheil von der Republik Frankreich nur unaufhörliche Versicherungen und Beweise von Wohlverständniss und Freundschaft«, konnten sie noch unterm 9. Januar 1798 nach Aarau schreiben und dadurch die übrigen eidgenössischen Stände bitter kränken. Erst auf die dringenden Vorstellungen der Tagsatzung, die sie durch den von der Tagsatzung express nach Glarus heimgesandten Landammann Zweifel dem Rath machen liess, gab auch der evangel. Rath und den 10./21. Januar die evangel. Landsgemeinde die Einwilligung zur verlangten Bundesbeschwörung. Dagegen beglückwünschte der Stand Glarus Basel und Luzern von wegen der von ihnen getroffenen demokratischen Neuerungen. Da mahnte der in der Waadt zum Ausbruch gekommene Aufstand endlich daran, dass es gelte, statt nur andere über ihren Freiheiten zu beglückwünschen, selbst auch die ihnen unter-

gebenen Mitbürger mit derselben Freiheit zu beglücken. Am 22. Februar (n. stil. 5. März) hat Landammann Zweifel die Landleute von Glarus schon wieder zu ausserordentlicher Versammlung einzuberufen und ihnen »ein von dem dermalig in Frauenfeld befindlichen Standesdeputirten, unserm geliebten Mit-Rath, dem Herrn Pannerherrn J. Peter Zwickly per Expressen eingesandtes Schreiben vorzulegen, des Inhalts: dass die sämmtlichen Tit. Herren Ehrengesandten auf eingelegte Bitte der beiden Landschaften Thurgau und Rheintal sie für ein freies und ohnabhängiges Volk erklären und als unsere Miteidgenossen in Bund auf- und annehmen möchten.« »Ist vom Hohen Gewalt einmüthig erkannt: Diese beiden Landschaften Thurgau und Rheintal für ein frei und unabhängiges Volk zu erklären und in den eidgenössischen Bund auf- und anzunehmen, und im Fall von der Landschaft Sargans ein ähnliches verlangt würde, auch solche der nämlichen und gleichen Erklärung von Seiten unseres Standes zu geniessen haben.« Dass die Sarganser diesen letzten Beschluss verstanden und gern von der angebotenen Freiheit Gebrauch machten, versteht sich; es haben sich auch die Sarganser in der Folgezeit für die von Glarus ihnen bewiesene Zuvorkommenheit erkenntlich gezeigt. Indessen auch die am 22. Febr. gefassten Beschlüsse genügten schon nicht mehr; und 5 Tage später hat Landammann Zweifel schon wieder die Landsgemeinde zu besammeln. Nachdem er selbst in seiner Anrede die höchst gefahrvolle Lage unseres schweizerischen Vaterlandes eröffnet, und ebenso die von Bern zurückgekehrten glarnerischen Repräsentanten (Landvogt Zopfi und Rathsherr Ignaz Müller) »die traurigen Ereignisse und beobachtete Untreuheit wegen Einnahmen der Städte Bern, Freiburg und Solothurn von den Franzosen aufs schwärzeste geschildert und den Verlauf des sich während ihrer Abwesenheit, in Bern, Freiburg und Solothurn Zutragenden mit innigster Betrübniss vor gestellt,« beschliesst der hohe Gewalt,<sup>1)</sup> »zu der von den altdemokratischen Ständen nach Brunnen angeordneten Konferenz Herrn

---

<sup>1)</sup> Bei eben dieser Gelegenheit wurden denn auch die bisher noch nicht entlassenen Vogteien Werdenberg, Baden, Freiamt, Lauis, Mendris, Locarno, Meyenthal, Utznach, Gaster und Weesen für frei erklärt, die letztern immerhin mit der Bedingung, dass sie den Pfandbrief gegen Erlegung des Kaufspreises von 3000 rhein. fl. lösen mögen, und mit dem Anhang, dass gegenseitig weder Zölle, noch Weg- oder Brückengelder angelegt werden sollen. Welche dankbare

Landammann Zweifel nebst den beiden vorgenannten Repräsentanten Zopfi und Müller zu entsenden, mit der Instruktion, zu allem mitzuwirken, was zu Erhaltung unserer Freiheit und Unabhängigkeit diensam befunden wird, und mit und nebst den Deputirten der übrigen altdemokratischen Stände bei dem in Bern sich befindenden General Brune die erforderlichen Vorstellungen zu machen.«

Diesem Beschluss zu Folge begab sich denn Landammann Zweifel nach Brunnen und von da auch nach Bern zu General Brune, um durch diesen dem französischen Direktorium seine Vorstellungen zu machen, erhielt auch hier noch einmal zunächst schöne Worte und die Versicherung der grössten Sympathie des französischen Volkes für die glarnerische Demokratie. Bald aber öffnete ihnen der von General Schauenburg den schweizerischen Kantonen auferlegte neue Verfassungsentwurf, die sogen. Helvetik, die Augen; das Vertrauen, in welches die freundlichen Versicherungen Brune's sie noch einmal eingewiegt hatte, sah sich schändlich getäuscht; durch Annahme der neuen Verfassung hätte der auf seine Freiheit so stolze Stand Glarus sein eigenes Todesurtheil gesprochen! Selbstverständlich, dass sich von Bilten bis Linthal und Elm ein Schrei der Enttäuschung, der Entrüstung kund that! Anfangs April hatte sich Landammann Zweifel deshalb noch einmal nach Bern zu begeben, um mit den Abgesandten der innern Kantone auch im Namen des Standes Glarus dessen Bedenken gegen diesen von einer fremden Macht aufgezwungenen Verfassungsentwurf an Mann zu bringen. Er muss es aber unterm 11. April von Bern aus seiner Obrigkeit vermelden: »Wir hatten beim General Schauenburg zwei Mal, sowie beim Staatskommissär einmal Verhör, und an beiden Orten sehr lange Besprechungen, allein ungeachtet aller unserer schriftlichen und mündlichen Vorstellungen haben wir nichts ausgewirkt; es scheint, der Schluss sei gemacht, die Annahme der Constitution, wenn nicht gütlich, mit Gewalt zu erzwingen.«

---

Freude hätte ein solcher Beschluss erweckt, wäre er 10 oder 20 Jahre früher gefasst worden! Welch ein Band der Einigkeit hätte ein solches freiwilliges Entsagen auf bisher geübte Rechte geschaffen, mächtig genug, um in den Tagen der Noth als Schutzwehr zu dienen. Jetzt konnte dieser Beschluss nur als Zeichen der Furcht und der Schwäche gelten, vielleicht Freude, nicht aber Dank und Anhänglichkeit begründen.

Schon am 15. April trat deshalb die glarnerische Landsgemeinde, unter dem Präsidium von alt Landammann Zwicki, zu einer »von verschiedenen Landleuten anverlangten« ausserordentlichen Versammlung zusammen. Derselben wurde nun zunächst das von Landammann Zweifel von Bern aus unterm 11. April erlassene Berichtschreiben mitgetheilt, das ihr eröffnete, wie in Bern und vom französischen Direktorium nichts Gutes mehr zu erhoffen sei, sintelal die erhaltenen Noten den gemachten Vorstellungen nicht entsprechen und die sonst bestimmte Abreise nach Paris aus Gründen, die schriftlich nicht mitgetheilt werden könnten, unterbleiben müsse. Unter Ablehnung des neuen helvetischen Verfassungsentwurfes wurde denn, wie das Landsgemeindeprotokoll meldet, erkennt und befunden, »bei unserer bisherigen einfachen und landlichen Regierungsform, die ja weder aristokratisch, noch oligarchisch ist, sondern das Erwählen und Entsetzen gänzlich in der Gewalt des sämmtlichen Volkes steht, ferner zu verbleiben, in der Hoffnung, dass uns desshalb niemand eine andere Staatsverfassung aufbürden, noch uns in unserm Thale in der Ruhe stören wird. Im Falle aber uns jemand in unserer seit Jahrhunderten ruhig besessenen Freiheit beeinträchtigen oder gar feindlich anfallen sollte: wir uns, im Bewusstsein unserer gerechten Sache und im Vertrauen auf den Gott, der unsren Vätern vor mehr als 400 Jahren in einer ebenso bedrängten Lage geholfen hat, fest entschlossen und uns alle unter freiem Himmel mit Abschwörung eines feierlichen Eides verbunden, die von unsren seligen Vorfahren uns mit ihrem theuren Blute erworbene Freiheit, mit Leib, Gut und Blut bis auf das Aeusserste zu vertheidigen. Ferner dass die Büchlein der neuen helvetischen Staatsverfassung, alle auf die neue Regierungsform bezüglichen Schriften, wie auch die Zeitungen von Zürich, Schaffhausen und Chur und alle andern Zeitungsblätter und derlei Schriften in Handen haben und selbige nicht abgeschafft hätten, derselbe alsdann der Hoheit angezeigt und als ein meineidiger, treuloser Vaterlandsverräther von dem Malefiz-Gericht abgestraft werden solle; nicht minder soll derjenige, der diese neue helvetische Staatsverfassung anzunehmen, an einer Landsgemeinde oder andern öffentlichen Versammlungen rathet, oder auf öffentlicher Strasse oder Zusammenkünften oder im Geheim auf irgend eine Art selbige Constitution oder derlei Schriften mündlich oder schriftlich anlobte, anrühmte oder gut auslegte, soll auch malefizisch abgestraft

werden, er sei geistlichen oder weltlichen Standes.« Wir erkennen hieraus deutlich, wie sehr die grossen Sympathien, welche die Glarner anfänglich der »französischen Schwesternrepublik« und ihren neuen Freiheiten entgegen brachten, nun völlig in ihr Gegentheil umgeschlagen.

Aus den weitern Traktanden der Landsgemeinde vom 15. April 1798 will ich nur noch anmerken, dass zur Ausführung der gefassten Beschlüsse ein geheimer Kriegsrath und ebenso ein geheimer Staatsrath eingesetzt wurde. An die Spitze des Letztern wurde Landammann J. Zweifel gewählt, der auch am Abend dieses so denkwürdigen 15. April in Glarus wieder anlangte.

Durch diese von der Landsgemeinde gefassten Beschlüsse hatte, wie am Tage liegt, das kleine Land Glarus in Verbindung mit den innern Kantonen der grossen französischen Republik den Krieg erklärt. Den Gang der darauf folgenden kriegerischen Ereignisse zu schildern, kann nun natürlich nicht meine Aufgabe sein. Wie bekannt, war es der kleinen Macht der Glarner, so tapfer sich auch die Mehrzahl dem Feinde entgegenstellte (bei Wollerau, 30. April), nicht möglich, den so viel zahlreichern Franzosen zu widerstehen; deshalb musste sich denn auch das Land Glarus dem französischen Machtgebot fügen und die ihm auferlegte neue helvétique Verfassung am 3. Mai annehmen, um nunmehr dem durch ein Dekret vom 4. Mai neugeschaffenen Kanton Linth inkorporirt zu werden. Mit ihm trat denn auch unser Landammann Zweifel vor der Hand vom Schauplatz der politischen Thätigkeit zurück. Von einer Versammlung der Wahlmänner des alten Kanton Linth war er zwar in den Senat der neuen Eidgenossenschaft gewählt worden; diese Wahl wurde aber von der helvetischen Regierung kassirt, weil die Wahlen durch die Wahlmänner des gesammten Kanton Linth gemeinsam — und nicht, wie die glarnerischen es gethan, bezirksweise — vorzunehmen seien. Bei den Wahlmännern des gesammten Kantons Linth fand aber Landammann Zweifel keine Gnade, und wurde an seiner Statt ein Freund der Helvetik, Landsfähndrich Kubli, gewählt; es blieb somit Landammann Zweifel zunächst in freiwilligen Ruhestand versetzt. Ein Jahr darauf, als, 1799, die Oesterreicher ins Land rückten und die Glarner sofort freudig zu ihren Gunsten und wider die Helvetik sich erhoben, hätten ihm seine Landsleute allerdings gerne wieder eine aktivere Rolle zugeschrieben; die Franzosen

hatten ihn aber — nebst 8 andern Vorstehern von Glarus — zum voraus gefangen nach Basel abgeführt. Als am 30. Brachmonat (1799) die evangel. Landsgemeinde, vermeinend, dass es mit der verhassten Helvetik nun wieder ein Ende hätte und sie wieder die alten demokratischen Bräuche aufrichten dürften, in Schwanden neuerdings zusammentrat, wurde deshalb »bei den Landleuten memorialsmässig zuerst die Frage gestellt, da unser Herr Landammann J. J. Zweifel eine Zeit lang durch die Franken nach Basel weggeführt worden, ob sie dennoch diesen Herrn bis zur vertragsmässigen Aenderung<sup>1)</sup> in diesem Amt bestäten wollen? So ist dieses einhellig gutgeheissen worden und wurde bis zu seiner hoffentlich baldigen Wiederkunft zu einem Stellvertreter ebenso einhellig gewählt: Hr. Landmajor Zwicki«. Die Wiederkunft des Hrn. Landammann Zweifel geschah aber nicht so schnell, als die Landsgemeinde gehofft, und vorher noch ging der kurze Traum von der wiederhergestellten Glarner-Landsgemeinde-Demokratie zu Ende. Die Franzosen warfen die Oesterreicher wieder zum Lande hinaus, um auf's Neue ihre Gewaltherrschaft aufzurichten, und so blieb denn Landammann Zweifel auch nach seiner Befreiung aus der französischen Haft und seiner Rückkehr nach Glarus in Ruhestand versetzt.

Während der Erhebung des Jahres 1802, als sich das Glarner Volk neuerdings zum Sturze der Helvetik erhob, wäre Landammann Zweifel von den Anhängern des Alten wohl auf's Neue eine Rolle zugetheilt worden, und es wandte sich deshalb das an der Spitze stehende Revolutionskomite wiederholt an ihn um Rath. Eingedenk der Tage seiner Gefangenschaft und ebenso eingedenk der schweren Leiden, welche die vorausgehenden Jahre über sein Volk gebracht, zeigte er aber wenig Muth, sich auf die Sache einzulassen. »Man solle erst zusehen, wie es den andern Kantonen ergehe, die sich wider die Franzosen erheben« etc. Offenbar schien es ihm ein tollkühnes Unternehmen zu sein, dass die wenigen Bergkantone wider das grosse Frankreich, das ja unmittelbar hinter der helvetischen Regierung stand, sich erhoben, und rieth deshalb möglichst zur Zurückhaltung, so dass die entschiedenen Parteigänger der alten Glarner-Demokratie sich veranlasst fanden, ohne ihn vorzugehen. Bekanntlich führte dann wider alles Erwarten die gedachte Erhebung zu einem glücklichen Ziele, indem durch die Mediationsakte die alte demokratische Verfassung des Landes Glarus wiederhergestellt wurde,

---

<sup>1)</sup> d. h. bis zum Uebergang des Stabes an die Katholiken.

und konnte im Frühling 1803 wieder nach alter Väter Sitte in Schwanden, Glarus und Näfels Landsgemeinde gehalten werden. Dabei fand man aber nunmehr für gut, den Stab eines Landammanns jüngern Händen, als denen Zweifels zu übergeben, wurde an seiner Statt der frühere Regierungsstatthalter N. Heer zum Landammann erkoren; dagegen wurde Zweifel, obschon nunmehr 72 Jahre alt, noch mit mehreren andern Beamtungen beehtet, ebenso wie er auch nach 1803 noch an eidgenössischen Tagen Theil nahm. — Er starb, 87 Jahre alt, 1817 Dezember 12.

Zweifels Charakter wird von dem glarnerischen Geschichtsschreiber Melchior Schuler und dem bekannten schweizer. Schriftsteller Heinrich Zschokke offenbar ungleich beurtheilt. Zschokke nennt ihn, wo er Zweifels Abführung nach Basel erzählt, den »würdigen Landammann von Glarus«. Schuler hingegen, indem er eben dieses Diktum Zschokke's excerptirt, fügt dem »würdig« in Klammern bei: *utinam!* d. h. wenn es doch so wäre! i. e. leider ist es nicht so! Dabei erhebt Schuler gegen Landammann Zweifel theils direkt, theils indirekt einerseits den Vorwurf der Unentschlossenheit, mangelnder Energie, anderseits den entgegengesetzten Vorwurf despotischen Wesens. Letztern Vorwurf erhebt er z. B. bei Anlass eines Briefes, den alt Landammann Zweifel an Hrn. Pfarrer Tschudi in Sachen des neuen (nun alten) Gesangbuches richtete;<sup>1)</sup> fast scheint es mir aber, als wäre der Despotismus ebenso sehr auf Schulers Seite zu suchen. Schuler war, wie wir wissen, voll glühenden Eifers für Durchführung von allerlei Reformen in Kirche und

<sup>1)</sup> Zweifel schrieb sub 24. August 1809 an Pfarrer Tschudi in Bilten:

»Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer! Das Gerücht, dass in Ihrer Gemeinde wegen suchender Einführung des neuen Gesangbuchs Zwytracht und Unordnung zu entstehen anfangen; auch dass oft in den Predigten Anzüglichkeiten beobachtet werden, veranlasste mich, Sie zu erinnern, Sie möchten diesem Uneinigkeit erzeugenden um so mehr vorzubeugen suchen, da Sie wissen, dass die Oberkeit Aenderung in gottesdienstlichen Verrichtungen weder gestatten kann noch wird, auch der Religion mehr schaden als nützen würden. Unsere Väter sind mit ihrem ungekünstelten weiter gekommen, als wir mit unserer Neuerungssucht. — Nehmen Sie dies wenige ebenso wohlwollend auf als wohlmeinend ich dies schreibe und seyen Sie, Wohlehrw. Herr Pfarrer, meiner Hochachtung forthin überzeugt. Zweifel, alt Landammann.

Schuler fügt bei: »Eine Deputation der achtbarsten Bürger Biltens begab sich hierauf zu Landamm. Zweifel und erklärte die, welche ihm solche Gerüchte hinterbracht haben, für schändliche Lügner — und widersprachen geradezu seinen

Schule.<sup>1)</sup>) Aber dieser Feuereifer entbehrte nicht bloss der nöthigen Klugheit, sondern verführte ihn auch geradezu zur Ungerechtigkeit und Schroffheit gegenüber denen, welche die Nothwendigkeit seiner Reformen nicht sofort begriffen, — ein Fehler, der es ohne Zweifel mitverschuldete, dass er selbst von seiner Gemeinde Kerenzen trotz seiner vielen Verdienste so jählings entlassen wurde. Eben dieser stürmische Fortschrittseifer, der ihn z. B. auch einen Schulmeister P. Glarner in Glarus entschieden ungerecht beurtheilen liess<sup>2)</sup>, mochte es denn auch wohl sein, der ihm sein Urtheil über den Despotismus des am Alten hangenden Landammann Zweifel eingab.

Berechtigter war vielleicht sein Vorwurf, Zweifel habe in jenen sturmvollen Tagen, die am Ende des vorigen und an der Schwelle des gegenwärtigen Jahrhunderts über unser Ländchen dahingingen, es an der nöthigen Entschlossenheit fehlen lassen. Wir haben vorhin allerdings eine ähnliche Bemerkung gemacht. Bedenken wir es aber, dass Zweifel damals, 1802, schon 72 Jahre alt war, so dürften wir auch diesen Mangel an Entschiedenheit ihm kaum allzu hoch anrechnen.

\* \* \*

Ueber den dritten Landammann aus dem Geschlechte der Zweifel zu berichten, muss ich selbstverständlich einem späteren Chronisten überlassen. Dagegen haben, wie ich schon im Eingange (oben pag. 85) angedeutet, auch noch in einer Reihe anderer Aemter

despotischen Aeusserungen über kirchliche Verbesserungen. Aber die frechen Lügner blieben von Zweifel ungenannt und ungeahndet.« Allerdings hat die Mehrheit der Gemeinde Bilten bald darauf das neue Gesangbuch angenommen; wenn wir aber bedenken, was für Kämpfe in demselben Jahr 1809 in Betschwanden der sonst beliebte Pfr. Jost Heer hauptsächlich des neuen Gesangbuches wegen zu bestehen hatte und dass im Hauptorte Glarus die Einführung desselben noch bis 1819 hintertrieben wurde, dass die Gemeinden des Sernftales sogar bis in die Sechsziger Jahre beim alten Lobwasser verblieben, waren diejenigen Persönlichkeiten, die Zweifel von entstehenden Uneinigkeiten berichteten, doch kaum blosse »schändliche Lügner«, wohl eher ängstliche Leute, die wirklich bösen Streit fürchteten und denen der 79-jährige und darum wohl auch etwas ängstliche Zweifel Glauben schenkte, und des Letztern Brief eben darum nicht von Despositismus eingegeben, sondern wohl eher von seiner landesväterlichen Fürsorge für den Frieden in den Gemeinden diktirt.

<sup>1)</sup> Schulgeschichte des Kts. Glarus, pag. 101, 106, 111, 136, 325.

2) » » » » » 104.

Genossen desselben Geschlechts das ihnen anvertraute staatsmännische Talent verwendet, und möchte ich deshalb, indem ich meinen Lesern von den Zweifeln und ihren Thaten erzähle, eben diesen Anlass benutzen, um sie mit dem Verwaltungs- und Regierungssystem des alten Standes Glarus ein wenig bekannt zu machen. Da begegnen uns nun zum voraus eine Anzahl Landvögte, Regenten, Richter und Verwalter in einer Person. Schon was wir vorhin in der Geschichte Landammann Jakob Zweifels über die Entlassung verschiedener Landvogteien berichteten, hat ja hinlänglich auf das ausgedehnte Herrschaftsgebiet des Standes Glarus hingewiesen. »Das Land Glarus«, bemerkt der bekannte Chronist Stumpf in seiner Beschreibung des Zürichgow's pag. 136, »ist gar gwaltig, beherrscht auch die Graffschaft Werdenberg und hat mit andern Eydgossen gemeine Beherrschung über vil Vogteyen, Stett, Schlösser und Herrschaften.« In der That war es ein ausgedehntes Gebiet, über das die Glarner der vorigen Jahrhunderte ihre Herrschaft ausübten. Da war zum voraus das Land Werdenberg, ausschliesslich der Herrschaft der Glarner unterworfen, 1517 von den Grafen von Hewen um 21,500 fl. »mit Grund und Grad, wohn und waid, holz und wald« käuflich erworben. Gemeinsam mit Schwyz besass sodann Glarus die Landschaften Utznach und Gaster nebst Weesen, von denen sie die erstere 1469 um 3550 rh. fl. von dem Freiherrn Petermann von Ranon, die letztern (Gaster nebst Weesen) schon 1438 von Erzherzog Friedrich an sich gebracht hatten. Dabei wechselten Glarus und Schwyz in der Besetzung der Vogteien so ab, dass, wenn Schwyz für die Landschaft Utznach einen Landvogt zu ernennen hatte, Glarus dasselbe für das Gaster that und umgekehrt, jeweilen für zwei Jahre. Dabei war aber seit 1638 festgesetzt, dass in beide Herrschaften nur katholische Landvögte geschickt werden durften; als Ersatz dafür nahmen dann die Evangelischen Werdenberg lediglich für sich in Anspruch. Gemeinsam mit Zürich, Luzern, den 4 Waldstätten und Zug besass ferner Glarus die Landschaft Sargans, 1455 durch Kauf von dem Grafen Georg von Werdenberg an sich gebracht, da dann die von Glarus alle 14 Jahre an die Reihe kamen, einen Vogt nach Sargans zu schicken, je für eine Amts dauer von zwei Jahren. Auch das Rheinthal war den Glarnern verpflichtet: Im Jahr 1490 hatten die Appenzeller als bisherige Herren dieser Vogtei in Folge ihres Streites mit dem Abt von St. Gallen sie den 4 Schirmorten des Abtes (ob. p. 44)

als Kriegsentschädigung abtreten müssen; die genannten 4 Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) liessen dann aber Uri, Unterwalden und Zug gleichfalls ins Regiment einstehen, und auch Appenzell gestatteten sie seit 1500, an ihrer alten Herrschaft wenigstens Mitantheil zu haben, so dass hier fortan 8 Kantone sich ins Regiment theilten. Weiter abwärts hatte Glarus seinen Theil an der Herrschaft über die reiche und grosse Landschaft Thurgau, die 1460 von den sog. VII alten Orten dem Herzog Sigmund abgenommen worden; dagegen war hier die Macht des Landvogts sachlich weniger ausgedehnt, als z. B. in Werdenberg, indem die niedere Gerichtsbarkeit nicht beim Vogte, sondern einer Anzahl einheimischer geistlicher und weltlicher Gerichtsherren stund. Unter dem Machtgebote der VIII alten Orte stand ferner seit 1415 die Grafschaft Baden, deren Vogtei als die einträglichste galt wegen der dort gehaltenen Tagsatzungen, die dem Landvogt nicht bloss bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid einräumten, sondern bei mancherlei Anlässen ein reiches Benefice eintrugen. Hinwiederum die VII alten Orte (also die vorigen mit Ausschluss von Bern) hatten bei derselben Gelegenheit, 1415, die freien Aemter dem Herzog Friedrich von Oesterreich abgenommen, d. h. ihm, dem Herzog von Oesterreich, hatte es zunächst Luzern abgenommen, dann aber hatten auch Schwyz, Unterwalden, Zürich, Zug und Glarus die Mitherrschaft sich zugeeignet, und endlich wurde auch noch Uri, das — edler und besser gesinnt als die andern — zunächst keinen Theil an dem geraubten Gute haben wollte, 1532 ins gemeinsame Regiment aufgenommen. Und endlich erstreckte sich seit 1512 die Herrschaft der Glarner, gemeinsam mit den übrigen der XII alten Orte (die »XIII alten Orte« mit Ausnahme von Appenzell, das damals, 1512, noch nicht beigetreten war) bis über den Gotthard, wo genannte XII Orte dem Herzog Maximilian Sforza wider Frankreich Beistand geleistet, um ihn wieder in sein Herzogthum Mailand einzusetzen, dafür dann dieser ihnen die Herrschaften Laus (Lugano), Luggaris (Locarno), Mendris und Meyenthal (Val Maggia) als Dank und Lohn übergab.

In alle diese Herrschaftsgebiete des Landes Glarus haben die Zweifel irgendwelche Angehörige als Landvögte entsendet, Utznach und Gaster ausgenommen, wo nach eben Mitgetheiltem nur Katholiken amtiren durften, wenigstens seit der Zeit, da die Zweifel mit

ihren Herrschaftsansprüchen aufzutreten begannen. So geht nach Werdenberg 1695 Schiffmeister Johannes Zweifel von Bilten, 18 Jahre später, 1713, Landweibel Fridolin Zweifel und wieder sechs Jahre später Hausmeister Hans Jakob Zweifel von Bilten.<sup>1)</sup> Dieser letztere traf es in eine üble Zeit; als derselbe in gewohnter Weise seinen »Aufzug« in Werdenberg hielt, von den Ehrengesandten, den Herren Fridolin Blumer und Landvogt Fridolin Zweifel begleitet, verweigerten ihm die Werdenberger rundweg die Huldigung. Zwei-mal mussten während seiner Amts dauer die Glarner das Ländchen militärisch besetzen, um sich und ihrem Landvogt das geschädigte Ansehen wieder zu verschaffen, und hat deshalb Landvogt Hans Jakob Zweifel drei böse Jahre in Werdenberg verlebt, während denen sein Leben auch mehr als einmal in Gefahr gestanden. Es würde uns aber von der Geschichte der Zweifel doch zu weit abführen, wollte ich bei dieser Gelegenheit auch diese bösen, unserm Glarnerländchen wenig zur Ehre gereichenden »Werdenbergerhändel« mit in den Kreis meiner Erzählungen ziehen. Ich muss solches also wohl für einen späteren Anlass aufbewahren. Den Zweifel ist übrigens auch durch die Erinnerung an diese schlimmen Händel die Werdenberger Landvogtei nicht verleidet worden. Denn eben dorthin lässt sich 1739 als Landvogt wählen: Rathshsr. Jakob Zweifel von Bilten, 1763 Rathsherr Joh. Zweifel, ebenfalls von Bilten und 1775 alt Landschreiber und Tagwenvogt Jakob Zweifel von Glarus. Unter den 34 Landvögten, die 1694—1795 nach Werdenberg ernannt wurden, gehörten somit nicht weniger als 6 dem Geschlecht der Zweifel zu.

Nach Sargans geht als Landvogt 1769 der uns nun wohlbekannte damalige Chorrichter und spätere Landammann J. Jakob

---

<sup>1)</sup> Wenn an den schon bei seinem Amtsantritt ausbrechenden Werdenberger Unruhen der aufziehende Landvogt wohl unschuldig war, so scheint er dagegen wenigstens nach einer Seite hin — durch unbefugtes Wirthen — m. gn. H. u. O. Anstoss gegeben zu haben; denn 1721 wird der Wahl des Landvogtes vorgängig beschlossen: Wegen des Wirthens, so die Herren Landvögt auf dem Schloss Werdenberg bis dato über ehevor gemachtes Verbot getrieben und fortgesetzt haben, ist meiner gnädigen Herren und gemeiner Landleut Erkanntniss, gebott und verbott, dass sowohl der, so heutzutag erwählt und könftig erwählt werden möchte, sich des Wirthens auf besagtem Schloss Werdenberg gänzlich und alliglich müssigen und in Consideration grosser unanständigkeiten nochmals abgestrickt und dessen kein Landvogt mehr sich unterstehen soll, bey meiner g. h. straf und ungnad.

Zweifel von Glarus<sup>1)</sup>, ins Rheintal 1646 Jost Zweifel von Linthal<sup>2)</sup>, ins Thurgau 1656 ebenfalls Jost Zweifel, ins Ennetbirgische zieht als Landvogt — für Mendris — 1650 Johannes Zweifel und eben dorthin — ins Ennetbirgische — reiten als »Ehrengesandte« 1650 J. Heinrich Zweifel, 1665 und 1673 Johannes Zweifel von Linthal,<sup>3)</sup> 1725 Kirchenvogt Johannes Zweifel von Biltten, 1757 Rössliwirth Kasp. Zweifel, 1781 Landvogt J. J. Zweifel und 1785 Altseckelmeister und Fünferrichter Jakob Zweifel; 1791 hätte in dieser selben Eigenschaft nach Lauti reiten dürfen, durch's Loos (s. o. pag. 78) dazu erkoren: Heinrich Zweifel, Bärenblanggen, Linthal, blieb aber diesseits des Klausen und des Gotthard, indem er die ihm zugefallene Ehre an Rathsherr Heussi verkaufte. Im Freienamt regiert 1771 als Ersatzmann für den in fatale Kornhändel verflochtenen Major und Adlerwirth D. Marti: Joh. Jakob Zweifel. Als Hauptmann zu Weil amtet 1658 Heinrich Zweifel von Linthal und als »Grossweibel« zu Baden Rathsherr, Richter und Ehrengesandter Johannes Zweifel von Linthal und im folgenden, XVIII. Jahrhundert die beiden Brüder Kaspar und Christof Zweifel. Von diesem letztern, Grossweibel Christof Zweifel, will ich sofort hier mittheilen, dass er s. Z. an den Landsgemeinden verschiedentlich als Antragsteller und Redner auftrat und sich dabei augenscheinlich der Gunst der Menge empfohlen hat, während er den und diesen höher stehenden Persönlichkeiten nahe und sogar auf die Zehen getreten. So bringt an der evangel. Landsgemeinde von 1726 der Genannte verschiedene »Anzüge«, zuvörderst »in Ansehung von Gerichts- und Rathssachen«, wobei

<sup>1)</sup> Als seine »Beschwärden« nennt das Landsgemeindeprotokoll: Amtsbecher 25 loth Silber à 12 Batzen, 200 fl. in den evang. Landesseckel, in das gemeine Zeughaus 30 fl.; in das evang. Zeughaus 20 fl., in den evang. Schatz sammt Losgeld 26 fl. und jedem Landmann 25 Sch.

<sup>2)</sup> 1682 starb 81 Jahre alt: »Herr Joos Zweifel, Landvogt der Herrschaft Rheintal, wie auch der Landgrafschaft Thurgau, des Raths zu Glarus, desgleichen einer der VI Kilchmeier im Linthal.« Todtenregister von Linthal. — Ein Sohn dieses Landvogt Joos Zweifel von Linthal, Fridolin, kaufte sich 1663 für sich und seinen Sohn Josua ins Bürgerrecht der Gemeinde Glarus ein.

<sup>3)</sup> 1684 starb »Herr Johannes Zweifel, der Frau Regula Stüssin und der Frau Adelheid Heerin Ehemann, gewesener zweimaliger Ennetbirgischer Ehrengesandter, Neunerrichter, Rathsherr, Kirchenvogt, innert 21 Tagen Febri maligna extinctus; sein Hinschied ward beklagt von geist- und weltlichen Ehrenpersonen im ganzen Land.« Todtenregister von Linthal.

er namentlich das unordentliche und späte Erscheinen gewisser Rathsherren und Richter scharf tadelte. Indem er sich vor Allem als Anwalt der Burgerschaft fühlte, rückte er dann aber auch den sog. Hinter- oder Beisässen auf den Leib, d. h. jener Klasse von Niedergelassenen, die sich an ihrem Niederlassungsorte das Kirchen- und Tagwenrecht erworben, dagegen das sehr theure Landrecht nicht erkauft hatten, wohl auch nicht erkaufen konnten. Nach altem Gesetz konnten dieselben auch in Tagwens- und Kirchensachen allerdings nicht stimmen, scheint man es aber da und dort mit dieser Gesetzesbestimmung nicht so genau genommen und auch Hintersässen das Stimmrecht ertheilt zu haben. So scheint namentlich Mitlödi in dieser Rücksicht ziemlich liberale Bestimmungen getroffen zu haben. Dagegen erhob sich nun Grossweibel Christof Zweifel an der Landsgemeinde: Er verlangte, dass man öffentlich, an der Landsgemeinde, die alten Artikel des Landsbuches verlese und dass man sich erkläre, ob es bei diesen Artikeln sein Verbleiben haben solle. »Es wird erkannt, dass die besagten Hinter- oder Beisässen, sie seien gleich in der Eint oder andern Gemeinde unseres Landes Tagwenleut, Kirch- und Gemeindsgnossen, zu keinerlei Sachen, es sei viel oder wenig, weder mindern noch mehren sollen, sondern es lediglich bei dem Inhalt aller unserer vorgeschriebenen Artikeln sein gänzlich Verbleiben haben; auch denselben von niemand keine andere Gewalt ohne unsere Erlaubniss gegeben werde; zu dem End derjenige Brief und Siegel, so deswegen einigen in der Gemeinde Mitlödi mochte gegeben worden, wieder herausgefördert, derselbe vernichtet und durchaus annullirt werden.«

An der evangel. Landsgemeinde des folgenden Jahres (1727) kommen wiederum die »Herren Landvogt Fridolin und Grossweibel Christof, die Zweifligen, mit einem Anzug betreffend die Taxen der Landschryber, als wollten die Landschribbrig einiche Leute in Ansehung der Belohnung beschwären, und hierum eine Tax zu machen nöthig sey«, in Folge dessen denn erkannt worden, »dass künftighin von einer Erkanntniss ihre Belohnung sein solle 5 ♂, von einem Civilurthel auch 5 ♂, von einem Rechtbot 2 z. Bz, und von einem Ehrecht zu erfahren jedem 5 g. Bz.« An der evang. Landsgemeinde von 1732 erhebt sich wiederum derselbe Grossweibel Christ. Zweifel gegen eine Schuldforderung, welche die Erben des Landammann J. Heinrich Zwicki an den Staat erhoben, herrührend von Brief-

portis, Botenlöhnen und ähnlichem. Auch m. gn. H. u. O. erschien die bestellte Nota wohl etwas hoch; da aber Landammann J. Heinrich Zwicki volle 28 Jahre an der Spitze unseres Gemeinwesens gestanden, hätten dieselben wohl gern ein Auge zugeschlagen. Grossweibel Zweifel aber verlangt, dass die Rechnung einfach zurückgewiesen werde, was die Landsgemeinde auch bestätigt und sogar das folgende Jahr auf erneute Einfrage der Obrigkeit mit dem Beisatz bekräftigt: Falls die Erben nicht davon abstehen, so solle das liebe Recht vorgeschlagen werden. Auch an gemeinen Landsgemeinden tritt Grossweibel Zweifel mit ähnlichen Anzügen vor. Dagegen appellirt dann derselbe, der gegen andere so strenge ist, da wo es sein eigen Fleisch und Blut betrifft, auch wieder mit höchst fadenscheinigen Gründen an die Nachsicht des hohen Gewalts. Sein Bruder, Grossweibel Kaspar Zweifel, hatte sich ausserhalb des Kantons mit einer Base trauen lassen, mit der er in verbotenem Grade verwandt war. Sein Bruder Christof, nunmehr Herr »Hauptmann Zweifel«, verwendet sich für ihn an der Landsgemeinde und unter dem Vorgeben, die beiden hätten das gar nicht gewusst, dass sie so nahe verwandt gewesen, und auch nicht gewusst, dass das wider das Gesetz sei, erbittet er die Absolution des hohen Gewalts, bei dem unser Herr Grossweibel und Hauptmann Zweifel offenbar entschiedenes Glück hatte; denn die Landsgemeinde hat ihm seine Entschuldigung geglaubt und die gewünschte Absolution — Erlass der gesetzlich angedrohten Busse — ertheilt. Uns andern fällt es allerdings schwer zu glauben, dass die Betreffenden so unbewusst das Gesetz übertreten, fast ebenso schwer, uns aller Randglossen mit Seitenblicken ins 19. Jahrhundert zu enthalten, thue ich es aber dennoch und bemerke nur noch, dass, wie ich einem im Linthaler Archiv enthaltenen Urtheil entnehme, Grossweibel Christof Zweifel auch als Advokat funktionirte.

Als Landsssekkelmeister amtete aus dem Geschlecht der Zweifel, wie oben schon erwähnt worden, 1681—87 der spätere Landammann Fridolin Zweifel, in derselben Stellung befindet sich 1771 Fünferrichter David Zweifel von Glarus und in unserm Jahrhundert, 1803—1809 Alt-Rathsherr Cosmus Zweifel<sup>1)</sup> von Glarus,

---

<sup>1)</sup> Nach Mittheilung von Hrn. Nationalrath Dr. Tschudi zeichnete sich Landsssekkelmeister Zweifel durch grosse Liberalität aus. Als derselbe 1811 sich ein neues Haus erbaute, ging die Rede, während dieses Hausbaues sei für die

der als solcher nicht blos den gemeinen Landgemeinden von 1804 bis 1809 über Stand und Gang der Landesschuld Bericht zu geben, sondern jeweilen auch »nach alter Uebung« am Schluss der Verhandlungen die Friedensentlassung über die Gemeinde zu rufen hatte.

Gehen wir zu der richterlichen Thätigkeit der Zweifel über, so finden wir sie auch da reichlich zur Hand. Seit dem 15. Jahrhundert bestanden das Neuner- und das Fünfergericht, das erstere jedenfalls seit 1414, das zweite seit 1457, beide vor allem zur Behandlung ziviler Streitigkeiten, während die eigentliche Strafjustiz beim Rathe stand. Dabei finden wir z. B. im Fünfergericht 1744—57 Kirchenvogt Kaspar Zweifel von Bilten und 1757—1798, d. h. bis zur Revolution, 42 Jahre lang, Schatzvogt David Zweifel von Glarus; im Neunergericht sass 1681—85 Gsander Johannes Zweifel von Linthal, 1697—1712, bis zu seinem Tode, der schon erwähnte Landammann Fr. Zweifel und seit 1722 Landvogt Fridolin Zweifel. Da die Landsgemeinde 1722 des Letztern Wahl vorgängig beschlossen hatte, dass, wenn der zu wählende schon Vater oder Bruder oder leiblichen Schwager im Rathe hätte, so solle er den sonst mit der Neunerrichterstelle verbundenen Rathsplatz nicht besetzen, so lehnte Landvogt Frid. Zweifel die ihm zugedachte Stelle als Neunerrichter ab. Die Landsgemeinde wählte ihn aber 1723 zum zweiten Mal und liess dabei die früher gemachte Bedingung fallen.

Zu den beiden Gerichtsstäben der Fünfe und der Neune kam seit 1631 für die Evangelischen das dato so hart angefochtene — von den Revisionisten dem Tode geweihte — Ehegericht oder Chorherrengericht hinzu, dem stets auch Geistliche, namentlich die Dekane, angehörten, und haben wir als Mitglied dieses Stabes bereits Landammann J. Jakob Zweifel kennen gelernt. Achtzig Jahre später als das Ehegericht, 1711, ward das sogen. »Untergänger- (jetzt Augenschein-) Gericht eingeführt. Aber sofort ist auch wieder ein Zweifel dabei (Landammann Frid. Zweifel), dem schon 1731 ein zweiter (Rathsherr Tobias Zweifel am Leu) folgt. 1803 wird sodann als Vorläufer zu unserm Appellationsgericht das Institut von Revisionsrichtern geschaffen; es wurden deren fünf-

---

Arbeiter mehr Wein geflossen, als in jenem Sommer das Dach des Hauses Regen erhalten, wodurch einestheils Zweifels Freigebigkeit, anderntheils die Trockenheit jenes Sommers bezeichnet werden wollte.

von der Landsgemeinde ernannt und dabei bestimmt, dass, wenn Revision eines Urtheils erkannt werde, das Fünfer-, Neuner- oder Augenscheingericht, an welches der Prozess zu nochmaliger Prüfung zurückwanderte, bei dieser zweiten Berathung durch die Revisionsrichter nunmehr in der Weise verstärkt werden sollte, dass zum Fünfer- und Augenscheingericht 3, zum Neunergericht alle 5 Revisionsrichter hinzutreten haben. Aber auch diesem neuen Richterstande wurde ein »Zweifel« beigegeben in der Person des Landsekelmeister Kosmus Zweifel von Glarus. Ein Jahr später wurde dann unser Appellationsgericht geschaffen, das aus sechs selbständigen Richtern bestehen und bei welchem nun keine Richter der ersten Instanz bei zweiter Berathung wieder mitsitzen sollten; lediglich der Obmann, der bei erster Berathung präsidirt hatte, hatte damals und bis 1835<sup>1)</sup> auch für die zweite Berathung als solcher zu amten. Aber auch hier ging es von Anfang an nicht ohne Zweifel ab, indem Alt-Landammann J. Jakob Zweifel in den neuen Gerichtsstab einzutreten hatte, und, an einem Zweifel noch nicht genug, rückte auch schon bei der erstentstehenden Vakanz, 1806, noch ein zweiter nach: Landsekelmeister und Revisionsrichter Kosmus Zweifel. — Von neuern Appellations-, Kriminal-, Augenschein- und Eherichtern desselben Geschlechtes schweigen wir billigermassen. Den Herrn Richtern war in früheren Zeiten aber auch der Landweibel verwandt, und zwar ungleich mehr, als dies heute bei unsren Gerichtsweibeln der Fall ist. Er war nicht blos der Begleiter und gehorsame Diener der Herren Richter, gut genug, um diesem seinen Thek und einem andern seinen Ueberrock zu tragen und beim Mittagessen unten an zu sitzen; im Gegentheil sass er zum Theil obenan! Kam ihm doch im Fünfergericht bis 1770 die Obmannsstelle zu, und bei »Untergängen« hatte er, wenn der Landammann nicht mitkommen konnte,<sup>2)</sup> dessen Stelle zu vertreten, d. h. ebenfalls zu präsidiren. Wenn daher Landweibel Hans Aebli,

---

<sup>1)</sup> cf. G. Heer, Landammann D. Schindler, pag. 55.

<sup>2)</sup> Auch die ausgefüllten Urtheile tragen in diesem Falle in ihrem Eingange den Namen des Landweibels statt denjenigen des Landammans. So beginnt ein von mir eingesehenes Urtheil, im Archiv von Linthal aufbewahrt, folgendermassen: »Ich, Gabriel Brunner, dieser Zeit Landtweibel zu Glarus bekenne und thue kund allermäßiglich offenbar mit diesem Brief, als dann sich etwas Spans und Missverständniss von wegen des Fahrweges von —«

Zwingli's Gevatter, vom Landweibel zum Landammann vorrückte, war eben dieser Schritt für ihn weniger gross, als es für unsren Rathsweibel Stüssy dieses wäre, wenn ihm je dasselbe Missgeschick widerführe; und er, der in so schwierigen Zeiten, den damaligen Reformationskämpfen, seine Sache so ausgezeichnet führte, nicht bloss im Kt. Glarus selbst immer wieder dem Schlimmsten vorzubeugen wusste, ebenso der Eidgenossenschaft treffliche Dienste leistete, indem die friedliche Beendigung des ersten Kappelerkrieges vor allem sein Verdienst war; er hat es bewiesen, dass aus einem tüchtigen Landweibel ein ebenso tüchtiger und ehrenhafter Landammann erstehen konnte. So weit rückten nun freilich unsere Landweibel aus dem Geschlecht der Zweifel nicht vor, immerhin brachte es Fridolin Zweifel, der 1698 für 9 Jahre zum Landweibel erwählt worden und dem hiefür die Landsgemeinde nicht etwa einen Gehalt von 200 fl. aussetzte, vielmehr eine Auflag von 200 fl. pünktlich zu zahlen auferlegte, zum Landvogt und Neunerrichter. Ob der 1725 erwählte Landweibel Fridolin Zweifel II das Zeug gehabt, noch höher hinaufzusteigen, kann man nicht wissen; er starb während seiner ersten Amtsdauer weg.

Dass auch bei dem Posten der Landschreiber, Schiff-, Haus- und Wagmeister, wie den Ehrengesandten nach Solothurn u. a. O. die Zweifel sich nachzulassen verstanden, lässt sich nach allem erwarten und ist im vorausgehenden schon da und dort zu Tage getreten; es würde nun aber meine Leser ohne Zweifel wenig interessiren, wenn ich ihnen auch noch die ganze Liste der mit diesen Stellen wirklich Beglückten vorführen würde.

Ebenso wenig will ich mich heute auf Militaria einlassen und übergehe also auch ohne Weiteres die Kriegsdienste der Zweifel in Frankreich und Holland, lediglich muss ich, da aus begreiflichen Gründen (weil sie damals gar noch nicht Glarner waren) keiner der Zweifel unter den Freiheitsopfern von Weesen und Näfels, unter den Helden von St. Jakob, unter den Gefallenen des Zürcher- oder Burgunderkrieges sich befindet, um das eher erwähnen, dass in den Freiheitskämpfen von 1798 (oben pag. 99) Major Zweifel von Glarus als eines der ersten Opfer — wenn nicht wirklich das allererste — dieses wenn auch in seinem Ausgange unglücklichen, so doch von der Mehrzahl ruhmvoll bestandenen Kampfes gefallen. Als am Morgen des 30. April die Franzosen gegen Wollerau anrückten,

ward Major Zweifel, als er eben seine Leute zum Widerstand anführen wollte, von feindlicher Kugel tödtlich getroffen.

Auf einem ganz andern Gebiete als alle die bisher Genannten hat ein Zweifel in neuesten Zeiten sich Lorbeeren geholt: Kaufmann Josua Zweifel, Sohn von Baumeister Jost Zweifel in Glarus, der sich als glücklicher Entdecker der Nigerquellen<sup>1)</sup> bei der Durchforschung des »dunklen Welttheils« einen Namen erworben. Da aber der Betreffende zwar nicht unter uns weilt, dagegen doch zu den Lebenden gehört und hoffentlich noch recht lange zu ihnen gehört, muss ich nach den dem Chronisten auferlegten Grundsätzen einer eingehenden Würdigung seiner Verdienste mich enthalten.

Soll ich auch noch der Leistungen der Zweifel für die Kirche erwähnen? Wenn nomen est omen, so wären sie allerdings hier am schlechtesten am Platze, da hier nicht der Zweifel, sondern der Glaube das Wort führen soll. Einer aus ihnen, Josua Zweifel, den der Rath von Glarus 1748 zum Pfarrer von Grabs, Landvogtei Werdenberg, ernannte, hat auch in der That der Kirche durch sittlich anstössigen Lebenswandel die möglich schlechtesten Dienste erwiesen. Schon die Synode vom 4. Mai 1754 beschwert sich über seine »ohnanständige Aufführung« und macht darüber dem Amtstatthalter Zwicki ihre Mittheilungen, diejenige vom 14. Oktober desselben Jahres hat ihn wieder wegen »ergerlicher Conversation zu moniren; am 9. Mai 1755 leistet er zwar »reumüthig« Abbitt, wegen seiner »grossen ohnvorsicht«; aber schon am 13. Oktober desselben Jahres hat die Synode wieder Klagen über sein »ergerliches Verhalten« zu vernehmen. Auch 1756 liegen wieder neue Klagen vor, ist er aber entschuldigt abwesend und kann deshalb nicht verhört werden; dagegen bekennt er Mai 1757 wieder »reumüthig seine Fehler, um coram plena Synodalium den nöthigen Zuspruch« ent-

---

<sup>1)</sup> Nachdem verschiedene Forscher ohne Erfolg es versucht die Quellen dieses bisher so mysteriösen Flusses aufzufinden, gelang es 1879 unserm Landsmann in Verbindung mit seinem Kollegen M. Moustier, beide Vertreter der grossen Handelsfirma Vermink in Marseille, unter tausend Gefahren, durch feindliche Völker hindurch und unter einem mörderischen Klima, die Berge zu erreichen, wo der grosse Strom seinen Ursprung hat, und so den Schleier zu lüsten, der bisher dieses grosse geographische Problem bedeckte. Vergl. Zweifel, Josué, et Moustier, M., *Expédition Vermink, voyage aux sources du Niger*. Marseille 1880.

gegen zu nehmen. Aber schon ein halbes Jahr später laufen neue klägten wider ihn ein, und an der Synode des folgenden Jahres wird ihm wegen »höchst scandaloser Aufführung an dem letzten hl. Pfingstmontag ex jussu venerandæ Synodi vom dermaligen V. Dekanus eine scharfe Reprimande gegeben, auch demselben heiter in das Angesicht gesagt, man werde, wenn er sich nit von nun an Stand- und Charaktermässig aufführe, zu den allerschärfsten Straf- und Verbesserungsmitteln nothwendig schritten müssen.« Dennoch steht er schon im Jahr 1759 wieder vor der Synode wegen seines »ergerlichen Ehestreites.«

Es ist also gut, dass die beiden andern Pfarrer aus dem Zweifelgeschlechte, welche im vorigen Jahrhundert der glarnerischen Kirche dienten, sich eines bessern Rufes erfreuten: Joh. Kaspar Zweifel, 1721—35 Pfr. in Netstall, 1735—49 in Teuffen und 1749 bis 71 in Betschwanden, und Joh. Heinrich Zweifel, 1751—71 Pfr. in Linthal und dann 1771—1801 des erstern Nachfolger in Betschwanden. Beide haben nicht nur ihre eigenen Gemeinden wohl pastorirt, sondern auch als Dekane der evangel. Kirche des Standes Glarus gute Dienste geleistet. Der zweit genannte, »Dächert« Heinrich Zweifel, lebt in der Erinnerung der Gemeinde Betschwanden noch fort vor allem als ein grosser, gewaltiger Mann. Als in den 1770er Jahren, nach den grossen Wasserverheerungen, bei Betschwanden ein neues Wuhr erstellt werden sollte und eine Schaar von 70 Männern vergeblich an einem Seile zog, um einen Koloss von Stein von seiner Stelle zu rücken, kam Pfr. Zweifel dazu und stellte sich, da er die vergeblichen Anstrengungen seiner Pfarrkinder sah, auch ans Seil, und siehe da, als der starke Pfarrer Zweifel mitzog, gings herrlich von Statten. Aber auch noch eine andere Stärke wird ihm bis heute nachgerühmt. In der Nähe des Pfarrhauses musste seit Jahren der Geist einer Kindsmörderin von Zeit zu Zeit wieder erscheinen und Kindswindeln aufhängen. Hr. Dekan Zweifel, der die Geistersprache verstand, gelang es die arme Sünderin zu erlösen, dass sie seither nicht mehr erscheinen musste. »Das können die meisten heutigen Pfarrer nicht mehr«, bemerkte mir mitleidig, mit einem kleinen Seitenhieb auf den heutigen Pfr. von Betschwanden, die mir das erzählt hat, und ich konnte es ihr wohl nicht in Abrede stellen.

Durch sein hohes Alter hat sich ausgezeichnet Andreas

Zweifel im Samiklauen, der, 1765 Febr. 27 geboren, 1862 Nov. 13, im Alter von über 97 Jahren<sup>1)</sup> verstarb, nachdem er noch zwei Tage vor seinem Tode sich mit Streuerechen beschäftigt hatte. Hrn. Pfr. Becker, der ihn gefragt, wie er wohl zu so hohem Alter gekommen, soll er es geantwortet haben: Nächst Gottes Gnade habe er es wohl dem Umstand zu danken, dass er nie gemeint, dass alles an einem Tage gegessen und getrunken und ebenso wenig dass alles an einem Tage gearbeitet werden müsse: dem Masshalten in allen Dingen.<sup>2)</sup>

Das Wappen der Zweifel zeigt 3 Herze, die sie wohl daran mahnen sollen, dass sie bei ihren Zweifeln nicht bloss den Verstand, sondern auch das Herz mitbefragen sollen.

## 15. Die Legler.

Ueber sie ist wiederum schon im historischen Jahrbuch von 1878 referirt und habe ich dem dort Berichteten nur ganz weniges beizufügen. Da das Linthaler Jahrzithbuch ihrer noch nicht gedenkt, finden sie sich zum ersten Male im Kirchenurbarium von Betschwanden, also 1542, urkundlich erwähnt. Ihr Stammsitz und Hauptquartier ist Diesbach. Nach Linthal kamen die Legler erst im vorigen Jahrhundert durch den späteren Kirchenvogt und Rathsherrn Fridolin

<sup>1)</sup> Wenn ich histor. Jahrbuch XV, pg. 66 annahm, dass Andreas Zweifel noch näher an die 400 Jahr gekommen, als unser Adam Streiff von Betschwanden, so muss ich durch obige Mittheilung diese Annahme berichtigten, indem nach diesen den Pfarrregistern von Linthal entnommenen Angaben Adam Streiff ihn um 2—3 Monate übertrffen hat.

<sup>2)</sup> Der kleine Andreas.

Ich bracht es nah' an hundert Jahre,  
Bis Gott mich legte auf die Bahre.  
Hast, lieber Leser, das Verlangen,  
Zu wissen, wie ich's angefangen,  
Dass ich in die kühle Erde  
Als Aeltester begraben werde?  
Zumeist ist's Gnad gewesen,  
Dann, was ich selber mir erlese:  
Ich hielt stets Mass in allen Dingen,  
Also liess mir es Gott gelingen.

Dr. B. Becker, St. Fridolinsland, pag. 177.

Legler. »Auf den 7. April 1734 hat Herr Baumeister Frid. Legler für die gesammten Kirchgenossen gekehrt und begehrt für sich und zwei Söhne das Kirchenrecht zu kaufen, und fründlich angehalten. Hierüber habend die Herren Kirchgenossen einhellig Erkennt, dass sy bei ihrem gemachten Gesetz unabänderlich bleiben wollend; nämlich für einen Mann 100 fl. und für einen ledigen Sohn 36 fl., welches er auch mit Dank willig angenommen. Weilen aber die Herren Kirchenvögte erachtet, dass dieser Herr Baumeister ihnen sowohl annehmlich, als verhoffend auch nit unnütz sein werde, also haben sie ihm 72 fl. von freiem gutem Willen verehrt; bleiben also 100 fl.« Die auf ihn gesetzte Hoffnung, um deretwillen die von Linthal ihr bisheriges Gesetz im gleichen Moment formell bestätigen und doch thatsächlich aufheben, scheint Herr Baumeister Legler auch gerechtfertigt zu haben; er wurde eben darum Kirchenvogt, welche Stelle er gegen 30 Jahre versehen, und ebenso auch Rathsherr. Er starb 1784 Sept. 22.

Eine zweite Einwanderung der Legler geschah sodann am Ende des vorigen oder Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, da der vierte Sohn des Neunerrichters und Weilerhauptmanns Joachim Legler (cf. hist. Jahrb. XV, pag. 93) und Bruder des Landmajor Thomas Legler, der spätere Rathsherr Georg Legler, sich in Linthal setzte. Durch Erbauung des Stachelberger Bades hat auch dieser sich für die Gemeinde Linthal »nit unnütz« erwiesen. Dagegen wurde seine Nachkommenschaft, soweit sie nicht in den »Glartern« fortlebt, Linthal untreu, und auch der erste nach Linthal verpflanzte Stamm der Legler hat nur sehr mässig sich entwickelt,<sup>1)</sup> so dass 1876 das Geschlecht der Legler in Linthal lediglich 5 Kopfsteuerpflichtige zählte.

---

<sup>1)</sup> 1763 zählte das Leglergeschlecht in Linthal 3 Kopfsteuerpflichtige (wohl eben Rathsherr Fridolin Legler und seine beiden obgenannten Söhne), die aber bei einem Vermögen von 3500 fl. mehr versteuerten, als alle die 69 Elmer, Luchsinger, Ries und Schiesser miteinander, und möchte hierin auch ein Grund gelegen haben, dass die von Linthal auch so viel bereiter gewesen, den Herrn Baumeister Legler als Kirchgenossen auf- und anzunehmen und ihm einen Theil der Einkaufssumme zu schenken, verhoffend, »dass er ihnen nicht unnütz sein würde.«

## 16. Die Sigrist.

Wo ein Pfarrer amten soll, da ist wohl auch ein Sigrist vonnöthen. Deshalb ist denn auch der Geschlechtsname der Sigrist ein weitverbreiteter. So finden wir 1407 bei Vermittlung eines Rechtsstreites zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und den Appenzellern neben unserm Landammann Vogel und den Abgesandten von Zürich, Luzern und Unterwalden als Vertreter des Standes Schwyz: Johannes Sigrist. In der Geschichte von Zürich begegnen uns ebenso verschiedene Persönlichkeiten desselben Geschlechts: so 1393 Rudolf Sigrist als Obergott von Horgen und 1487 Rudolf Sigrist der Jüngere als Obergott von Ehrlibach. Unterwalden hat seinen Laudammann Johannes Sigrist (1554). Zug sendet z. B. 1528 einen Hans Sigrist als Obergott nach Steinhausen und in Schaffhausen amtet Hans Georg Sigrist von 1671 ab als Zunftmeister; in Basel ist 1489 M. Johannes Sigrist Rektor der hohen Schule und in Bern finden wir z. B. 1487 Hans und 1535 Thomas Sigrist als Mitglied des Rethes; im Kanton Solothurn aber verstarb vor ein paar Jahren als Senior der Pfarrgemeinde Hägendorf und als letzter der sog. »Engadiner« Urs Sigrist.

Es könnte deshalb allerdings auffallen, dass sich in hiesigem Kanton die Sigrist als Geschlechtsname in früheren Jahrhunderten nicht vorgefunden. Es darf uns das auch um so mehr wundern, als der Berufsname der Sigrist — und aus einem solchen ist selbstverständlich der Geschlechtsname der Sigrist entstanden — auch hierorts geläufig war. So wird z. B. im Linthaler Jahrzitenbuch unterm 13. Herbstmonat aufgeführt: »Meister Walther, der da gsin ist ein anfänger dieser Capellen, und Ulrich, sin Sun, der da sigrist gsin ist, hand gsetzt ein mass anken und IX Haller an die kerzen vom gut Jm glitz gelägen im Tschachen.«

Ebenso erwähnt unterm 19. November dasselbe Jahrzitenbuch einen »Cunrad, der da hier sigrist was«. Die bei früherm Anlass (pag. 29) erwähnte Schuldverschreibung der Landleute von Glarus zählt unter den Rudolf dem Hofstätter gegebenen Bürgen auch einen »Burchard den sigristen« auf. Wenn dennoch unter den altglarnerischen Geschlechtern ein solches der Sigrist sich nicht vondand, die jetzigen Genossen dieses Geschlechtes erst in späteren

Jahren hierorts eingewandert sind, so dürfte das allerdings dadurch einigermassen sich erklären, dass zu der Zeit, da die Geschlechtsnamen sich bildeten (cf. histor. Jahrb. XV, pag. 3 ff.), im Lande Glarus erst eine einzige Kirche sich vorfand, mithin auch erst ein einziger Sigrist seines Amtes zu warten hatte. Wenn dieser einzige Sigrist des Landes seiner Familie auch diesen Geschlechtsnamen mitgegeben, so war es leicht möglich, dass derselbe später wieder verschwand; haben wir doch oben (pag. 22 f.) eine ganze Reihe von Geschlechtsnamen kennen gelernt, die noch zur Zeit des Linthaler Jahrzitentuchs vorhanden waren, heute hierorts erloschen sind.

Dass aber unsere heutigen Sigrist erst später in hiesigem Kanton eingewandert sind, erhellt daraus, dass sie auch zu Anfang dieses Jahrhunderts noch nicht Glarnerbürger waren; sie befanden sich vielmehr unter jenen 718 Hintersässen, welche 1834 gemeinsam um die Summe von 20,000 fl. (44,444 Fr.) ins glarnerische Landrecht sich einkauften.<sup>1)</sup> Dagegen hatten sie, wie der Mehrtheil der damals ins glarnerische Landrecht aufgenommenen Geschlechter,<sup>2)</sup> schon lange vorher das Kirchen- und Tagwenrecht hiesiger Gemeinden erworben. So kommt 1684 Mai 25. vor die Herren Kirchgenossen von Linthal, »dass sich ein Missverständ erhebt hat wegen Meister Hans Tommen Sigrist, ob derselbe nur für sich oder für sich und seine Nachkommen das Kirchenrecht erkauft.« Es traten nun Kirchgenossen vor, die bezeugen, dass »genannter Thommen Sigrist<sup>3)</sup>, wie Kaspar Streiff 1654 für sich und seine Nachkommen das Kirchenrecht erkauft.« So sind denn die Sigrist in Linthal wenigstens schon seit mehr denn zwei Jahrhunderten Kirchgenossen. Ebenso haben sich in Luchsingen 1752 zwei Genossen dieses Geschlechtes, Hans Peter und Michel Sigrist, zwar nicht durch Geldbeiträge, wohl aber durch Arbeitsleistungen bei der Gründung einer dortigen Kirche beteiligt.

Im ganzen Kanton Glarus zählten die Sigrist 1763 zehn Kopf-

<sup>1)</sup> cf. Histor. Jahrbuch XV, pag. 102.

<sup>2)</sup> cf. oben pag. 107.

<sup>3)</sup> Laut Ehebuch von evangel. Linthal hat Hans Thomas Sigrist 1653 November 6. mit Maria Zweifel sich verehlicht, bildete sönach auch bei ihm, wie bei Kaspar Streiff, seine Verehelichung mit einer Bürgerin von Linthal den Grund für die Erwerbung des Tagwenrechtes, vielleicht auch für die Niederlassung in Linthal.

steuerpflichtige: 2 in Netstal, 2 in Luchsingen, 1 in Betschwanden und 5 in Linthal. 1876 zählten sie 22 Kopfsteuerpflichtige, nunmehr auf Riedern am zahlreichsten vertreten mit 9 Steuerpflichtigen, ausserdem in Linthal mit 4, in Luchsingen-Leuggelbach mit 3 und in Ennenda, Glarus und Netstal mit je 2 Steuerpflichtigen verzeichnet.

## 17. Die Kaspar.

Auch sie haben wie die Sigrist erst 1834 das glarnerische Landrecht erworben. Wenn dagegen erzählt wird, dass sie erst im gegenwärtigen Jahrhundert als fremde Kessler nach Linthal gekommen, um allda am Ufer des Durnagel auf herrenlosem Boden sich niederzulassen und diesem wilden Gesellen durch ausdauernden Fleiss ein Stück Land abzugewinnen, so ist diese Erzählung dahin zu berichtigen, dass sie doch schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts sich in Linthal niedergelassen, wenn sie auch erst im Anfang dieses Jahrhunderts das dortige Kirchen- und Tagwensrecht erworben haben. Schon 1708 hat laut Pfarrregister von katholisch Linthal Josephus Kaspar aus der Diözese Chur, verheirathet mit Elisabeth Dürst (ohne Zweifel von Linthal) ein Töchterlein zur h. Taufe anzumelden, dem im folgenden Jahr ein Knabe Johannes Balthasar nachfolgt; ebenso erscheint seit 1744 in demselben Namen wiederholt ein Johannes Caspar — wohl der ebengenannte, 1709 geborne Johannes Balthasar Caspar — verheirathet mit einer Apollonia Stutzer (ein in den Pfarrbüchern von kath. Linthal wiederholt auftretender Geschlechtsname); dagegen sind es vor allem Töchter, deren Geburt und Taufe Johannes Kaspar anzumelden hat, und besteht deshalb auch 100 Jahre nach dem ersten Auftreten eines Joseph Kaspar in Linthal sein Geschlecht lediglich aus der Familie eines Joseph Kaspar II. Von ihm meldet 1808 das Tagwensbuch von Linthal wörtlich und buchstäblich wie folgt: »Mit diesem schrift wird wüssenhaft gemacht, dass zwüschen den gemeinen Herren Kirchgenossen von Linthal von beiden Religionen Erschienen ist der Joh. Joseb Kaspar, gebürg aus dem Bünten Land auss den Man Sager Thall und begehrt und Ihn geziemetheit den Herren Räthen und Vorgesetzten ist dieseren vorgestellt worden, wie auch samblichen gemeinsamen Herren Kirchsgenossen und den gemeinsamen Herren

Thagwenleuth vom Thagwen Dorf Matt und ist sein Begehrn vor ihm und seine nachkommenschaft das gemeinsam Kirchen und das gemeinsam Thagwen Recht vom Thagwen Dorf-Matt, ist bemeltem Johann Joseb Kaspar ist seinem Begehrn ist Entspochen und ist Er als ein Kirchsgenossen und Thagwenmann angenommen worden mit nachfolgendt Zahlung von 100 Gulten.«

Heute zählen die Kaspar zwei Kopfsteuerpflichtige, immerhin das zweitgrösste Geschlecht der aus neun stimmberechtigten Genossen bestehenden Armengemeinde katholisch Linthal.

